332.4
N663m2
SVP.

Noback's
Münz-, Maass- und Gewichtsbuch.

Das
Geld-, Maass- und Gewichtswesen,
die Wechsel- und Geldkurse, das Wechselrecht und die Usanzen.

Mit einem tabellarischen Anhange:
Uebersicht der Gold- und Silbermünzen nach Ausmünzungsverhältnissen und Werth.

Zweite Auflage, gänzlich neubearbeitet
von
Friedrich Noback.

Nachtrag.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
—
1879.

UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class 332.4 Book N663m2 Volume sup

Ja09-20M

ECONOMICS DEPARTMENT

Münz-, Maass- und Gewichtsbuch.

Münz-, Maass- und Gewichtsbuch.

Das

Geld-, Maass- und Gewichtswesen,

die Wechsel- und Geldkurse, das Wechselrecht und die Usanzen.

Mit einem tabellarischen Anhange:

Uebersicht der Gold- und Silbermünzen nach Ausmünzungsverhältnissen und Werth.

Zweite Auflage, gänzlich neubearbeitet

von

Friedrich Noback.

Neue, durch Nachträge vermehrte Ausgabe.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1879.

332.4
N663m2
cop.

Herrn

Ernst Jordan

in Dresden

in aufrichtiger Verehrung

zugeeignet.

140099

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die achtzehn Jahre, welche seit dem Erscheinen der ersten Auflage des vorliegenden Werkes verflossen sind, haben auf dessen Gebiete so zahlreiche Neuerungen hervorgebracht, dass die gegenwärtige Auflage nicht eine vervollständigte Wiedergabe der frühern, sondern vielmehr eine vollständige Neubearbeitung ist. Die Materie, deren in neuerer Zeit so grosser Veränderlichkeit in der Vorrede zu jener Auflage gedacht wurde, ist seitdem immer mehr in Fluss gekommen, und von den grössten Staaten sind fast nur England, Frankreich, Russland, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Britisch-Ostindien von dieser Strömung unberührt geblieben, obwohl auch bei ihnen manche Neugestaltungen eingetreten sind und Russland für die nächsten Jahre schon die Annahme des metrischen Systems für sein Maasswesen festgesetzt hat. In England hat eine neue Feststellung der Grundlagen zunächst des Gewichts durch Miller, dann des Raummaasses durch Clarke stattgefunden, wodurch die früher angenommene Basis einigermaassen alterirt worden ist. Unter diesen Umständen war die Bearbeitung der neuen Auflage recht mühsam und zeitraubend, und das wäre in noch weit höherm Maasse der Fall gewesen, wenn ich nicht seit dem Erscheinen der vorigen fort und fort mit der Umgestaltung des Buches beschäftigt geblieben wäre; denn von vielen Bogen der frühern Auflage konnten nur wenige Zeilen unverändert wieder aufgenommen werden, von andern kaum eine einzige.

Die Erneuerung des deutschen Geld- und Maasswesens forderte an sich schon eine Neugestaltung des Münz-, Maass- und Gewichts-

buches, wenn dasselbe ein Auskunfts- und Hilfsbuch für das grosse am Verkehr betheiligte Publicum bleiben sollte. Die Einführung des neuen Maassystems und namentlich die Annahme der neuen Geldwährung in Deutschland erheischten aber durchgreifende Neuberechnungen und eine gänzliche Umrechnung der dem Buche angehängten Münztabellen. Was diese letztern betrifft, so ist eine den jetzigen Verhältnissen entsprechende neue Form gewählt worden; die Angabe des Verhältnisses der einzelnen Münzstücke zum Pfunde und zur Mark fein Metall, welche für die Praxis keine taugliche, keine bequeme Grundlage mehr bildet, ist verlassen worden, und es ist neben der Angabe des Gewichts in Gramm und der Feinheit in Tausendtheilen diejenige des Feingewichts in Gramm als maassgebender Factor angenommen, der Werth aber in neuen deutschen Mark und bei den Silbermünzen zugleich in österreichischer Silberwährung berechnet. Die Angabe des Werthes in deutscher Währung ist bei den Goldmünzen sowohl, als bei den Silbermünzen in Gold-Mark erfolgt. Da die deutsche Silber-Mark nur den Charakter einer Scheidemünze hat, so konnte sie als Werthmesser der fremden Silbermünzen nicht dienen. Bei der Schätzung des Werthes dieser letztern ist die gesetzliche Relation festgehalten worden, in welche das deutsche Silberkurant, speciell der Thaler, bis zu seiner gänzlichen Einziehung gesetzlich zu der Gold-Mark gestellt worden ist (1 Thaler = 3 Mark); dabei ist aber die in den letzten Jahren eingetretene so bedeutende Preiserniedrigung des Silbers gegenüber dem Golde wohl zu beachten, welche bei dem fast allseitig erfolgten Verlassen der Silbernorm in der Währung kaum je wieder einem dem alten Verhältnis sich sehr annähernden Zustande Platz machen wird. Will man mithin den Werth einer Silbermünze als Waare in Goldvaluta ermitteln, so muss man den laufenden Silberpreis in Rechnung ziehen, für welchen bei seiner Veränderlichkeit eine dauernd brauchbare Zahl sich nicht geben lässt. Man wird dabei am zweckmässigsten verfahren, wenn man vom Preise des ungemünzten Silbers ausgeht und diesen auf das Feingewicht der betreffenden Münze bezieht. Nun wird aber ein Kurs des Silbers und der Silbermünzen in Deutschland kaum mehr notirt, und man hat sich daher an den Preis jenes Metalls an dem Platze seines Hauptumsatzes, London,

zu halten. Will man z. B. den Werth eines nordamerikanischen Handels-Dollar (Trade Dollar) in deutscher Goldwährung möglichst annähernd ermitteln, so hat man folgenden allgemeinen Satz aufzustellen:

? deutsche Gold-Mark — 24,4940 Gramm fein Silber. (Seite 1037.)
(Seite 537.) 31,1035 — 1 engl. Troy-Unze fein Silber.
37 — 40 » » » britisches Münzsilber (Standard).
1 — (P) Pence Sterling. (Londoner Silberpreis.)
240 — 20,429455 deutsche Gold-Mark. (Seite 518.)
= (0,07247) P.

Ist nun der londoner Silberpreis (P) = 53, so ist das Resultat: 0,07247 × 53 = 3,8409 deutsche Gold-Mark oder 3 Mark 84 Pfennige. (Dieser Werth steht freilich von dem in den Tabellen S. 1037 auf Grund der weiter oben angegebenen Berechnungsweise [1 Thaler = 3 Mark] aufgeführten Werthe von 4,4089 deutschen Mark bedeutend ab, entsprechend dem gedachten Preisfall des Silbers. Bei der Annahme 1 Thaler = 3 Mark liegt das Verhältnis des Goldes zum Silber wie 1 zu $15\frac{1}{2}$ zum Grunde.)

Die ältern deutschen „kölnischen" Landesmarken sind, soweit sie maassgebend, bei der Berechnung der Münzen nach ihrer genauen Schwere angenommen worden.

Die allzu veränderlichen Theile des Inhalts der vorigen Auflage sind ausgeschieden worden. Es sind dies die Staatspapiere, die Obligationen- und Actienkurse und die Banken. Es darf deshalb auf das im Vorwort zur ersten Auflage Gesagte hingewiesen werden. Jene Materien würden gegenwärtig nicht nur bei einigermaassen zulänglicher Behandlung einen übermässigen Raum beanspruchen, sondern ihre Darstellung würde von bloss vorübergehender Bedeutung sein; jede Woche vermehrt das betreffende Material, bringt Veränderungen und entwerthet das vorher mitgetheilte. Diese Objecte müssen der periodischen Presse vorbehalten bleiben, und es ist dafür in genügender Weise gesorgt, in Deutschland namentlich durch die „Berliner Börsen-Zeitung". Die einzelnen Hauptbörsenplätze haben in dieser Rücksicht ohnehin monographische

Bearbeitungen erfahren, so in neuester Zeit London und Wien durch Ottomar Haupt, London ferner durch Fenn, Paris durch Courtois fils und Vitu, Frankfurt am Main durch Minoprio, Berlin durch Saling („Die Börsen-Papiere", welches Werk sich zugleich über die sämmtlichen deutschen Banken und Actiengesellschaften verbreitet). Auch die nutzlose Nennung der zahllosen Actiengesellschaften, welche sich fast täglich vermehren, durfte füglich unterbleiben.

Wem bezüglich der Wechselgesetze der einzelnen Staaten eine ganz eingehende Orientirung wünschenswerth, dem bietet sich das Material in Dr. S. Borchardt's „Vollständige Sammlung der Wechsel- und Handelsgesetze aller Länder", erste Abtheilung (Die Wechselgesetze. 2 Bde. [Bd. I. Deutsche Uebersetzung. Bd. II. Originaltext der ausländischen Gesetze.] Berlin 1871). Das Wesentliche des in dem ebengenannten Buche noch nicht enthaltenen neuen belgischen Wechselgesetzes findet sich im vorliegenden Werke unter dem Artikel „Antwerpen".

Den wärmsten Dank bringe ich den verehrten Männern und den Behörden, welche mich bezüglich einzelner Verhältnisse mit zuverlässigem Material bereitwillig unterstützt haben. Vor allem schulde ich denselben dem Herrn Director Prof. Dr. Karl Karmarsch in Hannover und dem Herrn Prof. Dr. Karl von Littrow, Director der k. k. Sternwarte in Wien (unter dessen Beihilfe der Artikel „Wien" hauptsächlich zu Stande gekommen ist); ferner insbesondere den Herren: Präsident Aloys ab-Yberg und Aloys ab-Yberg jun. in Schwyz; Generalconsul des Deutschen Reichs H. O. H. Leupold in Genua, Consul des Deutschen Reichs Wilhelm Fiers in Venedig, Generalconsul des Deutschen Reichs Redlich in Stockholm, herzogl. sachsen-koburgischen Ministerialvorstand Ministerialrath Rose in Koburg; Kassencontroleur Oskar Fleischhauer in Gotha; Bankkassirer Theodor Rüffer in Gotha; F. W. Schütt in Berlin; Lombard, Odier u. Comp. in Genf; Becker u. Comp. in Leipzig; L. Pfeiffer, Chef des Hauses Pfeiffer in Kassel; Consul Jakob Sömme in Stavanger; I. Brunner, Director der Bank in Glarus; Dr. Brentano, Rector emeritus der städtischen Handelsschule in München; Dr. W. Uhde, Di-

rector der öffentlichen Handels-Lehranstalt in Chemnitz; Karl Wolfrum, Director der höhern Handelsschule des Handelsvereins in Augsburg; G. Arras, Director der Handelsschule in Bautzen; sodann dem Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern zu Stettin, der Kaiserl. Bank-Commandite in Stralsund, den Handelskammern in Krefeld, Emden und Bozen.

Die schwierigen und sehr zeitraubenden Druckrevisionen sind mir durch die treue Beihilfe meines Sohnes, des Stud. jur. F. Noback, sehr wesentlich erleichtert worden. Ganz besonders muss ich ferner das unermüdete grosse Entgegenkommen der Verlagshandlung dankend anerkennen, welches dem Interesse der Sache und ihres Publikums unausgesetzt zugewandt gewesen ist.

Was während der dritthalb Jahre der Publication dieser Bogen Neues auf dem Gebiete erwachsen, ist in den am Schlusse des Werkes angefügten Nachträgen mitgetheilt; mindestens sind alle erheblichen Aenderungen in diesem Anhang zu finden.

Wohl wissend, dass die Aufgabe dieser Arbeit in ihrer ganzen Bedeutung nur von den Seiten erkannt werden wird, auf denen eine genaue Kenntnis der grossen Schwierigkeiten und Hemmnisse obwaltet, wünsche und hoffe ich, dass das Werk in der Benutzung so fruchtbar sich erweisen möge, wie ich es erwarten darf.

Berlin, 9. September 1876.

Friedrich Noback.

Vorwort zur Neuen Ausgabe.

Wie während der Bearbeitung der zweiten Auflage des Münzbuchs mehrere Aenderungen vorgegangen waren, über welche der kurze Nachtrag des Werks Bericht ertheilt, so sind auch in den seit der Vollendung verstrichenen zwei Jahren manche und zum Theil sehr wichtige Neugestaltungen auf dem bearbeiteten Gebiet eingetreten.

Verfasser und Verlagshandlung glaubten es den Besitzern des Buches schuldig zu sein, dasselbe den Anforderungen des Tages nach Möglichkeit entsprechend zu halten, und sie hoffen, dem Genüge zu leisten, indem sie den Interessenten den neuen Nachtrag darbieten, dessen Behandlung ganz im Sinne des Hauptwerks erfolgt ist.

Zum aufrichtigsten Danke bin ich Herrn Director Karl Ernst in Wien verpflichtet, mit dessen überaus werthvoller Beihilfe der Artikel „Persien“ gestaltet werden konnte, welcher die gegenwärtigen und die letztvergangenen Geld- und Münzverhältnisse des genannten Landes darlegt. Rücksichtlich der neuen schweizerischen Verhältnisse bin ich wiederum dem Herrn Präsidenten Aloys ab-Yberg und dem Herrn Bankdirector Ant. Real in Schwyz für eingehende Mittheilungen verbunden, dann speciell in Betreff des Bankwesens dem Director der „Bank in Zürich“ und der Centralstelle der schweizerischen Concordats-Banken, Herrn F. F. Schweizer. Bezüglich des Artikels „Krefeld“ habe ich der Handelskammer zu Krefeld meinen Dank auszusprechen.

Berlin, 20. November 1878.

Friedrich Noback.

Zweiter Nachtrag.

Deutsche Wechselplätze.

Gegenwärtige Gestaltung der Wechselkurse. Alle die bezüglichen Normen sind S. 1116 angegeben. Nur die Veränderlichkeit des Werthes der russischen und bis vor kurzem die der österreichisch-ungarischen Papiergeld-Valuta hat die *Kurszahlen* für diese beiden Valuten in letzter Zeit modificirt, wie das bezüglich der erstern in der einen oder andern Richtung auch fernerhin der Fall sein wird. Die russische Valuta hat sich während des russisch-türkischen Kriegs verschlechtert, die österreichisch-ungarische Papierwährung dagegen seit Anfang October 1878 der Silberwährung gleich gestellt, somit (für jetzt wenigstens) ihre Besonderheit verloren. Hier folgen die betreffenden Kurse nach der berliner Notirung vom 10. October 1878 für die kürzere der notirten Wechselfristen:

		Mark	Pf.	
Petersburg,	3 Wochen dato,	201	—	für 100 Silberrubel, *zahlbar in russischen Reichscreditbillets.*
Warschau,	8 Tage dato,	200	80	
Wien,	8 Tage dato,	172	25	„ 100 Gulden österr. Währung.

Åbo.

Zu S. 5 und 1117. **Geld Finlands.** Ein Gesetz vom 9. August 1877 führt für Finland die *Goldwährung* ein. Die Einheit bleibt die *Mark* (Markka) zu 100 Pfennigen (Penniä). Die *Mark,* welche als besonderes Münzstück in Gold nicht ausgeprägt wird, ist ein Quantum von $^{9}/_{31}$ oder 0,2903225 Gramm fein Gold und demnach dem *französischen Goldfranken* völlig gleich; s. *Paris,* S. 679. (Man rechnet denn auch im täglichen Verkehr die Mark dem französischen Franken gleich und ferner = $^{4}/_{5}$ Mark oder 80 Pfennige deutsche Reichsgoldwährung.) — Die seit 1864 geprägten finnischen Silbermünzen gelten fernerhin als Scheidemünzen nach ihrem Nennwerthe.

Zu S. 5 und 1117. **Münzprägung.** Nach dem gedachten Gesetze werden folgende Münzen ausgeprägt:

Gold, $^{9}/_{10}$ oder 900 Tausendtheile fein. Stücke zu 20 und zu 10 Mark, die erstern von $5^{25}/_{31}$, die letztern von $2^{28}/_{31}$ Gramm Feingewicht, die erstern $6^{14}/_{31}$, die letztern $3^{7}/_{31}$ Gramm schwer, somit den französischen Stücken von bezüglich 20 und 10 Franken gleich. *Remedium* im Mehr oder Weniger in der Feinheit $1^{1}/_{2}$ Tausendtheile, im Gewicht 2 Tausendtheile, doch darf die Abweichung im Gewicht einer jeden Partie Münzstücke, die aus 10 Kilogramm Münzgold geprägt werden, 5 Gramm nicht überschreiten. (Die bezüglichen Stücke sind seit 1. Juli 1878 im Umlauf.)

Silber, als *Scheidemünze*. Stücke zu 2 und zu 1 Mark, $^{125}/_{144}$ oder 868,056 Tausendtheile (sehr annähernd 868 Tausendtheile) fein, die erstern 10,36576 Gramm, die letztern 5,18288 Gramm schwer, — wie vorher. *Remedium* im Mehr oder Weniger in der Feinheit 3 Tausendtheile (wie vorher), im Gewicht beim Zweimarkstück 12,86, beim Einmarkstück 17,14 Tausendtheile des Normalgewichts, doch darf das Gewicht von 2000 Zweimarkstücken, die auf einmal gewogen werden, vom Normalgewicht höchstens um $^{7}/_{10000}$ und das Gewicht von 4000 Einmarkstücken, die auf einmal gewogen werden, höchstens um $^{15}/_{10000}$ abweichen. — Stücke zu 50 Penniä oder $^{1}/_{2}$ Mark und zu 25 Penniä oder $^{1}/_{4}$ Mark, $^{3}/_{4}$ oder 750 Tausendtheile fein, die erstern 2,54944 Gramm, die letztern 1,27472 Gramm schwer, — wie vorher. *Remedium* im Mehr oder Weniger in der Feinheit 3 Tausendtheile, im Gewicht beim 50-Penniästück 26,14, beim 25-Penniästück 52,28 Tausendtheile des Normalgewichts, doch dürfen 8000 Stück auf einmal gewogene 50-Penniästücke höchstens um $^{10}/_{1000}$ (= $^{1}/_{100}$) und 16000 auf einmal gewogene 25-Penniästücke höchstens um $^{15}/_{1000}$ vom Normalgewicht abweichen.

Siehe die *Münztabellen* zum gegenwärtigen Nachtrage unter „Finland“.

Kupfer. Stücke zu 10 Penniä, zu 5 Penniä und zu 1 Penni. Aus 16,38 Kilogramm Kupfer werden Münzen zum Nennwerth von 128 Mark geprägt, mithin 1280 Zehnpenniästücke, 2560 Fünfpenniästücke, 12800 Einpennistücke. Demnach wiegt das Zehnpenniästück 12,797 Gramm, die übrigen Stücke nach Verhältnis (wie vorher). Gewichts-*Remedium* im Mehr oder Weniger bei dem Zehnpenniästück 1 Procent, bei den übrigen Stücken 2 Procent (wie vorher).

Man ist nicht verpflichtet, an 1- und 2-Markstücken mehr als 10 Mark, an kleinern Silbermünzen mehr als 2 Mark, an Kupfermünzen mehr als 1 Mark bei jeder Zahlung anzunehmen, die Regierungskassen und die Bank von Finland (in Helsingfors) aber müssen Scheidemünzen zu jedem Betrage in Zahlung annehmen.

Prägung für Private. Ein Jeder, welcher der finnischen Münzstätte *Gold* im Betrage von mindestens 40 Gramm fein zur Ausprägung überliefert, erhält, sobald dasselbe dem Gewicht und der Feinheit nach untersucht worden, von der Bank von Finland einen dem Feingewicht entsprechenden Werth in Goldmünzen nach Abzug von $^{1}/_{3}$ Procent des Werthes für Prägekosten. *Scheidemünzen* werden nur für Rechnung der finnischen Regierung geprägt.

Abgenutzte Goldmünzen. Eine Goldmünze, welche durch Abnutzung mehr als $^{1}/_{2}$ Procent ihres Normalgewichts eingebüsst hat, ist nicht weiter als Zahlmittel giltig, wird aber in den Regierungskassen zum Nennwerthe in Zahlung angenommen, sobald das Mindergewicht nicht über 2 Procent beträgt.

Verpflichtungen in den vorigen Währungen. Gemäss einer gleichfalls vom 9. August 1877 datirenden Verordnung werden bei Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten, welche vor dem ebengenannten Tage eingegangen worden sind, der Rubel zu 4 Mark und die finnische Silber-Mark zu 1 Mark der neuen Goldwährung gerechnet. Die obengedachte Beschränkung der Verpflichtung Privater, Silbermünzen zu 1 und zu 2 Mark anzunehmen, leidet rücksichtlich solcher Zahlungsverbindlichkeiten eine Ausnahme.

Umwechslung von Scheidemünzen. Seit 1. Juli 1878 ist nach der vorgedachten Verordnung die Bank von Finland verpflichtet, dem Publikum gegen einzuliefernde Scheidemünzen kostenfrei Goldmünzen zu gewähren, jedoch nur in Beträgen, welche durch 10 theilbar sind.

Geltung der russischen Silberkurantmünzen. Zufolge einer eigenen Verordnung vom 9. August 1877 müssen in Finland bei Zahlungen (nicht aber beim Wechseln) sowohl zwischen Privaten, als auch zwischen den Regierungs-

kassen und der Bank von Finland einerseits und Privaten andererseits die russischen Silberkurantmünzen, d. h. der ganze, halbe und Viertel-Rubel, bis zum Betrage von höchstens 2½ Rubeln oder 10 Mark bei jeder Zahlung angenommen werden (der Rubel zu 4 Mark; vgl. oben).

(Berichtigung zu S. 6. Rücksichtlich der *vorigen Silberscheidemünzen* zu 75, 50 und 25 Penniä muss es im Hauptwerk, S. 6, Zeile 9 v. o. heissen, dass dieselben in den Verhältnissen des „*vorigen* russischen Scheidemünzfusses" — welcher in Russland von 1860 bis 1867 beobachtet wurde — auszuprägen waren.)

Zu S. 6 f. **Papiergeld.** Nach einer besondern Verordnung vom 9. August 1877 ist die *Bank von Finland* ermächtigt, *Noten* auszugeben, welche von ihr auf Verlangen jederzeit zum Nennwerthe in *Goldmünzen* eingelöst werden müssen. Die Bank muss auch alle früher von ihr emittirten, auf Silber-Mark lautenden Noten auf Begehren jederzeit zum Nennwerthe gegen Goldmünzen umwechseln. Der metallische Baarvorrath der Bank muss stets mindestens 20 Millionen Mark betragen.

Zu S. 7. **Maasse und Gewichte Finlands.** *Münzgewicht.* Nach dem Münzgesetz vom 9. August 1877 ist die Einheit des nunmehrigen Münzgewichts das französische *Gramm*; s. *Paris* im Hauptwerk, S. 695.

Acre.

Zu S. 7. **Maasse und Gewichte.** Seit 1/13. März 1874 sollten, wie im ganzen türkischen Reiche, gesetzlich die *neuen türkischen* (französischen) Grössen gelten; s. *Konstantinopel.* Man bedient sich aber bisher fortwährend der alten Grössen (vgl. *Beïrût* im gegenwärtigen Nachtrage). Vom *Getreidemaass* hat das *Schumbol* 2¼ Kile zu 36,103 Litern, also 81,23175 Liter (vgl. *Beïrût* im gegenwärtigen Nachtrage), die *Grora* 36 Kile = 1299,708 Liter oder nahebei 1,3 Hektoliter.

Aleppo.

Zu S. 6 und 1117. **Geld;** jetzige Verhältnisse. Es herrschen hier *im Verkehr* zwei Rechnungswährungen, beide geringer als die gesetzliche türkische Valuta:

1) Die *Saach*-Währung, d. h. gute Währung, für den Grosseinkauf und Kleinverkauf von Landesproducten,

2) die *Tschurugg*-Währung (Zschuruk-Währung), d. h. faule Währung, für den Grossverkauf von Einfuhrwaaren.

3 Piaster saach sind = 4 Piaster tschurugg, oder es ist 1 Piaster saach = 1⅓ Piaster tschurugg.

Diese Währungen haben sich aber verschlechtert, indem die Geltung der umlaufenden Münzen in denselben sich allmälich erhöht hat und noch in letzter Zeit diese Tendenz zeigte, welche weiter gehen dürfte, wenn ihr nicht die Regierung Einhalt thut, was seit mehrern Jahren nicht mehr geschehen ist und auch früher nie von lange anhaltender Wirkung war. (Die Saach-Währung ist die auf S. 1117 des Hauptwerks [Nachträge] unter 2, die Tschurugg-Währung die ebenda unter 3 aufgeführte Valuta; beide waren damals noch um 10 Procent besser als zu Anfang des Jahres 1878.)

Nach dem deutschen Consularbericht aus Aleppo für 1877 galt der türkische Jüslik oder Gold-Medschidie (die sogenannte türkische Lira von 100 türkischen Piastern) zu jener Zeit 117 Piaster *saach* = 156 Piaster *tschurugg.*

Hiernach entspräche der *Piaster saach* einem Quantum von 0,0564945 Gramm fein Gold, im *Werthe* von 0,1266196 deutschen Gold-Mark oder 12,662 Pfennigen deutsche Reichs-Goldwährung = 0,0633098 Gulden oder 6,331 Kreuzer österreichische Silberwährung (die deutsche Gold-Mark zu $\frac{1}{3}$ frühern norddeutschen Thaler oder $\frac{1}{2}$ österr. Gulden gerechnet) = 0,1945921 Franken oder 19,459 Centimen französische etc. Goldwährung = 0,0061979 Pfund Sterling oder 1,4875 Pfennige Sterling englische Währung = 0,03016245 Dollars oder 3,016 Cents nordamerikanische Währung.

Demgemäss wäre der *Piaster tschurugg* ein Quantum von 0,0423709 Gramm fein Gold, im *Werthe* von 0,0949647 deutsche Gold-Mark oder 9,4965 Pfennigen deutsche Reichs-Goldwährung = 0,0474824 Gulden oder 4,748 Kreuzer österreichische Silberwährung (vgl. oben) = 0,1459441 Franken oder 14,594 Centimen französische etc. Goldwährung = 0,0046484 Pfund Sterling oder 1,1156 Pfennige Sterling englische Währung = 0,0226218 Dollars oder 2,262 Cents nordamerikanische Währung.

Wegen der *Tschurugg-* oder Zschuruk-Währung vgl. auch den Art. Smyrna, S. 824 f., und im gegenwärtigen Nachtrage.

Umlaufende Münzen. Von *Goldmünzen* circuliren die türkischen, von *Silbermünzen* zunächst ebenfalls die türkischen, vor allem der Jirmilik oder Silber-Medschidie von 20 türkischen Piastern, der Onlik (halbe Jirmilik) von 10 türk. Piastern und der Beschlik (Viertel-Jirmilik) von 5 türk. Piastern. Seltener sind die übrigen europäischen Silbermünzen, doch sieht man österreichische Maria-Theresienthaler, österreichische 2-, 1- und $\frac{1}{4}$-Guldenstücke, französische Fünffrankenstücke, spanische Piaster und britisch-ostindische Rupien. An *Silberscheidemünzen* circuliren zumeist das neue türkische 20-Parà-Stück oder der halbe Piaster, sowie einige alte, gesetzlich nicht mehr anerkannte türkische Münzen.

Die hier gangbaren Münzen und ihre Preise in Saach-Valuta sind die folgenden:

Türkische Münzen.

	Saach Piaster	Parà
a) *Münzen der jetzigen Prägung.*		
Jüslik oder Gold-Medschidie (Lira) von 100 türk. Piastern	117	—
Jirmilik oder Silber-Medschidie von 20 türk. Piastern	22	—
b) *Münzen früherer Prägungen.*		
Beschlik adim	18	10
Jüslik zu 100 Parà oder alter halber Beschlik (2½ alte türk. Piaster)	14	20
Eklik sechich	11	25
Halber Eklik	5	30
Nakeschli	3	—
Torali oder Bürrli	2	30
Altelik (6 alte türk. Piaster)	6	—
Beschlik oder Kâmmeri (5 alte türk. Piaster)	5	—

Fremde Münzen.

a) *Goldmünzen.*		
Englischer Sovereign (Pfund Sterling)	127	30
Französisches 20-Frankenstück	101	20
Russischer Pol (Halbimperial)	103	20
Oesterreichisch-ungarischer Dukaten	58	20
Holländischer Dukaten	57	20

b) *Silbermünzen.*

	Schaa Piaster	Pàra
Spanischer Piaster, neuer	23	20
„ „ alter	25	—
Französisches 5-Frankenstück	25	—
Oesterreichischer Maria-Theresienthaler	23	20
Oesterreichisch-ungarischer Gulden	11	—
„ „ Viertelgulden	2	25
Russischer Rubel, neuer	19	—
„ „ alter	17	—
Russisches 20-Kopekenstück, neues	3	—
Britisch-ostindische Compagnie-Rupie	11	—
Englischer Schilling	5	20

Das türkische *Zollamt*, das *Schatzamt* und die *Localregierung* bei ihren Verrechnungen verlangen Zahlung in Jirmilik (Silber-Medschidie) zu deren gesetzlichem Preise von 20 türkischen Piastern oder in Jüslik (Gold-Medschidie) zu deren gesetzlichem Preise von 100 türkischen Piastern (vgl. S. 1117).

Papiergeld.

Es ist der türkischen Regierung nicht gelungen und es wird ihr schwerlich gelingen, ihr neues Papiergeld (die sogenannten Kaimeh; s. *Konstantinopel* im gegenwärtigen Nachtrage) hier in öffentlichen Umlauf zu bringen. Der ganze Handelsstand und der Bauernstand wollen von demselben nichts wissen und bedienen sich zu ihren Transactionen klingender Münze. Nur die Pächter der Steuern bedienen sich jenes Papiergeldes, um mit demselben die Regierung zu bezahlen.

Zu S. 10. **Wechselkurse.** (Die Kurszahlen sind von Anfang 1878.)

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. Saach-Währung. Piaster	Parà.	Bedeutung des Kurses.
Marseille	4 Monate dato.	5	$3^1/_2$-$4^1/_2$	für 1 Franken.
London	$3^1/_2$ „ „	128	30	„ 1 Pfund Sterling.
„	3 Tage nach Sicht.	130	—	
Konstantinopel . .	11 Tage nach Sicht.	117	10	„ 1 Jüslik, Gold-Medschidie oder türk. Lira (= 100 türk. Piaster in Golde).
Beïrût	11 „ „ „	110	30	„ 5 Jirmilik oder Silber-Medschidie (= 100 türk. Piaster in Silber).

Seltener werden auf die letztgenannten türkischen Plätze Wechsel gezogen und begeben, welche zahlbar in andern als den vorbezeichneten Münzen gestellt sind. Wechsel auf London werden auch auf 3 Monate nach Sicht trassirt. Ziehungen auf Marseille und London auf kürzere als die oben angegebenen Fristen sind Ausnahmen.

Bisweilen kommen von andern türkischen Handelsplätzen Tratten auf Marseille und London nach Aleppo zum Verkauf.

Zu S. 10 und 1118. *Längenmaass.* Den hier üblichen *Pik* oder die *Draâ* gibt ein neuer deutscher consularischer Bericht vom Jahre 1878 zu 0,79 Metern an. (Das ist also nicht der eigentliche, orginale Pik Hâlebi.)

Zu S. 10 und 1118. *Getreidemaass.* Beim Messen bedient man sich nur des halben, Viertel- und Achtel-Tschumbul oder -Schümbul.

Zu S. 10. *Handelsgewicht.* Centnergewichte (Kantâr) dienen zwei, welche

beide in 100 Rottel (Rotoli) getheilt werden. Der *neue Kantár* von 100 Rotteln zu 1000 Drachmen (Dramm, Dirhem, Derhem) ist = 250 türkische Oken = 318,8125 Kilogramm = 637,625 deutsche Pfund. Der *alte Kantár* von 100 Rotteln zu 12 Unzen ist = 200 türkische Oken = 255,05 Kilogramm = 510,1 deutsche Pfund. — 4 neue Kantár = 5 alte Kantár.

Die *gesetzlichen neuen türkischen* (französischen) *Maasse und Gewichte* (s. Hauptwerk S. 10 und unter *Konstantinopel*, S. 461 f.) finden im Verkehr keine Anwendung.

Amsterdam.

Zu S. 29 f. und S. 1120 f. *Gold- und Silberwährung.* Die beiden Kammern der Generalstaaten haben im November und December 1877 ein Gesetz in Betreff der Verlängerung des gegenwärtig bestehenden Währungs-Provisoriums angenommen. Nach demselben wird die Gleichberechtigung der Goldwährung und der Silberwährung, wie sie durch das S. 1120 erwähnte Gesetz vom 6. Juni 1875 verfügt worden, bis zur definitiven Regelung der Münzverhältnisse ohne genauere Zeitbestimmung beibehalten.

Zu S. 30 ff. **Münzprägung.** *Bronzescheidemünze.* Ein am 1. Juli 1877 in Kraft getretenes Gesetz vom 28. März 1877 verfügt die Ersetzung der bis dahin ausgeprägten Kupfermünzen (s. S. 31 f.) durch Bronzemünzen, deren Material, wie in Frankreich, aus $^{19}/_{20}$ oder 950 Tausendtheilen Kupfer, $^{1}/_{25}$ oder 40 Tausendtheilen Zinn und $^{1}/_{100}$ oder 10 Tausendtheilen Zink besteht. Die Bronzemünzen bestehen in Stücken zu $2^{1}/_{2}$ Cents, 1 Cent und $^{1}/_{2}$ Cent. Das Stück zu $2^{1}/_{2}$ Cents wiegt 4 Gramm oder Wigtjes, das Stück zu 1 Cent $2^{1}/_{2}$ Gramm, das Stück zu $^{1}/_{2}$ Cent $1^{1}/_{4}$ Gramm. Das Gewichts-*Remedium* ist für jede dieser Sorten 1 Procent. Niemand ist verpflichtet, Bronzemünze in einem höhern Betrage als 25 Cents in einer Zahlung anzunehmen. An bestimmten Stellen kann die Bronzemünze in einem Nennwerthe von nicht unter 10 Gulden gegen Kurantmünze umgewechselt werden.

Einziehung der Kupfermünze. Gemäss des vorgedachten Gesetzes wird die vorherige Kupferscheidemünze in noch festzustellender Zeit und Weise ausser Umlauf gesetzt, nachdem zu ihrer Umwechslung wenigstens vierzehn Tage lang Gelegenheit gegeben worden ist. Bis dahin bleibt sie in dem vorherigen Maasse gesetzliches Zahlmittel.

Die *Reichsmünzstätte* hat in *Utrecht* ihren Sitz.

Verbot fremder Scheidemünzen. Nach dem vorerwähnten Gesetz ist es bei Strafe verboten, fremde Kupfernickel-, Bronze- und Kupfermünzen in Zahlung zu geben, doch ist das bezüglich einiger Sorten bis zu einem Betrage von 20 Cents in gewissen Grenzgemeinden gestattet, sofern der Empfänger zustimmt und es zu keinem höhern Kurse, als dem gesetzlich festgestellten, geschieht. In Gemässheit des königl. Beschlusses vom 17. Juni 1877 sind jene Münzen die deutschen und belgischen, und es ist der deutsche Pfennig zu $^{1}/_{2}$ Cent. zu rechnen, die grössern Stücke nach Verhältnis, ferner im allgemeinen 50 Centimen belgische Kupfermünze = 20 Cents, doch mit Abrundung für die einzelnen Beträge, z. B. das 2-Centimenstück = $^{1}/_{2}$ Cent, 3 Centimen = 1 Cent, 4 Centimen = $1^{1}/_{2}$ Cents, 19 Centimen = $7^{1}/_{2}$ Cents, u. s. w.

Antwerpen.

Zu S. 57 f. **Münzprägung Belgiens.** *Silber.* Mit dem Jahre 1877 ist infolge Gesetzes die Ausprägung silberner Fünffrankenstücke eingestellt worden.

Zu S. 59. **Umlaufende fremde Münzen.** Den kleinsten Verkehr vermitteln fast ausschliesslich *französische Bronzemünzen.*

Appenzell.

Zu S. 66. **Papiergeld.** Ein *Privatpapiergeld* sind die *Noten* der *Appenzell Ausser Rhoden-Kantonalbank* in Herisau. S. deshalb den Art. *Schweiz* im gegenwärtigen Nachtrage.

Athen.

Zu S. 71 f. und 1124 f. **Geld.** Die Einführung des *neuen Münzfusses* ist wiederum verschoben worden. Wegen der gegenwärtigen *Entwerthung der herrschenden Valuta* (Papiergeld) s. die folgende Rubrik.

Nach einem Gesetz vom 3/15. Juli 1877 sind die Silbermünzen des neuen Drachmenfusses im Werthe von 20 neuen Lepta = 25 Lepta der alten Drachme zu rechnen, also 4 Münzstücke eines bestimmten Nennwerthes der alten Valuta = 5 Münzstücke des nämlichen Nennwerthes der neuen Valuta. Jene kleinen Münzstücke sind vom Staate binnen drei Monaten vom Tage des Aufhörens ihres Zwangsumlaufs an zu dem vorgedachten Preise gegen andere Münzstücke umzuwechseln.

Das nämliche Gesetz belegt die *Ausfuhr* der griechischen *Silbermünzen* unter 5 Drachmen im Gesammtbetrage von wenigstens 50 Drachmen mit einer Abgabe von 12 Procent ihres Nennwerthes; gleichwohl herrscht drückender Mangel an kleiner Silbermünze. Die Silberstücke zu 1 neuen Drachme galten Mitte Januar 1878 im Kleinverkehr nominell bereits 1 Drachme 20 Lepta der alten Währung (statt 1 Drachme 12 Lepta) und waren sehr schwer zu beschaffen; auch die Kupfermünze verschwand.

Zu S. 74 f. und 1126. **Papiergeld.** *Privatpapiergeld.* Um dem vorgedachten Mangel an Kleingeld abzuhelfen, zerschneidet man die *Banknoten* zu 10 neuen Drachmen in zwei Stücke, von denen ein jedes zu 5 neuen Drachmen kursirt. Als Concession infolge eines Darlehns der beiden Zettelbanken des Landes — der Griechischen Nationalbank und der Ionischen Bank — an die Regierung (Vertrag vom 19. Juni/1. Juli 1877) wurde das Recht zur Notenausgabe in dem ihnen angewiesenen Bereiche bei der erstern Bank bis auf 47 Millionen, bei der letztern bis auf 12 Millionen neue Drachmen ausgedehnt und den genannten Anstalten gestattet, einen Theil in kleinen Abschnitten bis herab zu 5 neuen Drachmen Nennwerth zu emittiren, ferner ihren Noten wiederum *Zwangsumlauf* beigelegt, und zwar denen der Griechischen Nationalbank im eigentlichen Königreich Griechenland, denen der Ionischen Bank auf den Ionischen Inseln. Gelegentlich einer Erhöhung ihres Darlehns an die Regierung wurde weiter durch Gesetz vom 22. November/4. December 1877 der Griechischen Nationalbank die Erweiterung ihrer Notenausgabe bis auf 57 Millionen neue Drachmen bewilligt.

Das Baargeld ist immer mehr aus dem Umlaufe verschwunden, die *Banknoten* aber stehen ihm gegenüber in *Verlust.* Da im März 1878 auf den Wechselplätzen des Landes (Festland und Ionische Inseln) der 3-Monat-*Wechselkurs* auf London mit 31 alten Drachmen (zahlbar in Banknoten, von denen 100 neue Drachmen fest = 112 alte Drachmen gerechnet werden; vgl. S. 72) für das Pfund Sterling — gegenüber dem gemeinhin als Pari angenommenen Satze von 28 alten Drachmen — und der 3-Monat-Kurs auf Paris mit 1,24 alten Drachmen für den Franken — gegenüber dem Pari von 1,12 alten Drachmen — notirt wurde, so berechnete sich zu jener Zeit die Entwerthung

der Banknoten bereits auf 10 bis 12 Procent, und so lange die Banken nicht zur Wiederaufnahme der Baarzahlung gezwungen werden, lässt sich nur ein weiteres Steigen der Kurse oder, was dasselbe ist, eine fernere Entwerthung der Noten erwarten. (Am Schlusse des Jahres 1877 verloren Banknoten gegen Goldmünze 5 bis 6 Procent, gegen Silbermünze 4 Procent im Preise.)

Da nun die Noten das fast einzige Zahlmittel des Landes sind und Zwangsumlauf haben, so ist diese *thatsächliche Landesvaluta* gegenwärtig eine *entwerthete*, wie die Preise der Waaren kennzeichnen.

Zu S. 75 und 1126. **Wechselkurse** in Athen. (Vom 31. December 1877/12. Januar 1878.)

	Zahlbar in Banknoten
Auf London, 3 Monate dato,	30 alte Drachmen 25 Lepta für 1 Pfund Sterling.
„ Paris, 3 „ „	1 „ Drachme 20 „ „ 1 Franken.

(Die bezüglichen Kurse auf den griechischen Wechselplätzen im März 1878 s. oben.)

Geldkurse in Athen. (Vom 31. December 1877/12. Januar 1878.)

	Zahlbar in Banknoten.	
Französische u. a. 20-Frankenstücke	24 alte Drachmen — Lepta	für ein Stück.
Englische Sovereigns	30 „ „ — „	
Türkische Jüslik oder Gold-Medschidie, sogen. Lire, von 100 türk. Piastern	27 „ „ 55 „	

Diese Kurse waren aber fast nur nominelle, da im Verkehr beinahe gar keine Goldmünzen mehr vorkommen. Die fremden Goldmünzen sind sehr gesucht, weil die Griechische Nationalbank gegen dieselben Wechsel zu mässigerem Preise ablässt.

Wechselstempel etc. Ein Gesetz vom 10/22. Juni 1877 verfügt eine Stempelabgabe, welche auf Wechsel und andere Handelsverbindlichkeiten durchschnittlich 1 Promille beträgt, auf Zolldeclarationen je 50 Lepta, auf Manifeste, Begleit- und Lagerscheine 1 Drachme.

Azorische Inseln.

Zu S. 84. **Geld.** Die *Währung* ist eine geringere als im festländischen Portugal; wenigstens rechnet der deutsche Consularbericht (Januar 1878) 275 azorische Réis = 1 deutsche Mark, wonach das *azorische Milréis* im Werthe = $3^{7}/_{11}$ oder 3,(63) . . . deutsche Mark oder 3 Mark $63^{7}/_{11}$ Pfennige. Demnach stände die azorische Währung um $24^{3}/_{4}$ Procent hinter der festländisch-portugiesischen im Werthe zurück (100 festländische Réis und Milréis = 124,73 azorische Réis und Milréis), welche das Aufgeld der Landesmünzen in der erstern (blossen *Rechnungs-*) Valuta vorstellen würden.

Bahia.

Zu S. 88. **Maasse und Gewichte.** Wegen der neuen *brasilischen Grössen* (der französischen metrischen) s. *Rio de Janeiro*, S. 769. Trotz der obligatorischen Geltung des neuen Systems werden in Bahia die meisten Artikel noch nach dem alten Maass und Gewicht verkauft (Zucker, Kaffee und Kakao nach der Arroba), dagegen Baumwolle und Häute nach dem Kilogramm (alles frei an Bord; Preis einschliesslich 5 Proc. Commission).

Bankok.

Zu S. 91 und 1128. **Münzprägung.** Im Jahre 1876 ist, wie S. 1128 angedeutet, die neue Münzstätte zu Bankok in Betrieb gesetzt worden. In derselben werden vorzugsweise Silberstücke zu 1 Bat oder Tikal geprägt, nebenbei auch, aber in geringerer Menge, Silberstücke zu $^1/_4$ und zu $^1/_8$ Bat. Die alten kugelförmigen Münzen, welche sich für den Verkehr wenig eigneten und besonders häufig nachgefälscht wurden, werden allmälich eingezogen.

Zu S. 93. **Wechselkurse.** Wenn der Kurs auf Singapore auf etwa 1 Procent Verlust oder Disconto sinkt, so werden mexicanische Piaster von Singapore bezogen.

Barcelona.

Zu S. 96. **Geld.** *Französische Goldmünzen* geniessen ein Aufgeld von $\pm 2^3/_4$ Procent.

Zu S. 98. **Wechselkurse.** Man notirt auf *London* auch 60 und 30 Tage dato, sowie 8 Tage nach Sicht, auf *Paris* und *Marseille* auch 8 Tage nach Sicht. Ferner notirt man auf *Bordeaux*, *Lyon*, *Brüssel* und *Genf*, 8 Tage nach Sicht, nach der nämlichen Norm wie auf Paris.

Getreidemaass. Getreide wird in neuester Zeit im Grosshandel nach dem *Gewicht* verkauft.

Basel.

Zu S. 101 f. **Papiergeld.** Ein weiteres *Privatpapiergeld*, welches im Kanton Basel seinen Ursprung hat, sind die *Noten* der *Basellandschaftlichen Kantonalbank* in Liestal. S. deshalb den Art. *Schweiz* im gegenwärtigen Nachtrage.

Batavia.

Zu S. 111. **Geld.** Ein Gesetz vom 28. März 1877 verfügt auch für Niederländisch-Ostindien die *Gleichberechtigung der Goldwährung und der Silberwährung.* (Vgl. S. 1120 und *Amsterdam* im gegenwärtigen Nachtrage.) Fremde Gold- und Silbermünzen, deren Preis durch den Generalgouverneur auf dem Verordnungswege festgestellt ist, werden in der desfalls ermächtigten Landeskasse angenommen.

Beïrût.

Zu S. 119. **Geld in Syrien.** Die Rechnungsart ist die türkische; s. *Konstantinopel* im Hauptwerke. Die umlaufenden Münzen sind zunächst ebenfalls die türkischen. Nach dem gesetzlichen Münzfusse erhebt die Regierung alle directen und indirecten Abgaben. Daneben aber hat sich im *Handel und Verkehr* ein abusiver Preis der umlaufenden Münzen (nächst den türkischen englische [Sovereigns], französische, österreichische [Silbermünzen], britisch-ostindische [silberne Compagnie-Rupien] und russische [Silberrubel]) geltend gemacht, welcher in den einzelnen Städten ein verschiedener ist und sich nach dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage regelt, also eine *geringere Währung*, wie sich schon aus den auf S. 120 des Hauptwerks mitgetheilten Geld- und Wechselkursen ergibt. Diese Valuta ist aber eine *veränderliche*, und sie hat sich in den letzten Jahren etwas verschlechtert, namentlich in *Damask.* Die Veränderung zeigt bei Betrachtung des Preises der circulirenden Münzen ein ziemlich veränderliches Maass, es würde aber zu weit führen, das aus den

Münzpreisen der verschiedenen Jahre näher zu belegen; es sei als Beispiel hier nur der Preis der türkischen Gold-Medschidie zu 100 türkischen Piastern (der sogenannten türkischen Lire) angeführt, welcher im Hauptwerk S. 120 für Beïrût zu 113⅜ bis 113½ Piastern Kurant angegeben ist. Dieser Preis stand wie folgt:

	im Jahre 1875	im Jahre 1876	im Jahre 1877
In Beïrût	115	115 bis 116⅝	?
„ Damask	116	120	132

in Damask also regelmässig etwas höher als in Beïrût. Vgl. den Art. *Damask* im gegenwärtigen Nachtrage.

Wegen der bezüglichen Verhältnisse in *Aleppo* s. diesen Artikel im gegenwärtigen Nachtrage.

Zu S. 120. **Wechselkurse** in Beïrût.

Im Jahre 1877 standen die hauptsächlichen Kurse durchschnittlich wie folgt:

Auf London, 3 Monate dato, 129¾ türkische Piaster abusive Währung (Kurant) für 1 Pfund Sterling.
„ Marseille, do. 206 Parà abusive Währung (Kurant) für 1 Franken.
„ Triest, do. 11 Piaster abusive Währung (Kurant) für 1 Gulden österr. Währung, *zahlbar in wiener Banknoten.*

Wechsel auf *Deutschland*, zum Remittiren geeignet, wurden in den Jahren 1875 und 1876 mit 6¼ Piastern der abusiven Währung (Kurant) für die Mark bezahlt.

Zinsfuss. Der für die Türkei gesetzliche Zinsfuss von 12 Procent für das Jahr wird in Syrien, da das Geld im allgemeinen knapp ist, häufig überschritten; oft werden 15, 20, je 30 Procent Jahreszinsen gefordert und gezahlt. Bodencredit existirt in Syrien nicht; der Grundbesitzer, welcher Geld aufzunehmen gezwungen ist, fällt drückendem Wucher in die Hand.

Zu S. 121 f. **Maasse und Gewichte Syriens.** Im *Verkehr* gelten noch allgemein die *frühern* Grössen. Von diesen gilt Folgendes:

Längenmaass. Der *Pik* (arabisch *Draâ*) in *Beïrût*, den *syrischen Hafenstädten* und *Damask* = 0,6775 Meter (es soll wohl der gesetzliche Pik Hâlebi sein; s. Konstantinopel, S. 462), in *Aleppo* = 0,79 Meter. Auf der Insel *Cypern* dienen zwei etwas verschiedene Ellenmaasse: die *grosse Draâ* für Tuch = 0,67 Meter und die *kleine Draâ* für alle andern Zeuge = 0,65 Meter.

Feldmaass. Das *osmanische Joch* (Donüm) hat 1600 Quadrat-Pik oder Quadrat-Draâ (Draâ murebba).

Getreidemaass. Das *Kile*, *Kêle* oder *Kiló* von *Konstantinopel*, hier getheilt in 2 Mudd, gibt ein neuer deutscher Consularbericht von 1878 zu 36,103 Litern an. Ausser demselben werden in Syrien, besonders in *Tripoli* und *Acre*, der *Schumbol* von 2¼ Kile = 81,23175 Liter und die *Grora* von 36 Kile = 1299,708 Liter oder nahebei 1,3 Hektoliter angewandt. (Vgl. *Tripoli* in Syrien, S. 679 f.) Der Schumbol enthält bei Weizen gemeinhin 100 Oken an Gewicht.

Bei *Flüssigkeiten* gebraucht man auf der Insel *Cypern* zum Abwägen die *Kusa* = 8 Oken Gewicht.

Seidenraupeneier verkauft man für die „französische Unze", also wohl für die Unze altes pariser Markgewicht, wofür ein deutscher Consularbericht vom Jahre 1878 8 Dirhem oder Dramm setzt, während jene Unze in Wirklichkeit = 9,596 Dirhem ist (?)

Abgabe bei Messung und Wägung. In Beïrût controlirt die Municipalität die Abmessungen und Abwägungen im Grosshandel, und sie erhebt dafür bei den einzelnen Geschäftsabschlüssen eine Abgabe von 16 Parà für jedes Kile und von 2½ Piastern für je 200 Oken.

Belgrad.

Zu S. 1129. **Papiergeld.** Das S. 1129 erwähnte bezügliche Project ist erst später zur Ausführung gekommen. Im Januar 1877 war man mit der Herstellung des Papiergeldes beschäftigt, welches in Abschnitten zu 100, 20, 10, 5 und 1 Dinar bestehen, bis Ende Januar alten Stils (12. Februar n. St.) zur Ausgabe gelangen und im Ganzen aus 6 Millionen Dinar bestehen sollte.

Berlin.

Zu S. 137 ff. und 1130. **Papiergeld Preussens.**

A. **Staatspapiergeld.**

Die *Kassen-Anweisungen* vom 2. November 1851, 15. December 1856 und 13. Februar 1861 sind infolge königlichen Erlasses vom 1. October 1877 seit 30. März 1878 *ungiltig.* (Vgl. S. 1130.)

Von *Noten der frühern Preussischen Bank* waren unter dem 1. Mai 1874 auch Stücke zu 100 Mark ausgegeben worden, welche (von der Deutschen Reichsbank übernommen) fürerst in Umlauf blieben. Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. März 1878 wurden auch diese Noten zum Umtausch gegen Baargeld bis 1. April 1878 aufgerufen. Seit 2. April 1878 erfolgt ihre Einlösung nur noch bei der Reichsbank-Hauptkasse in Berlin.

B. **Privatpapiergeld.**

Noten der Bank des Berliner Kassen-Vereins. Die bereits seit Ende März 1876 präcludirten auf *Thalerwährung* lautenden Stücke werden noch bis Ende 1878 bei der Kasse der Bank eingelöst, von da ab aber ungiltig.

Zu S. 141 und 1116. **Wechselkurse** in *Berlin.* Nach einem Beschluss der Sachverständigen-Commission der berliner Fondsbörse vom 17. Mai 1877 dürfen *„kurzsichtige Wechsel auf ausländische Plätze“*, Petersburg ausgenommen, wenn nicht ausdrücklich Gegentheiliges hinsichtlich kürzerer oder längerer Fristen beim Kaufabschluss verabredet worden, nicht mit einer Frist von mehr als 14 Tagen oder weniger als 5 Tagen (etwaige ortsübliche Respecttage unberücksichtigt) geliefert werden. Bei kürzerem als achttägigem Papier hat der Lieferant keinen Anspruch auf Zinsvergütung, wenn solche nicht beim Kaufabschluss besonders ausbedungen worden ist.

Zu S. 145. **Geldkurse etc.** Bei der *deutschen Reichsbank* und ihren Zweiganstalten werden jetzt englische Sovereigns und russische Halbimperiale zu 1275,768, Zwanzigfrankenstücke und nordamerikanische Eagles zu 1252,104 Mark für das Rauhpfund angekauft.

Zu S. 151 und 1130. **Handelsanstalten etc.** Eine *Kleinhändler-Börse* ist am 1. Februar 1878 eröffnet worden, eine auch von Lederhändlern besuchte *Schuhmacher-Börse* im October 1877.

Bern.

Zu S. 152. **Papiergeld.** Ein *Privatpapiergeld* sind die *Noten* der *Eidgenössischen Bank* in Bern, für deren umlaufenden Betrag bei der Bank wenigstens ein Drittel durch Baargeld, der Rest durch sicher verwerthbare Handelseffecten mit bestimmter Verfallzeit gedeckt sein muss. Ende 1877 waren überhaupt für 6½ Millionen Franken Noten emittirt, und in dem genannten Jahre betrug der durchschnittliche Umlauf 5833000 Franken. Die Bank wurde gegen Ende 1863 gegründet und zu Anfang 1864 eröffnet. Ihre *Operationen* sind wesentlich: Discontirung, Kauf, Verkauf und Einkassirung von Wechseln

und andern Handelspapieren; Contocorrentgeschäft; Darlehen gegen Werthpapiere oder Bürgschaft; Kauf und Verkauf von Edelmetall; commissionsweiser Kauf und Verkauf öffentlicher und industrieller Werthpapiere; Annahme verzinslicher und unverzinslicher Gelder (in verschiedener Form); Depositengeschäft zur Aufbewahrung; Notenausgabe; ferner die übrigen Geschäfte der sogenannten Mobiliarcreditgesellschaften. Sie ist Actienanstalt und ihr Kapital auf 60 Mill. Franken festgesetzt, in Inhaber-Actien zu 500 Franken, von denen Ende 1877 für 12 Mill. Franken ausgegeben waren.

Bolivia.

Zu S. 162 f. und 1131. **Geld.** Das umlaufende Geld ist immer noch die sogenannte *Moneda feble* (geringes, schlechtes Geld): die Cuatros und halben Cuatros (s. S. 164 f. und S. 1096 f.). Der deutsche Consularbericht aus Cochabamba für 1876 bezeichnet dasselbe als aus des Präsidenten Melgarejo Zeit (Verwaltung 1864—71) herstammend und als 666⅔ Tausendtheile fein; demnach war zu dieser Zeit wieder die von 1830 bis in 1859 beobachtete geringere Ausmünzungsnorm (s. S. 1097) der Moneda feble zur Anwendung gekommen, und auf Stücke nach dieser Norm scheinen sich die S. 1097 unter γ (am Schlusse der Rubrik 2, Bolivia) behandelten Untersuchungen von Exemplaren „späterer Prägung" zu beziehen (sodass dann die Bemerkung „doch vor 1859" in Wegfall zu kommen hätte).

Die beabsichtigte Zurückziehung der Moneda feble (vgl. S. 165 und 1131) hat die Regierung wegen Mangels an Mitteln, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, auch bis jetzt nicht ausführen können.

Wichtig ist die am 16. Mai 1877 von der Regierung plötzlich decretirte *Preisherabsetzung der Moneda feble* auf drei Viertel ihrer vorherigen Geltung, indem seit jener Zeit die *Cuatros* (ursprünglich nominell Stücke zu ½ Piaster oder zu 4 Reales) auf 3 Reales, die *halben Cuatros* auf 1½ Reales in der Werthung reducirt sind. Damit aber die damaligen Besitzer jener Münzsorte durch diese Herabsetzung nicht Verlust leiden sollten, waren in einem Zeitraum von drei Tagen alle Vorräthe an derselben in jedem Orte einer desfalls ernannten Commission zum Nachzählen einzuliefern, welche sie alsbald nach Ablauf dieser Frist den Eignern zurückgab nebst Bons der Regierung über das Preisverlust-Viertel, welche Bons bei Entrichtung von Ausfuhrzoll auf Silber bis zu einem Fünftel des Zollbetrages in Zahlung angenommen und auf diese Weise nach und nach getilgt werden sollen. Eine Aufstellung über den Gesammtbetrag der ertheilten Bons war bis in den Juli 1878 noch nicht erschienen, es wurde aber angenommen, dass derselbe (einschliesslich der gleichartigen Bons für reducirte Banknoten; s. desshalb unten) ungefähr 400000 Bolivianos sei.

Von *besserm* Gelde werden gegenwärtig und seit einigen Jahren nur *Fünftel-Bolivianos* zu 20 Céntimos (oder sogenannte 2-Realesstücke, welche Benennung der frühern Theilung des Peso in 8 Reales entstammt; vgl. S. 164) ausgemünzt, aber diese Stücke — ebenso wie die im Jahre 1875 geprägten Viertel-Bolivianos; vgl. S. 1131 — um 11⅑ Procent geringer in Feinheit und Feingewicht, als sie im Verhältnis zum ganzen Boliviano sein sollten, indem sie nur 800 Tausendtheile fein sind (s. die *Münztabellen* im gegenwärtigen Nachtrage unter Südamerikanische Freistaaten, 2. Bolivia). Wie S. 1131 erwähnt, ist der Grund dieser Werthminderung die Absicht, die Ausfuhr der Stücke nach Perù zu verhindern, wohin die ganzen Bolivianos (deren bei der Knappheit der Finanzen nur sehr wenige geprägt wurden) alsbald nach ihrer Ausgabe mit Umgehung des Ausfuhrzolls von 4 Procent eingeschmuggelt wurden. Aber auch

die Fünftel-Bolivianos wurden in Menge nach Perù exportirt, bis endlich die Bank und die Kaufleute in Tacna deren Annahme weigerten und sie, wie jetzt, nur noch zu 18 Céntimos statt zu 20 Céntimos annahmen; trotzdem findet auch noch jetzt eine beträchtliche Einschmuggelung dieser Münzstücke nach Perù und zu grossem Theile nach der Argentinischen Republik statt, und weiter wurden bisher ziemlich bedeutende Summen der Moneda feble nach Chile auf legale Weise exportirt, trotz des seit Januar 1878 auf 6 Procent normirten Ausfuhrzolles.

Seit 28. Mai 1877 beträgt der *Ausfuhrzoll* auf das sogenannte gute Geld, d. h. auf die 900 Tausendtheile feinen und die ältern, gesetzlich 902⅞ Tausendtheile feinen Silbermünzen, sowie auf die 800 Tausendtheile feinen Fünftel-Bolivianos, 12 Procent, auf die Moneda feble 6 Procent.

Zu S. 166. *Münzprägung.* Im Jahre 1878 wurde die Ausmünzung von Stücken zu 2 *Céntimos* und zu 1 *Céntimo* aus Nickelkupfer oder aus Kupfer verfügt, sei es im Inlande oder im Auslande.

Papiergeld. Ein *Privatpapiergeld* sind die *Noten* der *Bolivischen Bank*, von denen der statutenmässig zulässige Maximalbetrag von 1½ Mill. Bolivianos in Circulation ist. Die Noten bestehen in Abschnitten von 1 bis 100 Bolivianos (gutes Geld) und laufen zum Nennwerthe um; nur beim Kauf von Wechseln auf Tacna erlitten sie im Sommer (Juli) 1878 einen Verlust von 2 Procent gegen Baargeld. (Zur Zeit der obenerwähnten Preisherabsetzung der Moneda feble wurden auch die in Umlauf befindlich gewesenen Banknoten — welche also wohl auf diese Münzsorte lauteten — von der gleichen Maassregel betroffen, nämlich von je 10 Reales ihres Nennwerthes auf 7½ Reales Geltung reducirt, und auch hierbei erhielten die Noten-Eigner zur Schadloshaltung für den nunmehrigen Preis-Unterschied Regierungs-Bons der erwähnten Art und Wirkung. Die herabgesetzten Noten selbst aber wurden von der Bank eingezogen, welche dagegen für die drei Viertel des gebliebenen Preises derselben neue, vollwerthige Noten auslieferte). Die Bank ist eine Actienanstalt und hat 1 Mill. Bolivianos eingezahltes Kapital.

Wechselkurs.

Man notirt in *La Paz*, *Cochabamba*, *Potosí* und *Sucre* (das frühere Charcas oder Chuquisaca) einen Kurs *auf Tacna* (in Perù). Derselbe stand im Juli 1878 für Wechsel von 30 Tagen nach Sicht Frist auf 10 bis 12 Procent Prämie oder Aufgeld. „10 bis 12 Procent Prämie" bedeutet wohl jetzt: 110 bis 112 Pesos *moneda feble* (Cuatro-Geld) für 100 peruanische Soles.

Geldkurs.

Silber wurde im Frühjahr 1877 in Cochabamba mit 11 Bolivianos 80 Céntimos für den spanisch-castilischen Marco fein, *einschliesslich des Ausfuhrzolls* von 1 Boliviano pro Marco, bezahlt, sodass der Preis des Silbers *an sich* (ohne Zoll) 10 Bolivianos 80 Céntimos betrug.

Zu S. 166. **Maasse und Gewichte** sind die in Perù im Verkehr noch üblichen *ältern* (nicht die dort gesetzlichen metrischen französischen); s. *Lima*, S. 501 f.

Braila.

Zu S. 179. **Maasse.** Der Preis des *Getreides* wird jetzt gewöhnlich für 1000 französische Kilogramm *Gewicht* notirt.

Bremen.

Zu S. 185 und 1131. **Papiergeld. Privatpapiergeld.** Die *Noten der Bremer Bank* bestehen gegenwärtig in Abschnitten zu 100 Mark. Ende 1877

waren für 6 Millionen Mark derselben vorhanden und für 5933200 Mark in Umlauf.

Zu S. 191. **Platzgebräuche im Waarenhandel.** Die mehrfach angestrebte Beschränkung des Creditirens am Platze (man verkaufte früher fast ausschliesslich gegen Accept von Tratten in 4—6monatiger Frist) hat in den letzten Jahren mehr Boden gewonnen, und man verkauft jetzt eine Reihe von Artikeln, z. B. Speck und Schinken, fast ausschliesslich gegen baare Zahlung. Seit dem März 1877 bewilligt eine grosse Anzahl hiesiger Geschäftshäuser im Petroleumhandel nur noch einen Monat Credit gegen Accept und bei Baarverkäufen eine dieser Frist entsprechende Disconto-Vergütung von 5 Procent für das Jahr, d. i. von $^5/_{12}$ Procent für die einmonatige Creditfrist.

Frachtzahlungen. Eine am 1. Januar 1877 in Kraft getretene Senats-Verordnung vom 28. December 1876 bestimmt Folgendes: Die Bezahlung der Frachten für alle seewärts einkommenden Schiffe und Güter, sowie der im Connossement vermerkten Nachnahmen erfolgt, sofern nicht im Connossement ausdrücklich die Baarzahlung in Münzstücken einer andern Währung festgesetzt ist, in Reichswährung (§. 1). Die Umrechnung fremder Geldsorten erfolgt, falls im Connossement nichts anderes festgestellt ist, nach dem als bezahlt notirten kurzen Kurse desjenigen Tages, an welchem das Schiff löschbereit geworden ist. Ist an dem fraglichen Tage überhaupt kein Kurs als bezahlt notirt, so ist der zuletzt als bezahlt notirte Kurs maassgebend. Sind mehrere Kurse als bezahlt notirt, so ist der Mittelkurs maassgebend. Bei Franken ist ausschliesslich die pariser Notiz maassgebend (§. 2). Bei Frachten, die in einer Währung ausgeschrieben sind, welche an der bremischen Börse ausschliesslich zum langen Kurse notirt wird, findet ein Zuschlag von 4 Procent p. a. zu dem im übrigen nach der Bestimmung des §. 2 in Reichswährung umgerechneten Betrage statt (§. 3). Bei den in Dollarwährung ausgeschriebenen Frachten wird der Dollar oder spanische Thaler, ohne Rücksicht auf seine etwaige nähere Bezeichnung, stets zu dem festen Kurse von 4 Mark 20 Pf. gerechnet (§. 4). Guineen werden zu 21 Schillingen Sterling gerechnet (§. 5).

Breslau.

Zu S. 192 und 1132. **Städtisches Papiergeld.** Von den creirten 3 Mill. Mark *Noten der Städtischen Bank* waren Ende 1877 für 2458500 Mark in Umlauf, für 541500 Mark in der Kasse der Bank. Das Notenprivilegium der Anstalt ist bis zum 1. Januar 1891 verlängert worden.

Zu S. 194. **Märkte etc.** Ein „*Internationaler Maschinenmarkt*“ (Markt von land-, forst- und hauswirthschaftlichen Maschinen und Geräthen) findet alljährlich, gewöhnlich in der ersten Hälfte des Juni, statt; mit ihm ist eine Ausstellung der betreffenden Artikel verbunden.

Seit 1878 wird in den ersten Tagen des December ein *Flachsbörsentag* abgehalten.

Buda-Pest.

Zu S. 199 f. und 1132. **Wechselrecht Ungarns.** Das im Hauptwerke als nahe bevorstehend erwähnte *neue ungarische Wechselgesetz* ist mittelst Gesetz-Artikels XXVII im Jahre 1876 eingeführt worden. Dasselbe ist in seinen Grundprincipien der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung nachgebildet und zumeist mit dieser und der ihr im wesentlichen gleichen österreichischen Wechselordnung übereinstimmend. Im ungarischen Wechselgesetz wurden jedoch einige neue Kapitel aufgenommen. Das eine derselben lautet „über die *Cession*“ und enthält die Bestimmung, dass die Wechselrechte auch im Wege der Cession übertragen werden können, und zwar mit der Wirkung, dass der Cessionar seine Rechte gegenüber dem Acceptanten und den Vormännern des Cedirenden auf wechselgerichtlichem Wege geltend machen kann. Die Cession muss, ebenso wie das Indossament, im Wechsel oder in dessen Kopie aufgeführt werden. Ein anderes Kapitel lautet „über die *Wechselbürgschaft*.“ Dieses Kapitel enthält die Bestimmung, dass die Bürgschaft auf den Wechsel oder dessen Kopie geschrieben werden muss, und dass die Wechselbürgschaft, welche eine solidarische Zahlungspflicht involvirt, auch dann giltig ist, wenn derjenige, für den die Bürgschaft übernommen wurde, keine passive Wechselfähigkeit besitzt. Wenn nicht ausdrücklich bemerkt ist, für wen die Bürgschaft übernommen wurde, so gilt diese für den Acceptanten, und wenn der Wechsel noch nicht acceptirt ist, für den Aussteller. Der Wechselinhaber hat die Pflicht, um die wechselrechtliche Klage bez. Regressrecht gegenüber dem Bürgen zu erlangen und aufrecht zu erhalten, alles das zu thun, was er wechselrechtlich dem gegenüber thun muss, für den die Bürgschaft übernommen wurde. Schliesslich ist noch ein Kapitel aufgenommen „über das *Pfand- und Retentions-Recht*“.

Ausser diesen Novationen ist aus dem weitern Inhalt des Gesetzes noch hervorzuheben, dass auch *Frauenzimmer* erst nach Erlangung ihrer Grossjährigkeit (24 Jahre) wechselfähig sind, insofern sie nicht selbständig ein Gewerbe betreiben.

Ferner findet sich eine Abweichung hinsichtlich des Art. 16 der deutschen Wechselordnung. Es lautet nämlich §. 14 des ungarischen Wechselgesetzes wie folgt: „Wenn der Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte des Indossanten. Der Indossant selbst ist in diesem Falle nicht wechselrechtlich verpflichtet."

Artikel 48 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung (auch im ungarischen Wechselgesetz §. 48) ist dahin erweitert worden, dass „im Fall mehrere Wechselverpflichtete Zahlung anbieten, der Wechselinhaber den Antrag desjenigen anzunehmen verpflichtet ist, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten der Verpflichtung enthoben werden."

Das Kapitel XI der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung über *abhanden gekommene Wechsel* hat im Kapitel XIII des ungarischen Wechselgesetzes eine Ergänzung dadurch gefunden, dass in diesem Kapitel gleichzeitig das Amortisationsverfahren geregelt worden ist.

Auch Kapitel XIII der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung über die *Wechselverjährung* hat eine Ergänzung dadurch erfahren, dass die Verjährungsfristen genauer präcisirt worden sind. So ist die Bestimmung vorhanden, dass die Verjährung der Rechte bei einer Streitverkündigung mit dem Tage beginnt, an welchem das gegen den Streitverkünder ergangene Urtheil rechtskräftig geworden ist. Die Verjährung wird von Amts wegen nicht berücksichtigt. Während der Zeitdauer des gegen den Wechselschuldner eröffneten Concurses beginnt die Verjährung nicht und wird hier unterbrochen, wenn sie bereits begonnen hat.

Kapitel XIV der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung über das *Klagerecht* des Wechselgläubigers wurde im ungarischen Wechselgesetz, Kapitel XVI, durch die Bestimmung ergänzt, dass eine Compensation gegenseitiger Forderungen nur dann stattfinden kann, wenn der Schuldner gegenüber dem Kläger eine fällige Wechselforderung oder eine andere, durch rechtskräftiges Urtheil oder richterlichen Vergleich festgestellte Forderung besitzt.

Buenos Aires.

Zu S. 203 f. und 1135 f. **Geld,** *Papiergeld im Staate Buenos Aires.* Das Papiergeld des Staates Buenos Aires steht gegenwärtig wieder in grösserm Verlust gegenüber dem Metallgelde. Am 29. August 1878 wurden für einen Peso oder Piaster *in Golde* ($^1/_{16}$ Gold-Onza) $31\,^{19}/_{20}$ *Papierpiaster* bezahlt, sodass das Goldgeld $27\,^3/_{10}$ Procent Agio gegen das Papiergeld genoss; für den *Silberpiaster* oder sogenannten *Patacon* (vgl. S. 206) wurden gleichzeitig 30 Papierpiaster bezahlt. Am 13. September 1878 betrug das Agio des Goldgeldes gegen Papiergeld nur noch $24\,^1/_4$ Procent. — In dem mit 31. März 1876 beendeten Finanzjahre — und ebenso in 1878 — existirten 15 Mill. Pesos sogenanntes Provincial-Kurant, d. h. Staatspapiergeld der Provinz oder des Staates Buenos Aires.

Im September 1876 wurde ein finanzielles Uebereinkommen zwischen der argentinischen Bundesregierung und dem Staate Buenos Aires getroffen, kraft dessen die Staatsbank von Buenos Aires zu einer Ausgabe weiterer 10 Mill. Pesos fuertes sogenannter *metallischer Noten* (Hartpiaster in Papier; vgl. S. 1135) ermächtigt wurde, wodurch die Gesammt-Emission dieser Scheine auf 22 Mill. Pesos fuertes gebracht wurde, für welchen Betrag die Bundesregierung die (allerdings nur nominelle) Garantie übernahm. Die Bank streckte der Bundesregierung in monatlichen Raten 10 Mill. Pesos fuertes in diesen Scheinen gegen eine Zinsvergütung von nur 4 Procent für das Jahr vor, und der Bund verpflichtete sich, zur Deckung dieser und seiner frühern Schuld an die Bank wenigstens den zwölften Theil der monatlichen Zolleinnahmen abzuliefern; ein gleicher Betrag in Noten ist dann jedesmal vierteljährlich zu vernichten, bis zur Tilgung der vorgedachten 10 Mill. Pesos fuertes. Die metallischen Noten der Bank geniessen bis zur erfolgten Tilgung der Schuld *Zwangsumlauf im ganzen Lande;* sie werden von allen Regierungskassen zum Nennwerthe (d. h. 1 Peso in diesen Noten = 1 Silberpiaster oder = 25 Piaster Staatspapiergeld; vgl. S. 204) angenommen, mit Ausnahme jedoch der Hälfte aller Zollabgaben, welche in Goldmünze, oder in Papiergeld zum Tageskurse zu entrichten ist. Das in Rede stehende Uebereinkommen fand an der Börse von Buenos Aires die günstigste Aufnahme, und ein sehr bedeutendes Steigen

des Papiergeldpreises war die Folge. Die erwähnten Banknoten — das sogenannte Kurantpapiergeld (Papel moneda corriente) — haben sich im Staate Buenos Aires so sehr eingebürgert, dass sie im gemeinen Verkehr selbst dem Goldgelde vorgezogen werden. Sie bilden vorzugsweise und fast ausschliesslich das Tauschmittel der Provinz und verdienen auch die Vorliebe des Volkes, seitdem ihnen mit Errichtung eines amtlichen, mit der Bank verbundenen Wechselbureaus der feste Preis von 25 Papierpiastern für einen Piaster Münze (Peso fuerte) ertheilt worden ist, zu welchem sie zu jeder Zeit und zu jedem Betrage gegen Goldgeld umgetauscht werden können (vgl. S. 204).

Die emissionsberechtigten Banken in den *andern Provinzen* Argentiniens stellen ihre *Noten* zum grössten Theil in *älterer bolivischer Währung* aus, d. h. lautend auf das geringe bolivische Cuatro-Geld oder die sogenannte Moneda feble (s. *Bolivia*, S. 164 f. und im gegenwärtigen Nachtrage); vgl. unten die Rubrik „*Fremde Münzen*".

Zu S. 1136. **Neues Münzgesetz.** Um dem im Vorerwähnten sich abspiegelnden, den privaten wie den öffentlichen Wohlstand schwer schädigenden Wirrwarr im Geldwesen der Republik zu steuern, hat endlich der Nationalcongress ein einheitliches Münzgesetz erlassen. Dasselbe wurde am 25. September 1875 vom Congress definitiv genehmigt und noch in demselben Monat von der Executivbehörde promulgirt. (Es ist desselben bereits S. 1136 kurz Erwähnung gethan.) Dieses Gesetz nimmt den *Goldpiaster*, für welchen der Name *Peso fuerte* (harter Piaster) beibehalten worden ist, als Münzeinheit an und theilt denselben in 10 Décimos (Zehntel), zu 10 Centavos (Hundertel) zu 10 Milesimos (Tausendel). Dieser Goldpiaster, welcher als einzelnes Stück in Golde nicht ausgemünzt wird, ist ein Quantum von $1\frac{2}{3}$ Gramm Münzgoldes in der Feinheit von 900 Tausendtheilen, demnach ein Quantum von $1\frac{1}{2}$ Gramm fein Gold, im *Werthe* von 4,185 deutschen Mark oder 4 Mark $18\frac{1}{2}$ Pfennigen deutsche Reichsgoldwährung = 2,0925 Gulden oder 2 Gulden $9\frac{1}{4}$ Kreuzer österreichische Silberwährung (der Gulden österreichische Währung oder $\frac{2}{3}$ Thaler vorige norddeutsche Währung = 2 deutsche Mark gerechnet) = 2,4768415 Gulden oder 2 Gulden 47,684 Cents niederländische Goldwährung = $5\frac{1}{6}$ oder 5,1(6)... Franken oder 5 Franken $16\frac{2}{3}$ Centimen französische, belgische, italienische und schweizer Goldwährung = 0,2048513 Pfund Sterling oder 4 Schillinge 1,164 Pfennige Sterling englische Währung = 0,99692175 Dollars oder 99,692 Cents nordamerikanische Währung.

Demnach ist der gesetzliche *neue Goldpiaster* bis auf eine Kleinigkeit dem Gold-Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika gleich, gegen welchen er um nur etwas reichlich $\frac{3}{10}$ Procent (nämlich um 0,309 Procent) geringer ist, indem 100 nordamerikanische Gold-Dollars = 100,309 neue argentinische Goldpiaster sind.

Die neuen Münzstücke sind die im Nachfolgenden aufgeführten.

Zu S. 206 und 1136. **Münzprägung.** Die Münzen, welche das vorstehend erwähnte Gesetz verfügt, sind die folgenden:

Gold, 900 Tausendtheile fein. Der *Colon* zu 10 Pesos fuertes, der *halbe Colon* (Medio Colon) zu 5 Pesos fuertes und der *Doppel-Colon* (Doble Colon) zu 20 Pesos fuertes; der Colon $16\frac{2}{3}$ Gramm schwer, die andern beiden Stücke in verhältnismässigem Gewicht, demnach der Colon im Feingewicht von 15 Gramm, die andern beiden Stücke nach Verhältnis.

Silber, 900 Tausendtheile fein. Der *Peso Plata* oder Silberpiaster, einem Peso fuerte an Werth gleich, 27,11 Gramm schwer. Das *Stück zu* 50 *Centavos* oder $\frac{1}{2}$ Peso Plata, $12\frac{1}{2}$ Gramm schwer. Das *Stück zu* 20 *Centavos* oder $\frac{1}{5}$ Peso Plata, 5 Gramm schwer. Das *Stück zu* 10 *Centavos* oder $\frac{1}{10}$ Peso

Plata, 2½ Gramm schwer. Das *Stück zu* 5 *Centavos* oder $^1/_{20}$ Peso Plata, 1¼ Gramm schwer. — Demnach steht das Stück zu ½ Peso Plata oder zu 50 Centavos im Gewicht wie im Feingewicht und sonach im Werthe etwas hinter seinem Nennwerthe (seiner Geltung) im Verhältnis zum ganzen Peso Plata zurück, und mehr noch ist das bei den kleinern Silbermünzen der Fall; die Stücke von ½ Peso Plata und darunter sind demnach als *Scheidemünze* zu betrachten.

Vgl. die *Münztabellen* im gegenwärtigen Nachtrage unter Südamerikanische Freistaaten, 1.

Bronze, bestehend (wie in Frankreich) aus einer Mischung von $^{95}/_{100}$ Kupfer, $^4/_{100}$ Zinn und $^1/_{100}$ Zink. Das *Stück zu* 2 *Centavos*, 10 Gramm schwer (wie das französische Zehncentimenstück) und der *Centavo*, 5 Gramm schwer (wie das französische Fünfcentimenstück).

Das Gesetz schreibt die Errichtung zweier *Münzstätten* vor, von denen die eine der Stadt Buenos Aires, die andere der Stadt Salta (Regierungssitz der gleichnamigen Provinz) zugewiesen ist. Sein Inslebentreten erheischt viele Vorarbeiten, welche seine Durchführung etwas verzögert haben werden; bis jetzt sind noch keine Mittheilungen über thatsächliche Ausprägung nach demselben eingelaufen.

Zu S. 206. **Fremde Münzen.** Bisher werden alle im Lande umlaufenden *Goldmünzen* von auswärts, besonders aus England, eingeführt, was bei ungünstigen Wechselkursverhältnissen eine Wiederausfuhr derselben und dadurch eine mehr oder weniger grosse Verminderung der Baarreserven der Banken zur Folge hat. Selbstverständlich wird der Geldmarkt durch einen solchen Abfluss von Edelmetall stark beeinflusst. Man erwartet von der Herstellung der neuen argentinischen Münzen, die nur im Lande selbst gesetzlichen Umlauf haben, eine Besserung dieses Uebelstandes, Stabilität der Baarvorräthe des Landes, da die einheimischen Münzen voraussichtlich der Ausfuhr nicht unterworfen sein dürften, während das kursirende fremde Geld eine Ein- und Ausfuhrwaare darstellt.

Im *Innern* der Argentinischen Republik kursiren fast ausschliesslich die geringwerthigen *bolivischen silbernen halben Piaster* oder 4 Realesstücke, die sogenannten *Cuatros* (Moneda feble; s. *Bolivia*, S. 164 und im gegenwärtigen Nachtrage). Es ist Bolivia gelungen, das ganze Argentiner-Land mit Ausnahme von Buenos Aires mit seinem schlechten Silbergelde derart zu überschwemmen, dass dasselbe im Innern der Republik die nämliche Rolle spielt, wie im Staate Buenos Aires die Noten der Staatsbank.

Zu S. 207 und 1136. **Wechselkurse** in Buenos Aires. Dieselben verstehen sich gegenwärtig in *Goldwährung*. Die Kurszahlen sind wesentlich die an den vorbemerkten Stellen angegebenen. Auf *London* wird gleichzeitig gewöhnlich auch ein Kurs in *Papiergeldwährung* notirt, welcher im August 1877 auf 42 Pence Sterling für 25 Papierpiaster hier (letzteres der zunächst feste Preis für 1 Piaster in Golde; vgl. S. 204 und oben im Eingange die Rubrik „Geld") stand; ebenso auf *Frankreich* (Paris) und *Belgien* (Antwerpen) mit am 14. October 1876 4 Franken 40 bis 50 Centimen Wechselbelauf für 1 Piaster in Golde hier. Der Kurs auf *Rio de Janeiro* war zu Ende 1877 mit 10000 Réis Wechselbelauf für *1 Pfund Sterling* (englisch) notirt, sodass er zum Behuf der Zahlung in argentinischer Währung eine Umrechnung nöthig machte.

Der *Wechseldisconto* stand im Juli 1878 gegen Papiergeld auf 4½ Procent, gegen Goldgeld aber auf 8 Procent für das Jahr.

Zu S. 208. **Maasse und Gewichte.** Das französische metrische System ist zwar seit Jahren schon amtlich eingeführt, aber eingebürgert hat es sich

noch nicht, und es ist anzunehmen, dass es überhaupt nicht so bald allgemeine Anwendung im Lande finden wird, wenn nicht die Behörden in dieser Hinsicht zwangsweise vorgehen. Was die jetzt noch im Verkehr üblichen Grössen betrifft, so sind in den verschiedenen Landestheilen gleichnamige Maasse so abweichend von einander, dass die Verzeichnung aller Besonderheiten hier zu weit führen würde. — (S. 208, Z. 24 v. u. ist bei der Beschreibung des Flächenmaasses statt Munzana zu lesen: *Manzana.*)

Das *Getreidemaass* variirt nicht nur in den verschiedenen Provinzen, sondern selbst in einzelnen Districten der nämlichen Provinz. So hat z. B. die in *Buenos Aires* gebräuchliche *Fanega* von 137,20 Litern Rauminhalt an Weizen ein Gewicht von 210 bis 225 Libras (Pfund), während in *Santa Fé* die (wie in Buenos Aires in 12 Almudes getheilte) Fanega an Weizen 375 Libras Gewicht enthält und in *Entre Rios* die Fanega an Weizen in den Paraná-Districten 400, in den Uruguay-Districten dagegen (wie in Buenos Aires) 210 bis 225 Pfund. — Die *Fanega Mais in Kolben* hat 300 Libras, die Fanega *Mais in Körnern* 400 Libras zu wiegen.

Münzgewicht ist jetzt, infolge des oben entwickelten neuen Münzgesetzes, das *französische Gramm*; s. *Paris* im Hauptwerke.

Bukurescht.

Zu S. 210 f. **Geld** Rumäniens. Die Einfuhr rumänischer Bronzemünzen ist verboten.

Umlaufende fremde Münzen. Goldagio. In neuester Zeit circulirt besonders häufig der russische Silberrubel, dem die Regierung einen den Metallwerth übersteigenden Umlaufspreis gegeben hat und welcher alles Goldgeld zu verdrängen droht. Goldmünze wurde im Herbst 1878 bereits mit einem Aufgelde von $1\frac{1}{2}$ Procent bezahlt.

Papiergeld. Durch ein im Juni 1877 von Senat und Deputirtenkammer angenommenes Gesetz wurde die Regierung ermächtigt, auf den Inhaber lautende unverzinsliche sogenannte *Hypothekarscheine* bis zum Betrage von 30 Mill. Leï (Neu-Leï, Silberfranken) auszugeben. Dieselben bestehen in Abschnitten zu 5, 10, 20, 50, 100 und 500 Leï. Bis die durch jenes Gesetz zugleich verfügte hypothekarische Vinculirung der freien einzelnen unbeweglichen Güter des Staates bewerkstelligt sein wird, sind die Hypothekarscheine durch eine allgemeine gesetzliche Hypothek auf alle diese Güter im Werthe von mindestens 60 Mill. Leï garantirt. Die Emission der Scheine besorgt auf Grund einer um wenige Tage spätern Anordnung der rumänische Crédit foncier (Bodencreditbank), welchem der Staat für 60 Mill. Leï Staatsgüter verpfändet hat. Auf die als Sicherheit hinterlegten Pfandbriefe im Betrage von 30 bis 40 Mill. Leï hat die genannte Anstalt in demselben Betrage das Papiergeld an die Regierung zu liefern, welche dessen Ausgabe und Tilgung zu überwachen und zu controliren hat. Die Tilgung erfolgt (nach dem eingangs gedachten Gesetz binnen längstens 7 Jahren) durch den allmälichen Verkauf der verpfändeten Staatsgüter, die in Papiergeld bezahlt werden müssen, welches nach geleisteter Zahlung sofort durchgeschlagen und später verbrannt wird. Mit der Ausgabe des in Rede stehenden Papiergeldes ist erst am 1/13. Juni 1878 begonnen worden. Die Staatskassen nehmen dasselbe zum Nennwerthe in Zahlung an und haben es auf Verlangen jederzeit gegen Baargeld umzutauschen.

Calcutta.

Zu S. 216. **Geld** des britischen Ostindien. Bei den *Zoll-* und *Hafenabgaben* wird die *Rupie* in 100 Cents getheilt. — Das *Mas* bedeutet 100 Crore oder 1000 Millionen Rupien.

Chemnitz.

Zu S. 230 und 1138. **Städtisches Papiergeld.** Von den *Noten der Chemnitzer Stadtbank* (zu 100 Mark) waren Ende 1877 emittirt und in Umlauf für 510000 Mark.

Colombo.

Zu S. 238 f. **Geld** der Insel Ceylon. Seit mehrern Jahren rechnet man, wie in den alten festländischen Provinzen Britisch-Ostindiens, nach *Compagnie-Rupien*, welche in 100 Cents getheilt werden; s. *Calcutta*, S. 216, und im gegenwärtigen Nachtrage. — Im Verkehr mit den *Eingeborenen* ist die Rechnung nach der *englischen Sterling-Valuta* noch sehr üblich, sowie vielfach auch die ältere nach *Reichsthalern* und Fanams (s. S. 239), welche bisher in den Bazars die gewöhnliche geblieben ist. — Der durchschnittliche Umlauf an *Banknoten*, zu deren Ausgabe die in Colombo domicilirenden Zweiganstalten der Oriental Bank Corporation und der Chartered Mercantile Bank for India, London and China (der Hauptsitz beider Anstalten ist London) berechtigt sind, betrug im Jahre 1877 bei ersterer 4 Mill., bei letzterer 1 Mill. Rupien.

Zu S. 240. **Platzgebräuche.** Die Zahlung der für deutsche Rechnung abgesandten Waaren wird durch Tratten auf londoner Bankiere bewerkstelligt.

Coruña.

Zu S. 242. **Wechselkurse.** Man notirt den Kurs auf *London* für 8, 30, 60 und 90 Tage nach Sicht; ferner notirt man, ausser auf Madrid, auch auf folgende *spanische Plätze*: Barcelona, Santandér, Cádiz, Valencia, Bilbao, Ferrol, Santiago, Vigo und Pontevedra zu ± pari (meist mit einem kleinen procentweisen Verlust, auf Barcelona gewöhnlich pari, oder auch mit etwa $\frac{1}{8}$ Procent Aufgeld). Der Kurs auf Madrid stand am 4. April 1878 für 8 Tage nach Sicht auf 1 bis $1\frac{1}{4}$ Procent Verlust.

Cypern.

Zu S. 245. **Maasse und Gewichte.** Man bedient sich im *Verkehr* noch der *ältern* Grössen. Von diesen ist das

Längenmaass (Ellenmaass) ein zweifaches: 1) der *grosse Pik* oder die *grosse Draâ* für Tuch = 0,67 Meter; 2) der *kleine Pik* oder die *kleine Draâ* für alle andern Zeuge = 0,65 Meter.

Für *Wein und Branntwein* braucht man zum Abwägen die *Kusa* = 8 Oken Gewicht.

Beim *Gewicht* hat auch für *Umber* der *Kantár* 180 Oken.

Damask.

Zu S. 246. **Geld.** Die *Kurse* der hier *umlaufenden Münzen* in Piastern waren im Jahre 1877 durchschnittlich die folgenden: — *Goldmünzen:* türkische Lire (Gold-Medschidie zu 100 türk. Piastern) 122, 20-Frankenstücke (französische und andere) 106, englische Sovereigns 134, russische Halbimperiale 108, deutsche Goldmünzen (namentlich 20-Markstücke) $6\frac{1}{2}$ (Piaster) für die

Mark Nennwerth. *Silbermünzen:* Medschidie (zu 20 türk. Piastern) 23¼, russische Rubel 19½, spanische Piaster 25½, Maria-Theresienthaler 25¼, österreichische Gulden 11⅝. — Die Kurse der Goldmünzen belegen eine Verschlechterung der herrschenden Währung, des *Kurants*, gegenüber dem aus den unter Beïrût, S. 120, angegebenen entsprechenden Münzpreisen resultirenden Werthe dieser Währung, wegen welcher letztern das unter *Konstantinopel*, S. 457, Mitgetheilte zu vergleichen ist. Vgl. übrigens den Art. *Beïrût* im gegenwärtigen Nachtrage.

Darmstadt.

Zu S. 250 f. und 1140. **Papiergeld. Privatpapiergeld.** Das Maximum der erlaubten Emission an *Noten* der „*Bank für Süddeutschland*" ist seit 1. August 1877 auf 36981000 Mark fixirt, nachdem zu dieser Zeit das Actienkapital durch Rückzahlung von 75 Gulden pro Actie auf 15672300 Mark herabgemindert worden ist. Ende 1877 waren für 14422200 Mark neue Noten (zu 100 Mark) in Umlauf, ferner noch für 115515 Mark Noten der frühern Gulden- und Thalerwährung uneingelöst. (Ueberhaupt ausgefertigt sind für 36 Mill. Mark neue Noten). Die schon mit Ende 1876 präcludirt gewesenen Noten der ältern Währungen sind nachträglich noch bis Ende Juni 1878 eingelöst worden und seitdem ungiltig.

Deutsches Reich.

Zu S. 253 ff. **Geld.** Der Bundesrath hat am 7. November 1874 beschlossen, sich im amtlichen Verkehr bei Abkürzungen des Wortes „Mark" des Zeichens M. zu bedienen. Es geschieht dies gegenwärtig im Verkehr bekanntlich allgemein.

Zu S. 257 und 1140 f. *Münzprägung für Private:* Die *Prägegebühren* wurden durch Bundesrathsbeschluss vom 8. Juli 1873 für Doppelkronen (20-Markstücke) auf 4 Mark, für Kronen (10-Markstücke) auf 6 Mark, für halbe Kronen (5-Markstücke) auf 8 Mark für das Pfund fein Gold festgesetzt, durch Bundesrathsbeschluss vom 29. Mai 1875 für Doppelkronen auf 23/4 Mark, für Kronen auf 43/4 Mark, für halbe Kronen auf 63/4 Mark herabgesetzt, mit 1. April 1877 aber wieder auf die vorherigen höhern Sätze (von 1873) zurückgeführt.

Zu S. 257 f. und 1140. *Einziehung der ältern Münzen.* Gemäss Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. November 1876 sind die *Zweithaler-* (31/2-Gulden-) und *Dritteltha*lerstücke deutschen Gepräges seit 15. November 1876 nicht mehr gesetzliche Zahlmittel; bis 15. Februar 1877 wurden sie in bestimmten Landeskassen angenommen und umgewechselt. Zufolge gleicher Bekanntmachung vom 22. Februar 1878 sind seit 1. März 1878 nicht mehr gesetzliche Zahlmittel: 1) die *Sechstelthalerstücke deutschen Gepräges;* 2) die 1/2-, 1/4- und 1/8-*Thalerstücke landgräflich hessischen* und *kurhessischen Gepräges;* 3) die auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten (kupfernen) *Zweipfennigstücke* und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten *Einpfennigstücke* (1/5-, 1/10- und 1/12-Groschenstücke); 4) die nach dem *Marksystem* ausgeprägten *Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.* Diese Stücke wurden bis 1. Juni 1878 in bestimmten Landeskassen angenommen und umgewechselt. — Von den frühern deutschen Münzen sind nun nur noch die silbernen Thalerstücke (auch die österreichischen Vereinsthaler zu 1 1/2 Gulden österreich. Währung, welche in Gemässheit des wiener Vertrags vom 24. Januar 1857 bis Ende 1867 geprägt wurden) in Umlauf, bis zu deren Einziehung und Ausserkurssetzung voraussichtlich noch einige Jahre verstreichen werden.

Zu S. 265. **Papiergeld.** Ein Reichsgesetz vom 6. März 1878 verfügt nochmals die Einlösung der von dem vormaligen *Norddeutschen Bunde* ausgegebenen *Darlehnskassenscheine*, und zwar bis Ende 1878, nach welcher Zeit dieselben ungültig sind.

Zu S. 1143. **Papiergeld.** *Privatpapiergeld.* Nachdem auch die Rostocker Bank auf das Recht zur Banknotenausgabe mit 11. Juli 1877 verzichtet hat, ist der dieser Bank bis dahin zustehend gewesene Antheil am Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufes mit 1155000 Mark dem Antheile der *Reichsbank* zugewachsen. Dieser Antheil hat sich sonach von 272720000 Mark auf 273875000 Mark erhöht.

Zu S. 266 f. **Wechselrecht.** Die allgemeine deutsche Wechselordnung hat durch die neue Civilprocessordnung und die neue Concursordnung insofern eine Aenderung erfahren, als die *Verjährung der Wechselklage* auch nach Maassgabe der §§. 190, 254, 461 und 471 der Civilprocessordnung, und nach §. 13 der Concursordnung (Anmeldung der Wechselforderung im Concursverfahren) *unterbrochen* wird. (Vgl. Wechselordnung, Art. 80.) — Zu S. 266 ist noch zu bemerken, dass das Grossherzogthum *Luxemburg* dem französischen Handelsrecht folgt; vgl. deswegen unter *Luxemburg*, S. 555.

Zu S. 269 ff. **Maasse und Gewichte.** Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. November 1877 verkündet den Beschluss des Bundesraths vom 8. October 1877, nach welchem

die Bundesregierungen zu ersuchen sind, anzuordnen, dass im amtlichen Verkehr, sowie beim Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten, die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten abgekürzten Bezeichnungen der Maasse und Gewichte, unter Beobachtung der beigefügten Regeln, ausschliesslich in Anwendung gebracht werden. Diese Bezeichnungen haben auch in der Publicistik ziemlich allgemein Platz gegriffen und vielfach im privaten Verkehr.

Zusammenstellung der abgekürzten Maass- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaasse:

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaasse:

Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaasse:

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

Regeln:

1) Den Buchstaben werden Schlusspunkte nicht beigefügt.

2) Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Decimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m, — nicht 5 $^{m}_{,}$ 37 und nicht 5 m 37 cm —.

3) Zur Trennung der Einerstellen von den Decimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maass- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen, zu bewirken.

Weiter hat der preussische Finanzminister durch Circularerlass vom 11. Juni 1878 genehmigt, dass bei der Forstverwaltung in denjenigen Fällen, wo es sich um die Unterscheidungen von fester Masse und Schichtmaass handelt, für Festmeter fm und für Raummeter rm als abkürzende Bezeichnung gebraucht werden kann. Im Uebrigen verbleibt es bei der allgemein vorgeschriebenen Abkürzung cbm für Kubikmeter.

Dresden.

Zu S. 273 f. und 1144. **Papiergeld. Privatpapiergeld.** Die *Noten* der *Sächsischen Bank* bestehen gegenwärtig in Abschnitten zu 100 und zu 500 Mark. Ende 1877 waren für 45617300 Mark derselben in Umlauf, für 40882700 Mark in der Kasse der Bank (überhaupt ausgefertigt für 86500000 Mark). Von den ältern, auf Thalerwährung lautenden Noten waren gleichzeitig noch nicht zur Einlösung präsentirt für 136260 Mark.

Emden.

Zu S. 283. **Schiffsmäklergebühr.** Im Jahre 1873 sind für sämmtliche Hafenstädte des hiesigen Bezirks Modificationen in der Gebührentaxe der Schiffsmäkler eingetreten, welche eine Bekanntmachung der Handelskammer zu Emden vom 5. Mai 1874 bestätigt hat; es ist daraus namentlich das Folgende zu bemerken: 1) Befrachtungs-Courtage einschliesslich der Gebühren für die Ausfertigung der Chartepartie 2 Procent des Betrages der Bruttofracht, bei Strafe des Verlustes der ganzen Gebühr im Fall der Beanspruchung einer höhern Vergütung; 2) Gebühr für das Ein- oder Ausclariren bei Schiffen bis zu 30 Neulasten (zu 4,24 Kubikmetern) 3 Mark, bei grössern Schiffen 15 Pfennige mehr für jede überschiessende Last. Für Schiffe, die leer oder mit Ballast fahren, ermässigt sich die Clarirungsgebühr auf ein Drittel der vorstehenden Sätze.

Frankfurt am Main.

Zu S. 290 und 1146. **Privatpapiergeld.** Die *Noten* der *Frankfurter Bank* bestehen gegenwärtig in Abschnitten zu 1000, 500 und 100 Mark. Ende 1877 waren für 12989000 Mark derselben in Umlauf, für 15011000 Mark in der Kasse der Bank, überhaupt emittirt für 28 Mill. Mark. Von den ältern, auf Guldenwährung lautenden Noten waren gleichzeitig noch für 98300 Gulden = 160800 Mark in Circulation.

Zu S. 293. **Geldkurse.** Man notirt dieselben jetzt folgendermaassen. (Die Kurse selbst sind diejenigen vom 11. October 1878.)

Geldsorten.	Kurs. ±		Bedeutung des Kurses.
Gold.	Mark.	Pf.	
Gold „al marco" (d. i. nach dem Gewicht)	1394	—	für das Pfund oder halbe Kilogramm
Ganz feines Scheidegold	1401	—	fein Gold.
Niederländische 10-Guldenstücke	16	65	» ein Stück.
Dukaten	9	60 bis 65	» ein Stück.
» al marco (nach dem Gewicht, unvollwichtige Stücke)	9	65 » 70	» $^1/_{67}$ vorige Münzmark „rauh" oder $^1/_{67}$ Gewichts-Mark, welche Mark = 233,8555 Gramm.
20-Frankenstücke (französische, belgische, italienische, österreichische)	16	18 » 22	» ein Stück. (Mehrfache Stücke nach Verhältnis.)
10-Frankenstücke do.	16	17 » 21	» 2 Stück oder für 20 Franken in Zehnfrankenstücken.
Englische Sovereigns	20	35 » 40	» ein Stück. (Mehrfache und Theilstücke nach Verhältnis.)
Russische Halbimperialen	16	67	» ein Stück.
Nordamerikanische Gold-Dollars	4	17 bis 20	» ein Stück. (Mehrfache Stücke nach Verhältnis.)
Silber.			
Hochhaltiges Silber in Barren	151	20	» das Kilogramm fein Silber.
Niederländische Silbermünze (Kurant)	167	—	» 100 niederländ. Gulden Nennwerth.
Papiergeld.			
Oesterreichische Banknoten (der wiener Bank) zu 100 Gulden	172	20	» 100 Gulden österr. Währung Nennwerth.
Nordamerikanisches Staatspapiergeld, sogen. Greenbacks	4	15	» 1 Dollar Nennwerth.

Freiburg in der Schweiz.

Zu S. 302. **Papiergeld.** Weitere Papiergelder, welche im Kanton Freiburg ihren Ursprung haben, sind die *Noten* der folgenden Anstalten: a) *Caisse d'amortissement du Canton de Fribourg* (Tilgungskasse des Kantons Freiburg) in Freiburg, deren Noten unter Staatsgarantie stehen, also den Charakter eines Staatspapiergeldes haben, b) *Caisse Hypothécaire de Fribourg* (Freiburger Hypothekenkasse) in Freiburg, c) *Banque Populaire de la Gruyère* (Volksbank der Gruyère) in Bulle, d) *Crédit Gruyérien* in Bulle, e) *Crédit agricole et industriel de la Broye* (Ackerbau- und Industrie-Credit der Broye) in Estavayer. Die Noten der letztern vier Institute sind *Privatpapiergelder*. Näheres darüber s. unter dem Art. *Schweiz* im gegenwärtigen Nachtrage.

Galatz.

Zu S. 303 f. **Geld.** Die Rechnung nach *Neu-Leï* zu 100 Bani ist nun die herrschende. Dazu hat vor allem die Ausserkurssetzung der auf andere

als die Frankenwährung lautenden fremden Silbermünzen beigetragen, welche durch Verordnung vom 1/13. September 1873 erfolgte. — Die *Landbevölkerung* rechnete im Jahre 1873 noch in *alten galatzer Piastern*, und sie wurde durch die jetzige gesetzliche Währung nicht beirrt, weil ihr feststehend der galatzer Piaster zu 25 Bani (= ¼ Neu-Lëu) gerechnet wurde, sowie der Neu-Lëu rund zu 4 galatzer Piastern, das französische etc. silberne Fünffrankenstück zu 20 galatzer Piastern, während dieses letztere früher zu nur 19½ galatzer Piastern gewerthet wurde.

Zu S. 211. **Umlaufende fremde Münzen.** Von fremden *Silbermünzen* circuliren die französischen und italienischen Fünffrankenstücke (bezw. Fünflirestücke) und deren Theilstücke, der Franken (die italienische Lira) = 1 Lëu gerechnet.

Zu S. 304 f. **Wechselkurse.** Im December 1877 wurden dieselben wie folgt notirt:

	Neu-Leï oder Franken in Golde	Bani		
Auf Amsterdam	207	25	für	100 niederländ. Gulden.
„ Belgien (Antwerpen und Brüssel)	99	40	„	100 Franken Wechselbelauf.
„ Berlin, Hamburg und Leipzig	123	—	„	100 Mark.
„ London	25	17	„	1 Pfund Sterling.
„ Marseille und Paris	99	70	„	100 Franken Wechselbelauf.

Die Wechselkäufe werden baar in Goldmünze berichtigt.

Zu S. 305. **Wechselhandelsusanz.** *Courtage* 1 Promille von Seite des Verkäufers.

Zu S. 305. **Geldkurse.** Im December 1877 waren dieselben nachstehende:

	Neu-Leï oder Franken in Golde	Bani	
20-Frankenstücke (sogen. Napoléonsd'or)	20	5	für ein Stück.
Dukaten	11	82	für ein Stück.
Türkische Lire (Jüslik zu 100 türk. Piastern)	22	82	für ein Stück.

Der Kurs der türkischen Lire war während des ganzen Jahres 1877 unverändert der vorstehend angegebene.

Nach dem Kurse der türkischen Lira richtet sich derjenige aller andern umlaufenden Goldmünzen. Das deutsche 20-Markstück (die Doppelkrone) wird seit geraumer Zeit bei den Kassen der Rumänischen Eisenbahngesellschaft und seit 15. October 1876 bei den Bureaux der wiener Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 24½ Neu-Leï angenommen.

Zu S. 305 f. **Platzgebräuche.** Der Preis des Getreides wurde im Jahre 1876 noch in alten galatzer Piastern für das moldauische Kiló gestellt, der Preis der Wolle ebenso in alten galatzer Piastern für die Oka.

Gera.

Zu S. 318 f. und 1146 f. **Papiergeld von Reuss jüngerer Linie.** a) *Staatspapiergeld.* Die auf Grund der Gesetze vom 7. Januar 1860 und 4. Juli 1870 ausgegebenen *Kassenscheine* zu 1 Thaler werden infolge einer Ministerial-Bekanntmachung vom December 1877 bei der fürstlichen Hauptstaatskasse bis auf weiteres noch zum Nennwerthe (zu 3 Mark) eingelöst, ohne dass eine Wiederaufhebung der eingetretenen Präclusion und die Setzung einer neuen Präclusivfrist stattfindet. — b) *Privatpapiergeld.* Die bereits mit 30. Juni, bez. 30. September, dann bis 31. December 1876 präcludirten *Noten* der *Geraer Bank* (sowohl die ältern, auf Thalerwährung lautenden, als die neuern, auf Markwährung lautenden) werden in Gemässheit eines Beschlusses vom April 1877 bis auf weiteres noch eingelöst.

Glarus.

Zu S. 323. **Papiergeld.** Ein weiteres *Privatpapiergeld*, welches hier seinen Ursprung hat, sind die *Noten* der *Leihcassa Glarus*. Näheres darüber s. unter dem Art. *Schweiz* im gegenwärtigen Nachtrage.

Göttingen.

Zu S. 329. **Platzgebräuche.** *Getreide* verkauft man jetzt für 100 Kilogramm, *Steinkohle* im Grossverkehr für den Eisenbahnwaggon von 10000 Kilogramm, *Eisenerze* für 1000 Kilogramm.

Graubünden.

Zu S. 330. **Papiergeld.** Papiergelder, welche im Kanton ihren Ursprung haben, sind: a) die *Noten* der *Bank für Graubünden* in Chur, ein Privatpapiergeld, b) die *Noten* der *Graubündner Kantonalbank* in Chur. Die Noten der letztern Anstalt, welche ohne eigenes Kapital arbeitet, stehen unter Staatsgarantie und sind insofern als ein Staatspapiergeld zu betrachten. Näheres über beide Notenkategorien s. unter dem Art. *Schweiz* im gegenwärtigen Nachtrage.

Guatemala.

Zu S. 332 f. **Geld in San Salvador.** Die Handels-Dollars (Trade Dollars) und die halben Dollars (zu 50 Cents) der Vereinigten Staaten von Amerika sind jetzt hier die beliebtesten Geldsorten. Ausserdem wurden im Finanzjahre 1875/76 grösstentheils chilenische und peruanische silberne Pesostücke eingeführt.

Zu S. 336 und 1148. **Papiergeld in Guatemala.** Die *Nationalbank* zu Neu-Guatemala, deren Credit noch im Jahre 1875 feststand, musste zur Zeit des letzten Krieges in San Salvador (bis in 1876) die Einlösung ihrer *Noten* einstellen, welche letztern aber in ganz Guatemala angenommen werden müssen. Im April 1876 verloren die Noten gegen Silbermünze bis zu 10 Procent, Ende August 1876 nur noch gegen Silbermünze 2 Procent, gegen Goldmünze $2^1/_2$ Procent, am 31. Juli 1877 gegen Silbermünze 6 Procent. Im Jahre 1877 wurden für 400000 Pesos derselben amortisirt. Im Mai 1878 herrschte eine Panik unter den Kaufleuten in ganz Mittel-Amerika; alles fremde Silbergeld war aus dem Verkehr verschwunden, und für Goldgeld musste ein hohes Aufgeld bezahlt werden. Der Umlauf der Noten der erwähnten Nationalbank betrug Ende August 1876 etwa 400000 Pesos. Die Bank steht seit dem Frühjahr 1876 unmittelbar unter der Regierung, indem das frühere Directorium aufgelöst worden ist.

Zu S. 336 und 1148 f. **Wechselkurs.** In *San Salvador* standen die Kurse im September 1876 wie folgt:

Auf London, 90 Tage nach Sicht, 8 bis 10 Proc. Prämie oder Aufgeld, zunächst das Pfund Sterling Wechselbelauf feststehend = 5 Pesos gerechnet.

Auf die deutschen Wechselplätze, 90 Tage nach Sicht, 5 bis 7 Proc. Prämie oder Aufgeld, zunächst feststehend 4 Mark Wechselbelauf = 1 Peso gerechnet.

Auf New York, 90 Tage nach Sicht, 14 Proc. Prämie oder Aufgeld, zunächst feststehend 1 Dollar Wechselbelauf = 1 Peso gerechnet.

Zu S. 337 und 1149. **Maasse und Gewichte der mittelamerikanischen Freistaaten.** *Feldmaass.* Die *Caballería* hat $64^1/_7$ Manzanas (nicht 64, wie es S. 337 heisst) = 1,16 oder $1^4/_{25}$ alte spanisch-castilische gesetzliche Caballerías. Demnach sind 25 hiesige Caballerías = 29 castilische Caballerías.

Zu S. 337. **Besondere Preisnormen.** Der *Medio* für *Kakao* ist ein Maass, welches, je nach der Qualität des Artikels, 7 bis 8 spanisch-castilische Libras oder Pfund enthält.

Guiana.

II. Niederländisches Guiana.

Zu S. 1149. **Papiergeld.** Von den *Noten* der *Surinamschen Bank* (im Jahre 1865 errichtet) waren im Jahre 1877 durchschnittlich für 600000 Gulden in Umlauf. Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, ihre Notencirculation und die von ihr übernommenen Depositen durch mindestens 40 Procent in vorräthigem niederländischen Baargelde gedeckt zu halten.

Zu S. 340. **Wechselkurse.** Man notirt solche in *Paramaribo* auf Paris und London für 90 Tage nach Sicht, und zwar gewöhnlich auf *Paris* zu durchschnittlich 48 niederländischen Gulden für 100 Franken, auf *London* zu durchschnittlich 12 Gulden 7½ Cents für 1 Pfund Sterling. — Die Surinamsche Bank (vgl. S. 1149) gibt auch Wechsel auf New York, Barbados, Georgetown (in Demerara) und Cayenne ab.

Zu S. 340. **Maasse und Gewichte** sind jetzt gesetzlich die *neuen niederländischen*; s. *Amsterdam*, S. 37 ff.

Harburg.

Zu S. 372 f. Im Grossverkehr werden von *frischem Obst* Kirschen, Pflaumen und Birnen für 100 Pfund, Aepfel für 112 Pfund verkauft. *Steinkohle* verkauft man jetzt für die Last von 2000 Kilogramm oder 4000 Pfund, *Coke* für die Last von 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund.

Japan.

Zu S. 387. **Einleitung.** Seit mehrern Jahren führt das frühere „Jedo" amtlich und im gewöhnlichen Verkehr den Namen *Tokio* (östliche Residenz des Tenno; mit den drei Vorstädten im Jahre 1872 1176000 Einwohner).

Zu S. 387 ff. und 1151 f. **Geld** und **Münzprägung.** Dass das Sen (das Hundertel-Yen) weiter in 10 *Rin* getheilt wird, ergibt sich aus der Aufzählung der kleinsten Münzstücke, S. 391.

Eine Verordnung des Staatsraths-Präsidenten vom 27. Mai 1878 bestimmt, dass das silberne *Handels-Yen* (der Handels-Dollar, Trade Dollar), welches schon bisher für den Handelsverkehr in den Vertragshäfen zu Ôsaka geprägt wurde (vgl. S. 1151 und 1115) und nur innerhalb derselben Umlauf hatte, nun *in ganz Japan gesetzliches Zahlmittel* sein und bei allen öffentlichen und Privatkassen gleich der eigentlichen Landesmünze (d. i. = 1 Gold-Yen) angenommen werden soll. — Nachdem man den grossen Fehler begangen hatte, eine Goldwährung einzuführen, die bei der geringen Nachfrage nach diesem Edelmetall im Osten dessen Abfluss nach Europa zur Folge hatte, wird man durch jene Verordnung das Uebel noch vermehren, indem man das Land nunmehr mit einer *Doppelwährung* (Alternativwährung) behaftet. Zunächst wird man, um der ganzen Sache eine praktische Bedeutung zu geben, das Handels-Yen in grössern Mengen prägen müssen, da gegenwärtig so gut wie keine Vorräthe davon im Lande sind. Im *Innern* des Landes wird aber nach wie vor das *Papiergeld* allgemeines Tauschmedium bleiben, da der Japaner bei dem Mangel an Communicationsmitteln nicht im Stande ist, die Erträge seiner Verkäufe an Thee, Seide u. s. w. nach den Vertragshäfen hin in Silbermünze nach Hause zu schaffen. Bei der gegenwärtigen Sachlage kann man sich von der gedachten Verordnung keinerlei praktischen Nutzen oder Erfolg versprechen. Im gewöhnlichen Verkehr des täglichen Lebens sieht man überhaupt nur die kleinern

Silberscheidemünzen und die Bronzemünzen; der grössere inländische Geldverkehr wird immer noch, wie früher, lediglich durch *Banknoten* (s. unten) und *Staatspapiergeld* vermittelt, ein Verhältnis, welches infolge des schwankenden Preises des letztern gegenüber dem mexicanischen Piaster auch für den ausländischen Handel eine Quelle ernster Nachtheile ist.

Als die Regierung im Jahre 1875 das Handels-Yen zuerst prägen liess, ging sie von der irrigen Voraussetzung aus, durch eine Münze, deren Feingewicht dasjenige des mexicanischen Piasters (Peso) um 0,94 englische Troygrän übersteigt, den letztern verdrängen zu können und dadurch die Prägung einer in ganz Ostasien umlaufenden Münze für die Prägungsstätte in Osaka zu erlangen. Der Erfolg entsprach jedoch den Erwartungen keineswegs; denn ebenso wie der amerikanische Handels-Dollar, verschwand bald auch das japanische Handels-Yen, und zwar gerade aus dem Grunde, aus welchem man gedacht hatte, die erwähnte mexicanische Münze verdrängen zu können: infolge seines grössern Feingewichts. Da nämlich trotz dieses scheinbaren Vortheils das Handels-Yen einen höhern Kurs als der mexicanische Piaster nicht gewinnen konnte, sondern sogar in der Regel $^1/_2$ Procent niedriger als dieser im Preise stand, so wurde er behufs Einschmelzens von den chinesischen Geldwechslern aufgekauft. Auch die fernere Annahme, dass der mexicanische Piaster bei plötzlichem Bedürfnis wegen der grossen Entfernung seiner Prägungsstätte nicht in genügender Anzahl zu beschaffen sein werde, und dass man schon aus diesem Grunde auf das japanische Handels-Yen recurriren würde, stellte sich als falsch heraus; keine Bemühungen der Regierung waren im Stande, jene seit langen Jahren eingebürgerte Münze zu verdrängen. Gegenwärtig sind die Aussichten für das japanische Handels-Yen wo möglich noch ungünstiger als früher, da die Vereinigten Staaten von Amerika infolge der neuen Silberbill wieder ganze Silber-Dollars nach dem alten Fusse zu prägen angefangen haben und die Banken der Vereinigten Staaten vermuthlich ihren Vortheil darin finden werden, das japanische Handels-Yen zum Behuf der Umprägung aufzukaufen. Bis Ende Juni 1877 waren überhaupt 2587862 Stück Handels-Yen ausgeprägt.

Auch der mexicanische Piaster aber wird von den *Eingebornen nicht* angenommen, und die Sphäre seiner Verwendung beschränkt sich auf diejenigen Transactionen, bei welchen ein *ausländischer Grosshändler* als Käufer oder als Verkäufer betheiligt ist. Im Kleinverkehr laufen die mexicanischen Piaster gar nicht um, nicht einmal in den geöffneten Häfen, geschweige denn im Innern des Landes; man bedient sich dort und hier des *japanischen Staatspapiergeldes*; sowohl zum Behuf des Kaufes ausländischer Einfuhrwaaren, als zum Zweck der Uebermachung des in jener fremden Münze erhaltenen Erlöses japanischer Landeserzeugnisse an die Producenten muss demnach ein beständiger Austausch von Papiergeld und mexicanischen Piastern stattfinden, bei welchem in den letzten Jahren der mexicanische Piaster dem Papiergeld-Yen, sowie dem Gold-Yen und dem Silber-Yen gegenüber meist um $2^1/_2$ bis 4 Procent in Verlust stand. Im Sommer 1876 stieg dieser Verlust des mexican. Piasters oder das Aufgeld des Papier-Yen sogar auf 7 bis 10 Procent.

Es kommen in Japan drei ganz verschiedene Geldsysteme in Betracht: in den Abrechnungen mit Europa herrscht das *britische Pfund Sterling*, im Verkehr der Ausländer mit den Japanern der *mexicanische Piaster*, unter den Japanesen selbst das *japanische Yen*. Der japanische Kaufmann muss an den europäischen in mexicanischen Piastern zahlen und erhält von diesem für seine Waare gleichfalls mexicanische Piaster. Da das Hauptgeschäft in Ausfuhrwaaren in einer andern Jahreszeit liegt, als dasjenige in Einfuhrwaaren — jenes im Sommer, dieses im Winter —, so resultirt eine sehr grosse Unbeständigkeit des Preisverhältnisses zwischen dem mexicanischen Piaster und dem Yen, welche auf den Einfuhrhandel äusserst störend einwirkt.

Die *alte japanische Bronze- und Kupfermünze*, die Tempos und Mong (Seng, Mongseng, — s. S. 393 f.), waren im Jahre 1876 noch stark in Umlauf und das Mittel, dem Mangel an kleiner Münze zu begegnen.

Die kleinen Münzstücke zu 2 Sen, 1 Sen, $^1/_2$ Sen oder 5 Rin und $^1/_{10}$ Sen oder 1 Rin bestehen aus *Bronze*.

Zu S. 395 f. und 1152. **Papiergeld.** Das *gegenwärtige Staatspapiergeld* (s. oben) wird *Yensatsu* (d. h. Yen-Täfelchen) genannt; dasselbe ist uneinlösbar. Im Jahre 1876 wurde die umlaufende Menge desselben auf ungefähr 100 Millionen Yen geschätzt; gegen Ende 1877 wurden für circa 40 Millionen Yen neue Scheine ausgegeben. Der ansässige ausländische Handelsstand und speciell die fremden Banken erkennen dieses Papiergeld, für dessen Werth keine andere Bürgschaft existirt, als das bis jetzt allerdings unerschütterte Vertrauen des Volkes, nicht als Zahlmittel an. Im Jahre 1874 stand dasselbe mit der Goldmünze pari oder zu einem nicht über $^1/_4$ Procent hinausgehenden Verlust gegen letztere; im Jahre 1875 schwankte sein Preis, je nachdem Waaren-Ausfuhr oder Einfuhr das Hauptgeschäft bildete, zwischen 10 Procent Aufgeld und 10 Procent Verlust gegenüber der Goldmünze; auch im Jahre 1877 musste das Papiergeld zeitweise mit bis zu 10 Procent Aufgeld bezahlt werden.

Das *ältere Provinzialpapiergeld* (der mediatisirten Fürsten oder Daimios), die sogenannten Daidjok'an-Scheine, zu 1 Yen, 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Bu (vgl. S. 396), war Ende 1876 noch nicht eingelöst, vielmehr sein geduldeter Umlauf noch auf ein Jahr verlängert worden; in Niigata bildete dasselbe neben zwei ebenfalls ältern Kategorien *Privatpapiergeld*, dem Okurascho- und dem Giuko-Papiergeld (letzteres Scheine der Nationalbank in Niigata), das einzige umlaufende Papiergeld.

Von den in Japan etablirten europäischen Bankanstalten gibt die „Hong-kong- und Schanghaï-Bank" *Noten* aus, deren Brauchbarkeit aber durch den Umstand sehr beeinträchtigt wird, dass sie nur bei der Filiale dieser Bank zu Hiogo-Osaka ohne Abzug gegen Baargeld eingelöst werden können.

Zu S. 398. **Wechselkurse.** In *Hiogo-Osaka* notirt man auch einen Kurs auf Jokuhama. Derselbe steht gewöhnlich für bei Sicht zahlbare Privatwechsel auf pari (d. i. 100 mexicanische Piaster baar für 100 mexicanische Piaster Wechselbelauf), für ebensolche Bankwechsel auf etwa $^1/_4$ bis $^3/_8$ Procent Prämie oder Aufgeld.

Jerusalem,

Stadt im asiatisch-türkischen Wilajet Syrien, Hauptstadt von Palästina. 22000 Einwohner.

Geld; *umlaufende Münzen* und deren Preise. *Rechnung* wie in der ganzen Türkei; s. *Konstantinopel*. Die *Währung* ist aber hier eine *geringere*, ähnlich wie die S. 457 erwähnte Kurant-Valuta. In der neuesten Zeit hat die Entwerthung jener Währung Fortschritte gemacht. Es stiegen gegenüber dem Jahre 1876 im Jahre 1877 die Preise der hauptsächlich umlaufenden Münzen im *hiesigen Stadtkurs* wie folgt: a) *Goldmünzen:* der türkische Jüslik oder Gold-Medschidie (die sogenannte türkische Lira von 100 türkischen Piastern) von 118 auf 129 Piaster, der englische Sovereign (das Pfund Sterling) von 129 auf 139 Piaster, das französische etc. 20-Frankenstück von 103 auf 112 Piaster; b) *Silbermünzen*: der türkische Jirmilik oder Silber-Medschidie (von 20 türkischen Piastern) von $22^3/_4$ auf $24^3/_4$ Piaster, der russische Rubel von 19 auf $20^1/_2$ Piaster. Ihre vorherige Geltung behaupteten nur der frühere türkische Altelik (das Silberstück zu 6 alten türk. Piastern) zu $6^1/_2$ Piastern und der frühere türkische Beschlik (das Silberstück zu 5 alten türk. Piastern) zu $5^1/_2$ Piastern. Die früher häufig umlaufenden spanischen Silberpiaster und österreichischen Maria-Theresienthaler sind jetzt gänzlich aus dem hiesigen Verkehr verschwunden. Auf deutsches Geld (Goldmünzen) ist am hiesigen Platze eine bedeutende Einbusse fast unvermeidlich: der für die deutsche Doppelkrone (das goldene 20-Markstück) anfänglich angenommene Preis von 118 bis 120 Piastern (so noch gegen das Jahr 1874; die hiesige Stadtwährung war aber, wie oben erwähnt, damals, wo der englische Sovereign 129 Piaster galt, noch eine bessere als jetzt) stellte sich bald als zu hoch im Vergleich mit der an nichtdeutschen Börsenplätzen bestehenden Werthung heraus, und er sank im Jahre 1875 bis auf 114 Piaster; in der mehr entwertheten *jetzigen* hiesigen Stadtwährung aber berechnet sich (gegenüber dem ebenerwähnten Kurse des Jahres 1875) der Preis der deutschen Doppelkrone auf circa $122^3/_4$ bis 123 hiesige Piaster. Ein fester Kurs hat sich für dieses Goldstück bisher nicht gebildet, da dasselbe nur in kleiner Anzahl vorkommt.

Wechselkurse. Dieselben veränderten sich (stiegen) im Jahre 1877 gegenüber dem Vorjahr entsprechend den Preisen der Münzen. Sie standen im erstern Jahre wie folgt:

			Piaster hiesiger Stadtwährung.	
auf Paris,	3 Monate	dato	110 bis 111	für 20 Franken Wechselbelauf,
„ London,	3 „	„	138 „ 139	„ 1 Pfund Sterling „
„ Deutschland	3 „	„	$6^1/_2$	„ 1 deutsche Mark „

während im Jahre 1876 der entsprechende Kurs auf Paris stets 96 bis $96^1/_2$, derjenige auf London durchschnittlich 121 gewesen war.

Die vorkommenden Wechsel auf Deutschland beschränkten sich noch im Jahre 1875 auf die Ziehungen, welche für Rechnung des hiesigen deutschen Consulats und der deutschen Missionsanstalten gemacht wurden. Eine Vermehrung des directen Wechselverkehrs zwischen hier und dem Deutschen Reiche war auch im Jahre 1877 nicht zu bemerken, dagegen wurden in dem letztern Jahre Wechsel auf Deutschland in grösserer Zahl zu Zahlungen an das anderweite Ausland verwendet, während sie früher aus Mangel an Begehr danach zur Einkassirung nach Deutschland gesandt werden mussten.

Die palästinischen Plätze *Acka* und *Haifa* sind, was die Geld- und Wechselkurse betrifft, nicht von Jerusalem, sondern von Beïrût abhängig.

Maasse und Gewichte s. *Konstantinopel.* Bis jetzt sind noch die *ältern* türkischen Grössen (s. S. 462 ff.) in Anwendung. *Seife* verkauft man nach dem *Schuab*, welcher 125 bis 140 Oken an Gewicht begreift.

Ionische Inseln.

Zu S. 406 und 1153. **Geld.** Auch hier herrscht nun die nämliche Währung wie im eigentlichen Griechenland, d. h. gegenwärtig die entwerthete Banknoten-Valuta; s. deshalb *Athen* im gegenwärtigen Nachtrage. Eine Verordnung der Regierung erklärte die bis dahin in Umlauf gewesenen *fremden Münzen* von August 1876 ab als *verboten*, bez. mit 10 Procent Eingangszoll belastet, unter Gewährung einer sehr kurzen Frist für ihre Auswechslung bei den öffentlichen Kassen zu 5 alten Drachmen 60 Lepta für den Conventions-Speciesthaler und 5 alten Drachmen 80 Lepta für den mexicanischen Piaster. — Frühere Verbindlichkeiten in der alten Währung (Dollars oder alte mexicanische Silberpiaster) sind laut gerichtlicher Entscheidung zu demjenigen Tarifsatze in alten Drachmen zu lösen, welcher zur Zeit ihrer Contrahirung in gesetzlicher Geltung stand. — Der Handel hilft sich theilweise aus den Münzschwierigkeiten dadurch, dass häufig Ziehungen vom Auslande auf die ionischen Plätze zahlbar in wirklichen Zwanzigfrankenstücken Gold (= 20 neue Drachmen) gestellt werden.

Papiergeld. Dass die *Noten der Ionischen Bank* nur auf den Ionischen Inseln gesetzliches Zahlmittel sind, wie die der Griechischen Nationalbank im eigentlichen Griechenland, sodass jede dieser Papiergeldkategorien ihr abgegrenztes Sondergebiet hat, ist im Art. *Athen* auf S. 74 bereits erwähnt; dieser Dualismus hemmt nach wie vor den Geldausgleich zwischen beiden Theilen des Staates. Dass den Noten beider Banken wieder *Zwangsumlauf* beigelegt ist, ist unter *Athen* im gegenwärtigen *Nachtrage* mitgetheilt.

Zu S. 407 und 1153. **Wechsel- und Geldkurse.** Seit dem August 1876 werden die Kurse in der Drachmenwährung (und zwar in der alten) notirt, und dieselben zeigen im wesentlicheu die nämlichen Zahlen wie in Athen.

Wechselstempel etc. S. deshalb *Athen* im gegenwärtigen *Nachtrage.*

Zu S. 408. **Maasse.** *Hohlmaasse.* Die *Wein-Pipe* von *Kephalonia* gibt der deutsche Consularbericht aus dort für 1874 = 454 Liter an; die *Wein-Barila* setzt der gleiche Bericht für 1873 = 15 engl. Imperial Gallons (?).

Oelmaass. Der deutsche Consularbericht für 1874 gibt den *Barile* von *Kephalonia* = 72 Liter an (?). Der *Preis* des Oels wird auch auf Kephalonia für das *englische Tun* von 252 Imperial Gallons (frei an Bord) gestellt.

Island.

Zu S. 409. **Geld.** Durch königliche Resolution vom 10. September 1875 wurde der Umtausch der bis dahin auf der Insel in Umlauf gewesenen dänischen Scheidemünzen gegen Münzen der neuen dänischen Währung (Kronenwährung) bis 30. Juni 1876 festgestellt.

Italien.

Zu S. 410. **Münzprägung.** Die Bronzemünzen wurden zunächst (im Jahre 1861) in der Metallprägestätte von Heaton u. Söhne in Birmingham hergestellt, und zwar 12 Millionen Lire Nennwerth in Stücken zu 5 und 2 Centesimi und zu 1 Centesimo. Diese Stücke tragen das Münzzeichen M (d. i. Mailand). — Hier

mag erwähnt werden, dass auch die kleine italienische Republik *San Marino* seit 1864 eigene Münzen besitzt, und zwar *Bronzestücke* zu 5 Centesimi (sogenannte Soldi), in Mailand geprägt, von denen ein beträchtlicher Theil als numismatische Curiosität ins Ausland gewandert ist. Ferner sind für das Fürstenthum *Monaco* im Jahre 1837 *silberne Fünffrankenstücke* (Stücke zu 5 Lire), ganz nach den französischen Normen, in Paris ausgeprägt worden, doch in sehr kleiner Anzahl (s. *Münztabellen*, S. 1030), und im Jahre 1878 ist von den Staaten der sogenannten lateinischen Münzconvention vom 23. December 1865 (s. *Paris*, S. 681 f.) dem Fürsten von Monaco die Ermächtigung zur Ausmünzung von 2 Millionen Franken (Lire) in *Goldstücken zu* 20 *und zu* 100 *Franken* (Lire) ertheilt worden, nach der Norm jener Convention; s. die *Münztabellen* unter Frankreich, S. 946, und den Art. *Paris*, S. 683. Auch die Ausprägung dieser Goldmünzen erfolgt in Paris (vgl. die *Münztabellen*, S. 1030). Die betreffenden Stücke zu 20 Franken (20 Lire) sind bereits hergestellt worden; vgl. die folgende Rubrik „Umlauf fremder Münzen".

Nach einem Gesetz vom 30. Juni 1878 darf, so lange der Zwangsumlauf der für eigene Rechnung ausgegebenen Noten der privilegirten sechs Zettelbanken andauert, d. h. (nach dem nämlichen Gesetz) bis 30. Juni 1879, von Seite des Staates in jeder Zahlung die Bronzemünze bis zum Betrage von 2 Lire verwendet werden. Dieselbe darf im Verhältnis von 1 Procent auch in jeder an den Staat zu leistenden Zahlung verwendet werden, ausgenommen zur Bezahlung irgendwelcher vom Staat emittirter Obligationen und weiter ausgenommen die Zollabgaben und die ausdrücklich in Gold und Silber zu leistenden andern Zahlungen. Im übrigen darf, ebenfalls so lange der Zwangsumlauf jener Noten andauert, der Staatsschatz die Bronzemünze bis zu 1 Procent jeder Zahlung in den Zahlungen für Stipendien, Pensionen und feste persönliche Bezüge verwenden, wenn auch diese procentuale Quote 2 Lire übersteigt.

Umlauf fremder Münzen. Wegen der Annahme der *österreichischen 8- und 4-Guldenstücke* (oder 20- und 10-Frankenstücke) an den öffentlichen Kassen zu 20, bez. 10 Lire s. den Art. *Paris*, S. 685. Ein königl. Decret vom 8. September 1878 lässt die obenerwähnten *Goldstücke zu* 20 *Lire oder* 20 *Franken* des Fürstenthums *Monaco* zu gesetzlichem Umlauf zu, sofern dieselben nicht um $\frac{1}{2}$ Procent oder mehr ihres gesetzmässigen Gewichts verloren haben und nicht beschnitten, durchlöchert, verunstaltet oder derart abgeschliffen sind, dass das Gepräge beider Seiten unkenntlich geworden ist. Das nämliche wird ohne Zweifel bezüglich der Goldstücke zu 100 Franken oder 100 Lire von Monaco der Fall sein, sobald dieselben ausgemünzt sein werden.

Zu S. 412. **Neueres über das Papiergeld.** Die Gesetzgebung der letzten Jahre in Betreff des Banknotenwesens und dessen Details ist eine ungemein manigfaltige. Wir lassen die wichtigsten Bestimmungen hier folgen:

Für die Neuordnung der bezüglichen Verhältnisse ist ein Gesetz vom 30. April 1874 massgebend, dessen für unsern Zweck erhebliche Bestimmungen nachstehende sind: Während der Dauer des Zwangsumlaufs der Noten ist es jeder Privatperson, jeder Gesellschaft oder juristischen Person verboten, Banknoten oder andere auf den Inhaber lautende und auf Sicht zahlbare Werthpapiere auszugeben, mit Ausnahme der Nationalbank des Königreichs Italien und der fünf auf S. 411 genannten Institute. Diese sechs Anstalten werden zu dem gedachten Zweck zu einem Consortium vereinigt und haben dem Staatsschatz 1000 Millionen Lire in Noten zu liefern, wofür der Staat dem Consortium in den ersten vier Jahren $\frac{1}{2}$ Procent, in den folgenden Jahren $\frac{2}{5}$ Procent Zins vergütet, und von denen bis auf weitere gesetzliche Bestimmung zunächst nur für 890 Millionen Lire ausgegeben werden. Die erwähnten *Consortialnoten* haben Zwangsumlauf und die gedachten Institute sind für dieselben solidarisch verhaftet. Die durch Noten oder entsprechende Werthzeichen dargestellte Schuld, welche die *einzelnen* sechs Zettelbanken *für eigene Rechnung* emittiren (diese „eigenen" Noten sind von den „Consortialnoten" zu unterscheiden), darf den dreifachen Betrag des Activvermögens oder eingeschossenen Stammkapitals, ausschliesslich des Reservefonds, nicht übersteigen und ebensowenig den dreifachen Betrag des in der

Kasse vorhandenen Bestandes an Metallgeld oder an Consortialnoten. (Jenes maassgebende eingezahlte Actienkapital oder Vermögen wurde auf Grund desfallsiger Ermittelung durch königl. Decret vom 23. September 1874 wie folgt festgestellt: 1) für die Nationalbank des Königreichs Italien auf 150 Millionen Lire, 2) für die Nationalbank von Toscana auf 21 Mill. Lire, 3) für die Römische Bank 15 Mill. Lire, 4) für die Toscanische Creditbank für Industrie und Handel Italiens 5 Mill. Lire, 5) für die Bank von Neapel 48,750,000 Lire, 6) für die Bank von Sicilien 12 Mill. Lire.) Bezüglich der vom Consortium dem Staatsschatze gelieferten Noten besteht keine Verpflichtung zu einer Kassenreserve. Die Noten, welche die erwähnten Anstalten *für eigene Rechnung* ausgeben (dieselben müssen auf farbigem Papier sein), dürfen vom 22. Mai 1875 an nur in Abschnitten zu 50, 100, 200, 500 und 1000 Lire bestehen. Die Zettelbanken dürfen in allen Provinzen des Königreichs Zweiganstalten errichten; jede Zettelbank muss eine Zweiganstalt in Rom haben. Die Bank von Sicilien und die Toscanische Creditbank brauchen fürerst nur Eine Succursale einzurichten. Die *für eigene Rechnung* emittirten Noten der betreffenden Banken sollen auch fernerhin und bis auf weiteres den gesetzlichen Umlauf in denjenigen Provinzen geniessen, in denen ihnen derselbe bewilligt worden, und dieser gesetzliche Umlauf wird auf diejenigen Provinzen ausgedehnt, in denen die bezügliche Bank eine Succursale oder eine Vertretung unterhält, die zur Einlösung jener Noten während der ganzen Dauer des gesetzlichen Umlaufs verpflichtet ist. Die sechs Banken sind verpflichtet, ihre eignen Noten auf Verlangen jederzeit gegen Consortialnoten oder gegen Metallgeld einzulösen. Nach Ablauf von zwei Jahren nach Publication des in Rede stehenden Gesetzes sollte der Umlauf der gedachten Noten ein freier (zwangloser) sein (s. aber weiter unten). Das Ministerium ist ermächtigt, während des Schlusses des Parlaments auf Grund königl. Decrets den Banken eine weitere Summe von Consortialnoten gegen Unterpfand des gleichen Betrages in Metallgeld zu verleihen, um sie zur Einlösung ihrer Noten in den Stand zu setzen. Die Bedingung der Metallgeldzahlung ist nur bei gezogenen und an Order lautenden eigenen Wechseln zwischen Handeltreibenden oder in Handelsangelegenheiten, bei Contocorrenten und bei den Depositen in den Banken und den Sparkassen wirksam. Für die aus der Zeit vor dem hier behandelten Gesetze herrührenden Zahlungsverbindlichkeiten bleiben die frühern Gesetze maassgebend.

Nach einem Decret vom December 1874 sollte das Maximum der Summe *eigener Noten*, welches die sechs Zettelbanken während der Herrschaft des Zwangsumlaufs emittiren dürfen, von ganz ausserordentlichen Umständen abgesehen, 719,250,000 Lire betragen.

Ein Ministerialdecret vom 12. März 1876 untersagt der Bank von Neapel, der Toscanischen Nationalbank und der Römischen Bank die weitere Ausgabe eigener Noten zu 50 Centesimi und befiehlt ihnen an, die umlaufenden Noten dieser Kategorie vom 1. Mai 1876 an zurückzuziehen. Seit 1. April 1876 werden dieselben in den Staatskassen nicht mehr angenommen.

Das Regulativ vom 28. Febr. 1875, dann das königl. Decret vom 2. Juli 1875 und das Ministerialdecret vom 4. October 1875 ermächtigen zur Ausgabe von *Consortialnoten zu* 50 *Centesimi*. Diese Notenkategorie besteht nach einer Bestimmung des Finanzministers vom 28. September 1876 aus 15 Millionen Lire Nennwerth. Es war dagegen ein gleicher Betrag der provisorisch zu Consortialnoten erklärten Noten der Nationalbank des Königr. Italien zu 10 und zu 1000 Lire zurückgezogen worden.

Ein Ministerialdecret vom 22. Juni 1876 ermächtigte das Consortium, *für Rechnung* des *Staatsschatzes* für 440 Millionen Lire *definitive Consortialnoten zu* 5 *und zu* 10 *Lire* in Umlauf zu setzen, gegen Zurückziehung einer gleichen Summe der provisorisch zu Consortialnoten erklärten Noten der Nationalbank des Königr. Italien der nämlichen Einzelbeträge.

Ein Ministerialdecret vom 16. Januar 1877 ermächtigte das Consortium, *für Rechnung des Staatsschatzes* für 50 Millionen Lire *definitive Consortialnoten zu* 20 *Lire* in Umlauf zu setzen, gegen Zurückziehung einer gleichen Summe der provisorisch zu Consortialnoten erklärten Noten der Nationalbank des Königr. Italien zu 20 Lire.

Ein Ministerialdecret vom 4. August 1877 ermächtigte das Consortium, *für Rechnung des Staatsschatzes* für 60 Millionen Lire *definitive Consortialnoten zu* 100 *Lire* in Umlauf zu setzen, gegen Zurückziehung einer gleichen Summe der provisorisch zu Consortialnoten erklärten Noten der Nationalbank des Königr. Italien zu 10 und zu 100 Lire.

Ein Ministerialdecret vom 28. November 1877 ermächtigte das Consortium, *für Rechnung des Staatsschatzes* für 255 Millionen Lire *definitive Consortialnoten zu* 250 *und zu* 1000 *Lire* in Umlauf zu setzen, gegen Zurückziehung einer gleichen Summe der provisorisch zu Consortialnoten erklärten Noten der Nationalbank des Königr. Italien der nämlichen Einzelbeträge.

Ein Ministerialdecret vom 19. October 1877 ermächtigte die *Nationalbank des Königr. Italien* zur Ausgabe von *Noten für eigene Rechnung in Abschnitten zu* 1000 *Lire*.

Von den durch königl. Decret vom 14. Juni 1874 *provisorisch zu Consortialnoten erklärten Noten der Nationalbank des Königr. Italien* haben *den Zwangsumlauf und die Uneinlösbarkeit verloren:* die Abschnitte zu 1 Lira und zu 2 Lire mit 1. Januar 1877 (königl. Decret vom 17. Juli 1876), die Abschnitte zu 5 und zu 10 Lire mit 1. Mai 1877 (königl. Decret vom 22. Oct. 1876), die Abschnitte zu 20 Lire mit 1. August 1877 (königl. Decret vom 29. April 1877), die Abschnitte zu 250 und zu 1000 Lire mit 1. April 1878 (königl. Decret vom 23. Januar 1878).

Von den *eigenen Noten der Zettelbanken* werden *in den Staatskassen nicht mehr angenommen:* die Abschnitte zu 1 Lira und zu 2 Lire seit 1. Januar 1877 (Ministerialdecret vom 20. Juli 1876), die Abschnitte zu 5 und zu 10 Lire seit 1. Mai 1877 (Ministerialdecret vom 25. Oct. 1876), die Abschnitte zu 20 Lire seit 1. August 1877 (Ministerialdecret vom 30. April 1877), die Abschnitte zu 250 Lire seit 1. April 1878 (Ministerialdecret vom 23. Januar 1878).

Der Termin für das *Aufhören des gesetzlichen Umlaufs* der *eigenen Noten der Zettelbanken* überhaupt ist bis 30. Juni 1879 hinausgeschoben. (Gesetz vom 30. Juni 1878.)

Bis Ende Februar 1879 hat die Regierung dem Parlament einen Gesetzentwurf über die Neuordnung des Notenumlaufs der Zettelbanken vorzulegen. (Nämliches Gesetz.)

Durch den am 5. November 1878 zwischen den Staaten der sogenannten lateinischen Münzconvention in Paris abgeschlossenen neuen Vertrag (s. *Paris* im gegenwärtigen Nachtrage) hat Italien sich verpflichtet, seine *auf weniger als* 5 *Lire laufenden Noten* demnächst *aus dem Umlaufe zu ziehen.*

Zu S. 410, Zeile 8 von unten, ist berichtigend zu bemerken, dass die *Insel Sardinien* ein Staatspapiergeld *früher* hatte (wie bereits am Schlusse des Hauptwerks unter den Berichtigungen erwähnt ist).

Zu S. 413. **Wechselstempel.** Zur Vervollständigung ist Folgendes zu bemerken: für Wechsel und andere stempelpflichtige Documente sind *Stempelmarken* eingeführt. Nach dem Gesetz vom 24. September 1874 sind die betreffenden Abgabensätze für *Wechsel und andere Handelseffecten* die folgenden:

Für Beträge bis einschliesslich:

	Stempel.		Zuschlag.		Zusammen.	
	Lire.	Cent.	Lire.	Cent.	Lire.	Cent.
100 Lire	—	5	—	—	—	5
200 „	—	10	—	—	—	10
300 „	—	15	—	3	—	18
600 „	—	30	—	6	—	36
1000 „	—	50	—	10	—	60
2000 „	1	—	—	20	1	20
u. s. w., bis zu jeden weitern 1000 Lire mehr je fernere bez. 50, 10, 60 Cent, daher von dem Betrage						
über 9000 und bis mit 10000 Lire	5	—	1	—	6	—
ferner von dem Betrage						
über 10000 und bis mit 20000 Lire	10	—	2	—	12	—
„ 20000 „ „ „ 40000 „	20	—	4	—	24	—

Die Wechsel und andern Handelseffecten, welche *über* 6 *Monate Umlaufszeit* haben, zahlen das *Doppelte* der vorstehenden Sätze.

Duplicate und *Kopien* zahlen ohne Rücksicht auf die Wechselsumme je 1 Lira Stempel und 20 Cent. Zuschlag, überhaupt also 1 Lira 20 Cent. Abgabe.

Einfache Zahlungsscheine oder Promessen (Polizze o promesse di pagare) entrichten die folgenden Stempelgebühren:

Für Beträge bis einschliesslich:

	Stempel.		Zuschlag.		Zusammen.	
	Lire.	Cent.	Lire.	Cent.	Lire.	Cent.
200 Lire	2	—	—	40	2	40
400 „	3	—	—	60	3	60
600 „	4	—	—	80	4	80
800 „	5	—	1	—	6	—
1000 „	6	—	1	20	7	20

Frachtbriefe und *Connossemente* zahlen für die aufzuklebende Stempelmarke eine Gebühr von je 5 Centesimi.

Zu S. 413 f. **Maasse und Gewichte.** Die Ausdehnung der Anwendung des französischen metrischen Systems auf das ganze Königreich Italien wurde durch das Gesetz vom 28. Juli 1861 verfügt.

Seiden-Cocons werden für das *Myriagramm* (für 10 Kilogramm) verkauft; vgl. *Turin*, S. 887.

Kanal-Inseln.

Zu S. 416. **Geld. II. Man.** *Papiergeld.* Das Papiergeld, welches auf der Insel umläuft, ist ein sehr gesichertes. Das herrschende bezügliche System stützt sich auf ein Gesetz der Legislatur von Man. Gouverneur und Rath (Council) besitzen die Vollmacht, Banken und Bankieren die Notenausgabe zu gestatten gegen die Hinterlegung anerkannter Sicherheiten in einem Betrage, welcher zur Deckung des gestatteten Betrages ihrer Noten einschliesslich der Kosten der Realisation im Fall einer etwaigen Ueberschreitung ausreicht, und die Praxis geht dahin, dass 10 Procent solcher Sicherheiten über das gestattete Maass der Notenausgabe hinaus verlangt werden. Unter Noten-„Ausgabe" ist dabei nicht bloss derjenige Betrag von Noten verstanden, welcher sich in den Händen des Publikums befindet, sondern die Gesammtmenge der von den Beamten der Bank ausgefertigten Noten, sodass überhaupt jede existirende Note der bezüglichen Bank durch die erwähnten Sicherheiten gedeckt ist. Um Ueberschreitungen der gestatteten Noten-Emission vorzubeugen, muss der Regierung wöchentlich ein eidlich bekräftigter Status der Noten, mit Unterscheidung der umlaufenden und der im Besitz der Bank befindlichen, eingereicht werden, und jede Vernichtung von Noten, sowie jeder Ersatz durch neue muss unter Aufsicht eines von der Regierung ernannten Beamten erfolgen. Die erwähnten Sicherheiten bestehen gewöhnlich aus Hypotheken erster Klasse auf Grund und Boden auf der Insel, welche $4^1/_4$ bis $4^1/_2$ Procent Jahres-

zinsen bringen, während der gewöhnliche Zinsfuss auf der Insel 6 Procent ist. Eine Anomalie aber des den Notenumlauf der Insel regelnden Statuts besteht in dem darin ausgesprochenen Vorbehalt, welcher den Banken gestattet, ihre Noten beliebig auch gegen Tratten auf London, zahlbar 21 Tage nach dato, einzulösen. Gegen diese Tratten tritt bis zu ihrer Bezahlung ein gleich grosser Betrag von Noten ausser Existenz, und die gedachten Wechsel nehmen deren Stelle insofern ein, als für sie nun die den Noten zugewiesenen Sicherheiten haften. Die Noten sind stempelfrei.

Kanton.

Zu S. 418. **Geld Chinas.** In *Amoy* werden, wie erwähnt, alle Rechnungen der Bankhäuser in *spanischen Piastern* geführt, das aber *insofern* nur dem Namen nach, als alle spanischen Piaster längst aus dem Verkehr verschwunden und durch *mexicanische* Piaster, *japanische* Handels-Yen und *Hong-kong*-Dollars (frühere Prägung; s. *Hong-kong*, S. 383) verdrängt sind. Gleichwohl ist der spanische Piaster *maassgebend* geblieben. Es dürfte jetzt kaum noch vorkommen, dass man in letzterer Münze *zahlt*, was vielmehr hauptsächlich in *mexicanischen* Piastern geschieht, welche aber gegen die nominellen spanischen (Rechnungs-) Piaster ein *Disagio* von 1 Procent „in hundert" erleiden, sodass eine fortwährende bezügliche Abzugsberechnung stattfindet, bei welcher (nach dem deutschen Consularbericht aus Amoy für 1876) der Geldempfänger fast immer zu kurz kommt, die Bankhäuser aber ihren Vortheil finden. Man zahlt z. B. bei einer Bank 100 mexicanische Piaster ein; dieselben werden als 99 „spanische Piaster" gutgebracht; man zieht diese 99 „spanische Piaster" wieder heraus, erhält dann dafür aber nicht etwa 100 mexicanische Piaster, sondern vielleicht 99½ oder gar nur 99⅕ mexicanische Piaster, angeblich weil deren Qualität um den Unterschied besser ist, als ihr Durchschnittswerth, u. dergl. Dass dieses Verhältnis für den Verkehr grosse Uebelstände im Gefolge hat, liegt auf der Hand.

In *Tientsin* wurde im Jahre 1877 das „*Tientsin-Tehl*" *des Handels* mit 5 Procent zu Gunsten des Haikuan- oder Regierungs-Tehl der Behörden (nämlich 100 der letztern = 105 der erstern Tehls) berechnet; der wahre Unterschied beider Tehl-Kategorien ist aber (nach einem deutschen Consularbericht aus Tientsin für das Jahr 1877) 3½ bis 4 Procent.

Zu S. 419. (Geld Chinas.) Es sind zwei Druckfehler zu berichtigen, was bereits S. 1167 geschehen ist, hier aber wiederholt geschieht. Man rechnet nämlich in *Schang-haï* seit 1856 „nach Tehls oder Liang zu 100 Condorin (Kändärihn, engl. Candareen, auch Cents genannt) oder 1000 Käsch."

In dem für den Handel der Ausländer im J. 1877 neu eröffneten Hafen *Pakhoi* ist die Rechnung wie S. 418 oben angegeben. Man nimmt daselbst sowohl überstempelte Piaster (Chopped dollars), als unüberstempelte oder sogenannte reine Piaster (Clean dollars) an, gewährt aber auf letztere kein Aufgeld, sodass sie nur selten vorkommen. Nach der kürzlich erfolgten Eröffnung des genannten Hafens wird wahrscheinlich die Rechnung nach *mexicanischen Piastern* (diese zu 7 Mehs 2 Fen oder Condorin gerechnet) im Geschäftsverkehr Platz greifen. Das *Local-Tehl von Pakhoi* hat die Geltung von 1650 Li oder Bronze-Käsch, worunter 20 Procent zerbrochene und kleine Exemplare sein dürfen. — In dem ebenfalls im J. 1877 neu eröffneten Hafen *Wentschau* ist die gangbare Münze der überstempelte spanische Piaster (Chopped dollar) und als Scheidemünze, wie überall in China, das Li oder Käsch. Die Währung des Grosshandels daselbst aber bildet der vollwichtige *mexicanische Piaster*, indess können Zahlungen auch in den gedachten überstempelten spanischen Piastern mit einem wechselnden Disagio von 4 bis 8 Procent geleistet werden. (Nach einem deutschen Consularbericht aus Ningpo vom 15. Februar 1877.)

Zu S. 420 f. **Münzprägung.** Nach einem neuern kaiserlichen Erlass von 1878 sollte mit der seit lange eingestellten Prägung von Li oder Käsch nun, bei ruhigern Zuständen, wieder begonnen werden.

Zu S. 424. **Wechsel- und Geldkurse** in den Haupthandelsplätzen.

II. Hong-kong.

Die hiesigen Kurse waren am 3. August 1878 die folgenden:

a. Wechselkurse.

Auf *London*:	*Wechselbelauf.* Schill. St.	Pence.	
Telegraphische Transferirung	3	9	für 1 mexicanischen Piaster baar hier.
Bankwechsel, bei Verlangen (at demand) zahlbar	3	9¼	
Bankwechsel 30 Tage nach Sicht	3	9½	
„ 60 „ „ „	3	9⅝	
„ 6 Monate „ „	3	10⅛	
Wechsel mit Crediten bei Banken, 3 Monate nach Sicht	3	10	
„ „ „ bei Banken, 6 Monate nach Sicht	3	10¼	
„ mit Documenten (Connossementen), 6 Monate nach Sicht	3	10⅜	

Auf *Frankreich*:	Fr.	Cent.	
Bankwechsel, bei Verlangen (at demand) zahlbar	4	73	für 1 mexicanischen Piaster baar hier.
Privatwechsel, 3 Monate nach Sicht	4	82	
„ 6 „ „ „	4	85	

Auf *Hamburg*:	Deutsche M.	Pf.	
Privatwechsel, 6 Monate nach Sicht	4	27	für 1 mexicanischen Piaster baar hier. (Kurs am 8. November 1877.)

Auf *New-York*:	Dollars	Gold.	
Privatwechsel, 5 Monate nach Sicht	95—95½		für 100 mexican. Piaster (sogenanntes Hong-kong-Kurant) baar hier.
Auf *San Francisco*:			
Privatwechsel, 60 Tage nach Sicht	94—94½		

Auf *Schang-haï*:	Tehls.	
Bankwechsel, bei Verlangen (at demand) zahlbar	72⅝	für 100 mexican. Piaster baar hier.
Privatwechsel, 30 Tage nach Sicht	73	

Auf *Britisch-Ostindien* (ausser Singapore; siehe gleich nachher):

	Comp.-Rupien.	
Telegraphische Transferirung	224	für 100 mexican. Piaster baar hier.
Bankwechsel, bei Verlangen (at demand) zahlbar	225	

Auf *Singapore*:

	Procent Prämie (Aufgeld).	
Bankwechsel, bei Verlangen (at demand) zahlbar	1	d. h. bezüglich (±) 101 und (±) 101—101¼ mexicanische Piaster baar hier für 100 mexican. Piaster Wechselbelauf.
Auf *Japan*:		
Bankwechsel, bei Verlangen (at demand) zahlbar	1—1¼	

	Procent Prämie (Aufgeld).	
Auf *Manila*:		
Bankwechsel, bei Verlangen (at demand) zahlbar	6	d. h. (+) 106 mexicanische Piaster baar hier für 100 Pesos oder Piaster Goldwährung Wechselbelauf. (Vgl. Philippinische Inseln, S. 726.)

	Wechselbelauf. Gulden.	
Auf *Batavia*:		
Bankwechsel, bei Verlangen (at demand) zahlbar	234	für 100 mexicanische Piaster baar hier.

b. Geldkurse.

Silber in Barren	$9\frac{3}{4}$ Procent Prämie oder Aufgeld für die Feinheit von 100 Toques (Touch), d. i. für ganz feines Silber, dabei zunächst feststehend 717 Gewichts-Tehls (Liang, Unzen) Silber = 1000 mexicanische Piaster gerechnet.
Gold in Barren	26 mexican. Piaster 8 Cents für 1 Gewichts-Tehl (Liang, Unze) Gold in der Feinheit von 98 Toques (Touch) oder 980 Tausendtheilen.
Englische Sovereigns	5 mexican. Piaster 22 Cents für 1 Stück.
Mexicanische Silberpiaster, reine (sogenannte Clean Mexicans) oder *unüberstempelte* (unchopped), Nr. 1 (beste Qualität), gezählte	$\frac{3}{4}$ Procent Prämie oder Aufgeld gegen die gemeinhin umlaufenden mexican. Piaster. (Von den sogenannten reinen mexican. Piastern müssen 1000 Stück das Gewicht von 720 Tehls [Liang, Unzen] haben.)
Piaster, gemischte Sorten (sogenannte gemischte Münze, Mixed coin)	$\frac{1}{2}$ Procent Prämie oder Aufgeld, in dem vorgedachten Sinne verstanden.
Fu-tschéu-fu-Piaster (einheimische provincielle Prägung? [vgl. S. 421] oder nicht vollwichtige andere Sorten?)	$\frac{1}{2}$ Procent Disconto oder Verlust, in dem vorgedachten Sinne verstanden.
Sissi-Silber	$8\frac{3}{4}$ Procent Prämie oder Aufgeld für die Feinheit von 100 Toques (Touch), d. i. ganz feines Silber, dabei zunächst feststehend 717 Gewichts-Tehls (Liang, Unzen) = 1000 mexican. Piaster gerechnet.
Blattgold (Gold leaf)	26 mexican. Piaster 70 Cents für 1 Gewichts-Tehl (Liang, Unze) Gold in der Feinheit von 100 Toques (Touch), d. i. ganz feines Gold.

Zu S. 433. *Gold-, Silber- und Münzgewicht.* Berichtigend ist zu bemerken, dass es auf S. 433 Zeile 19 von oben heissen muss: „es sind 100 Liang oder Tehls = $120^4/_5$ engl. Troy-Unzen = $10^1/_{15}$ Troy-Pfund".

Zu S. 433 f. **Handelsgebräuche.**

Oelkuchen (Bohnenkuchen) verkauft man in Amoy für den Pikol Gewicht, die aus Formosa kommenden aber für 1000 Stück. — Die bedeutendsten Umsätze in Blei, welches hauptsächlich zur Auskleidung der Theekisten verwandt wird, pflegen vor Eröffnung der Theesaison im März und April stattzufinden. Das Blei wird dann von den Chinesen *auf Credit* gekauft und später mit Thee bezahlt (wenigstens so in Amoy). — In *Wentschau* ist es Brauch, dem Käufer bei Baarzahlung einen festen Disconto von 30 Procent zu bewilligen.

Kapstadt.

Zu S. 435 und 437. Die vorherige *Südafrikanische* oder *Transvaal-Republik* ist am 12. April 1877 *dem Kaplande einverleibt* worden.

Karlsruhe.

Zu S. 438. **Papiergeld Badens.** *Privatpapiergeld.* Das Kapital der *Badischen Bank* in Manheim ist im Jahre 1876 auf 9 Mill. Mark reducirt worden. Ende 1877 waren für 11147800 Mark ihrer neuen Noten zu 100 Mark in Umlauf, und ausserdem noch für 50160 Mark der ältern, für 1. October 1875 einberufenen, auf Guldenwährung lautenden Noten, zusammen für 11197960 Mark ihrer Banknoten.

Königsberg.

Zu S. 453. **Wechselkurse.** Dieselben werden auf die angegebenen Orte jetzt nach den im ersten Nachtrage, S. 1116, unter „*Deutsche Wechselplätze*" mitgetheilten Normen notirt.

Zu S. 455. **Handelsgebräuche.** Aus den vom Vorsteheramte der Kaufmannschaft im J. 1876 zusammengestellten „Handels- und Schiffahrtsgebräuchen" ist Folgendes zu bemerken: — 1st die Erfüllungszeit eines Kaufes auf das „Frühjahr" bestimmt, so tritt sie sechs Wochen nach Eröffnung der Schiffahrt und frühestens mit 21. März ein. Die usanzmässigen Tara-Sätze sind zu manigfaltig, um hier aufgeführt werden zu können. Ist ein Quantum Getreide, Sämereien, Mühlenfabrikate oder Spiritus mit der Bezeichnung „circa" verabredet, so gilt das Geschäft für 5 Procent einschliesslich mehr oder weniger, als das in Zahlen bestimmte Quantum. Unter „Spiritus" wird roher, klarer, reinschmeckender, aus Getreide oder Kartoffeln gebrannter, durchschnittlich mindestens 80 Procent nach Tralles bei + $12^4/_9$ Grad Réaumur seiner Temperatur starker Spiritus verstanden. Der Preis des Spiritus wird bisweilen auch „inclusive Fass" contrahirt. Beim Verkaufe von Hanf, Flachs und Heede hat der Käufer das Waagegeld und die Hälfte des Schalgeldes zu zahlen. — Wechsel und Geld, welche an der Börse gegen baar (per Kasse) gekauft werden, müssen am nächstfolgenden Tage bis spätestens 12 Uhr mittags geliefert und bezahlt werden. Bei Lieferungsgeschäften müssen jene Objecte am Stichtage bis 1 Uhr nachmittags geliefert und regulirt werden.

Zu S. 456. **Märkte.** Es werden nun auch mehrere *Ledermärkte* jährlich abgehalten, zunächst versuchsweise; der erste derselben fand im October 1878 statt.

Konstantinopel.

Zu S. 1154. **Papiergeld.** 1) *Staatspapiergeld.* Das Staatspapiergeld, die sogenannten Kaimeh, wird einer Verordnung vom November 1876 zufolge auch bei Bezahlung der Quarantäne-, Leuchtfeuer- und Ankergebühren etc. *nicht* angenommen, welche Abgaben in Metallgeld zu entrichten sind, nach einer Mittheilung vom October 1878 soll aber das Staatspapiergeld hinfort zur Bezahlung jeder Art von Steuern und Abgaben, mit Ausnahme der Zölle und Telegraphengebühren, zugelassen werden, dies jedoch in der Weise, dass 280 (vorher 300) Piaster Papiergeld einem Jüslik (einer türkischen Gold-Lira) von 100 Piastern Gold gleichgerechnet werden. Die Ausgabe von Papiergeld war bis Ende 1876 auf 300 Mill. Piaster gestiegen, und im Anfange des Jahres 1877 wurde die Emission weiterer 700 Mill. Piaster beschlossen, sodass sich die umlaufende Menge auf 1000 Mill. Piaster erhoben haben würde; doch sollten zunächst nur fernere 200 Mill. Piaster emittirt werden. Am 16. Januar 1877 verlor das Papiergeld bereits mehr als 50 Procent gegen Goldmünze, indem man für einen Jüslik (eine türkische Gold-Lira) von 100 Piastern Gold über 200 Piaster

Papiergeld gab. Niemand wollte dasselbe annehmen oder Kupfermünze darauf herausgeben. Im Januar 1877 wurden auch sehr kleine Papiergeld-Abschnitte, zu 1 Piaster, 20 und 10 Parà, ausgegeben, oder vielmehr Stücke zu 4 Viertel-Piastern = 1 Piaster in einer derartigen Form, dass sie sich (wie zusammenhängende Briefmarken) durch Abreissen bequem in Abschnitte zu bezüglich 20 Parà ($^1/_2$ Piaster) und 10 Parà ($^1/_4$ Piaster) trennen lassen. Mitte Februar 1877 hob sich der Preis des Papiergeldes wieder auf 150 Piaster Papiergeld für 100 Piaster Goldmünze, gegen Ende März 1877 aber ging derselbe auf 170, im Mai 1877 auf 176. Um letztere Zeit wurde die Emission auf den obengedachten Nennbetrag von 1000 Mill. Piastern gesteigert. Der Zwangsumlauf des Papiergeldes legte den Handel vollständig lahm. Das Uebel vermehrt sich noch durch massenhafte Fälschungen der Scheine. Im Mai 1877 wurde das Papiergeld auch in *Tunis* und *Tripoli* (in der Berberei) eingeführt. Seit Juli 1877 (kaiserl. Decret vom 6. Juli) sollten weitere 1000 Mill. Piaster Kaimeh ausgegeben und dadurch die Menge des Staatspapiergeldes auf 2000 Mill. Piaster gebracht werden; diese neue Emission ist wieder durch die Erträgnisse der Steinkohlengruben von Eregli (Heraklea) garantirt, und es sollen davon jährlich 50 Mill. Piaster aus dem Umlaufe gezogen und auf diese Weise die neuen 1000 Mill. Piaster innerhalb 50 Jahre getilgt werden, und zwar mittelst der Ergebnisse der Grundsteuer von Konstantinopel. Theilweise zur Garantirung des Papiergeldes wurde eine Anleihe von nominell 2 Mill. Pfund Sterling bei der Osmanischen Bank contrahirt. Zunächst wurden von den projectirten neuen 1000 Mill. Piastern Kaimeh (September 1877) nur 300 Mill. Piaster ausgegeben, später aber weitere 400 Mill. Piaster, wodurch die Gesammtsumme des circulirenden Staatspapiergeldes auf 1700 Mill. Piaster gebracht wurde. Am 26. October 1877 standen die Kaimeh schliesslich im Preise auf 196 Piaster Papiergeld für 100 Piaster Goldmünze; später gingen sie bis auf 325, und am 6. März 1878 standen sie auf 278. Seitdem hat sich dieser Preis mehr und mehr verschlechtert, und am 25. October 1878 ging er in Konstantinopel auf 359 Piaster Papiergeld für 100 Piaster Goldmünze. In Serajewo wurden im Juli 1878 die Kaimeh nur zum sechsten Theile ihres Nennwerthes angenommen! In der Mehrzahl der Provinzen nimmt man sie überhaupt bisher (October 1878) gar nicht an. — 2) *Privatpapiergeld.* Im Jahre 1876 hatten armenische, griechische und jüdische Kirchenpfarreien in ihren Gemeinden Papier-Kleingeld, Stücke zu 40, 20 und 10 Parà, anfertigen lassen, auch einzelne Bakabe, Caffedschi, Restaurateure u. dergl. hatten Geldzeichen, in verschiedenen Sprachen lithographisch lautend, herstellen lassen und in Umlauf gesetzt; dies wurde jedoch von der Regierung *verboten.* — Im September 1878 wurde der Beschluss gefasst und zu Anfang October bekanntgemacht, monatlich für 50000 Jüslik (türkische Lire) oder 5 Mill. Piaster Kaimeh unter Controle einer Commission von Bankieren zurückzukaufen. (Die Mittel zu diesem Rückkauf sollen durch Zollerhöhungen beschafft werden.) Im October 1878 hatte in der That die Regierung angefangen, wöchentlich für 12500 Jüslik Kaimeh zurückzukaufen.

Kopenhagen.

Zu S. 470 und 1155. **Einziehung der ältern dänischen Münzen.** Die S. 1155 erwähnte Verordnung bezieht sich auf die Silberstücke zu 1, $^2/_3$, $^1/_2$ und $^1/_3$ Species, zu 1, 2 und $^1/_2$ Reichsbankthaler bez. Reichsthaler, welche demnach mit 1. October 1876 in Dänemark die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels verloren haben, auf Island und den Faröern aber erst sechs Monate nach dem Tage der Verkündigung. Die Silberstücke zu $^1/_3$, $^1/_6$, $^1/_{12}$, $^1/_{24}$ und $^1/_{32}$ Reichsbankthaler, sowie die Kupferstücke zu 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_5$ Schilling und die Bronzestücke zu 1 und $^1/_2$ Schilling haben gemäss königl. Verordnung vom 24. März 1875 bereits mit 1. November 1875 jene Eigenschaft eingebüsst. Das nämliche ist schon mit 1. Januar 1875 geschehen bezüglich der alten schleswig-holsteinischen Speciesmünze (zu 1, $^2/_3$, $^1/_3$, $^1/_6$, $^1/_{12}$ und $^1/_{24}$ Species).

Zu S. 471 und 1155. **Papiergeld Dänemarks.** Die Ausgabe von Banknoten ist nur der Nationalbank gesetzlich gestattet. Durch eine königl. Verordnung vom 2. November 1877 ist der Bank die Erlaubnis ertheilt worden, die auf andere Weise als durch Gold zu fundirende Noten-Emission von 27 bis auf 30 Mill. Kronen zu erhöhen, wogegen die Bank in dem damals laufenden Bankjahre aus ihren ersparten Mitteln einen ausserordentlichen Reservefonds von 3 Mill. Kronen herzustellen hatte, der ohne staatliche Genehmigung nicht angegriffen werden darf. Das Actienkapital der Bank beträgt 13376200 Reichsthaler.

Zu S. 472 f. **Wechselrecht Dänemarks.** Wegen der für Dänemark, Schweden und Norwegen in Aussicht genommenen *gemeinschaftlichen scandinavischen Wechselordnung* s. *Stockholm* im gegenwärtigen Nachtrage.

Zu S. 473 und 1155. **Dänische Maasse und Gewichte.** Die Angelegenheit der Einführung des *französischen metrischen Systems*, welche zu Anfang des Jahres 1877 die Kammern beschäftigte, ist bisher noch nicht zur Erledigung gekommen.

Krefeld.

Zu S. 478. Infolge einer bei Einführung der Markwährung getroffenen Vereinbarung der Seidenhändler, welcher sich die Schappehändler anschlossen, wird jetzt der Preis der *Rohseide* und der *Schappe* in *Mark* für das *Kilogramm* notirt, und zwar Ziel 9 Monate oder gegen baar mit 5 Procent Disconto, zahlbar in verlustfreien 2 Monat-Bankierwechseln auf Berlin, Frankfurt a. M., Köln, Krefeld, Elberfeld oder Barmen.

Der Preis des *Baumwollgarns* wird seit Einführung der Markwährung für 100 Pfund englisches Handelsgewicht (avoirdupois) in Mark gestellt (vorher geschah es für 80 englische Pfund) und mit 6 Procent Disconto.

Die *Feinheit* (Numerirung, Titrirung) der *Seide* (des Seidengarns) wird in der hiesigen öffentlichen *Seiden-Trocknungs-Anstalt* seit 1. Juli 1875 auf folgende Weise bestimmt: Die Haspellänge ist 125 Centimeter oder $1^1/_4$ Meter; jede Probe muss 400 Haspelungen, also 500 Meter, messen; die Proben werden mit Grammgewicht gewogen, und unter Zugrundelegung des Einheitsgewichts von 0,050 Gramm (= $^1/_{20}$ Gramm) wird der Titre berechnet.

Im Bauwesen wird *Fensterglas* für das Quadratmeter verkauft, *Stabeisen* und *Guss-Stücke* für 1000 Kilogramm, *Backsteine* für 1000 Stück, *Bauholz* und *Kalk* für das Kubikmeter.

Lauenburg.

Zu S. 480. **Frühere Maasse und Gewichte.** *Getreidemaass.* Nach einer Bekanntmachung der Regierung zu Schleswig vom Juli 1877 sind die in der Bekanntmachung der vormaligen lauenburgischen Regierung vom 28. April 1869 angegebenen Verhältniszahlen für die Umrechnung der frühern lauenburgischen *Trockenhohlmaasse (Getreidemaasse)* in die metrischen irrthümliche. Gemäss jener neuern Bekanntmachung war der lauenburgische *Himpten* (Himten) = 27,56 Liter = 1389,4 pariser Kubik-Zoll.

Lausanne.

Zu S. 481. **Papiergeld des Kantons Waadt.** Ein weiteres *Privatpapiergeld*, welches im Kanton Waadt seinen Ursprung hat, sind die *Noten* der *Banque Populaire de la Broye* (Volksbank der Broye) in Payerne. Näheres darüber s. unter dem Art. *Schweiz* im gegenwärtigen Nachtrage.

Lima.

Zu S. 500 und 1156. **Papiergeld.** *Staats- und Privatpapiergeld.* Die S. 1156 erwähnte Suspension der Noten-Einlösung von Seite der Banken stützte sich auf ein Regierungs-Decret vom August 1875 und sollte drei Monate dauern; die betreffende Bestimmung dieses Decrets wurde aber im December 1875 auf unbestimmte Zeit verlängert, weil die Regierung nicht in der Lage war, die den Banken schuldigen circa 15 Mill. Soles zurückzubezahlen. Gemäss eines Decrets des Präsidenten von Perù vom 17. August 1877 übernahm die *Regierung* die damals in Umlauf befindlich gewesenen 15 Mill. Soles *Noten der vereinigten fünf Banken* und sollten weitere 5333333 Soles *Papiergeld* unter Verantwortlichkeit des *Staatsschatzes* ausgegeben werden. Im October und November 1878 war im Congress ein Gesetzentwurf der Regierung in der Berathung, der die Ersetzung jener Banknoten durch *Staatspapiergeld* bezweckt, welches zu festgesetzten Terminen allmälich gegen Baargeld eingelöst werden soll; die Ausführung des bezüglichen Projects wurde als durchaus wahrscheinlich betrachtet, und dasselbe übte eine merkliche günstige Wirkung auf das peruanische

Geschäft im allgemeinen aus. Die Eingeborenen im Innern des Freistaats, welche die zur Verschiffung kommende Wolle ausschliesslich liefern, sind nie dazu zu bewegen gewesen, statt Silbergeldes Banknoten in Zahlung zu nehmen. Die Noten sind der Silbermünze gegenüber entwerthet und verloren am 26. September 1878 ein Drittel im Preise gegen Silbermünze (man bezahlte den Silber-Sol mit $1\frac{1}{2}$ Soles Papiergeld). Diese Entwerthung spiegelt sich in den Wechselkursen von Lima wieder (s. gleich nachher), deren Stand sich aber im Sommer 1878 gegen vorher gebessert hatte. Ein Decret vom 18. August 1878 verordnete monatliche Verbrennungen von Papiergeld, welche bis Mitte Februar 1878 im Betrage von $1\frac{1}{2}$ Mill. Soles Nennwerth stattgefunden hatten.

In *Arequipa* ist die *Silberwährung* beibehalten worden, während anderwärts das entwerthete Papiergeld den Werthmaasstab abgibt. Im erstern Platze musste die Silbervaluta beibehalten werden, weil man, wie oben erwähnt, die Landeserzeugnisse in Silbermünze bezahlen muss.

Zu S. 501. **Wéchselkurse.**

In *Lima* standen dieselben am 1. August 1878 wie folgt:

Auf:

London,	90 Tage	nach Sicht,	27 Pence Sterling	}	Wechselbelauf für 1 Sol *Papiergeld* (Banknoten).
Paris,	90 „	„ „	2 Franken 80 Centimen		
New York,	30 „	„ „	85 Procent Prämie oder Aufgeld, d. h. 185 Soles *Papiergeld* für 100 Dollars.		

In *Arequipa* werden die Kurse in *Silbervaluta* notirt (vgl. oben), und sie stehen daher dort *annähernd* noch wie auf S. 501 angegeben. Doch sind sie auch in Arequipa zum Nachtheile der einheimischen Währung verändert, das aber infolge des bedeutenden Herabgehens der Silberpreise in Europa. Zu Anfang des Jahres 1876 notirte man in Arequipa den Kurs auf London für Wechsel von 90 Tagen nach Sicht mit $41\frac{1}{2}$ Pence Sterling Wechselbelauf für 1 Sol Silbermünze, in den Monaten August bis October 1876 mit 35, zu Ende des Jahres 1876 mit 38 Pence Sterling.

Geldkurse. Dieselben haben sich in Lima und Callao in ähnlicher Weise verändert, wie die Wechselkurse. Am 26. Septemper 1878 standen sie daselbst *in Papiergeld* wie folgt: *Goldmünzen:* Nordamerikanischer Doppel-Eagle (zu 20 Dollars) 37 Soles, englischer Sovereign 9 Soles, französ. u. a. Zwanzigfrankenstück 6 Soles 50 Centavos, spanischer Doblon 26 Soles. *Silbermünzen:* Peruanischer Sol 1 Sol 50 Centavos, spanischer Piaster 1 Sol 65 Centavos.

Lissabon.

Zu S. 509. **Papiergeld.** Die *Bank von Portugal* hat im Jahre 1877 sogenannte *Kupfernoten*, d. i. nur in Kupfermünze einlösbare Banknoten, ausgegeben, infolge der Abnahme der Menge der im Verkehr umlaufenden Goldmünze (engl. Sovereigns).

Liverpool.

Zu S. 514. **Waarenhandelsusanzen.** Auf dem am 12. und 13. Juli 1877 hier abgehaltenen internationalen Baumwollhändler-Congress wurde die Beseitigung der letzten Schranken *reiner Baarzahlung* im hiesigen *Baumwollhandel* (des zehntägigen Credits und des Disconto von $1\frac{1}{2}$ Procent [für nominelle weitere drei Monate Credit = 6 Proc. Jahres-Disconto]) beschlossen.

Unedle Metalle werden „frei an Bord in Liverpool" verkauft und gegen Baarzahlung mit $2\frac{1}{2}$ Procent Disconto.

London.

Zu S. 520. **Papiergeld.** Die *Noten* der *Bank von England* bestehen in Abschnitten zu 5, 10, 20, 50, 100, 200, 300, 500 und 1000 Pfund Sterling.

Zu S. 521. **Ankaufspreis für fremde Goldmünzen bei der Bank von England.** Derselbe ist am 8. October 1878 für Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Amerika auf 3 Pfund 16 Schillinge $3^3/_4$ Pence Sterling ($76^5/_{16}$ Schillinge), für französische Goldmünzen auf 3 Pfund 16 Schillinge $3^1/_2$ Pence Sterling ($76^7/_{24}$ Schillinge), für deutsche Goldmünzen auf 3 Pfund 16 Schillinge $3^1/_4$ Pence Sterling ($76^{13}/_{48}$ Schillinge) für die Troy-Unze Gewicht festgestellt worden.

Zu S. 538. **Englische Maasse und Gewichte.** *Medicinalgewicht*, bez. *Medicinalmaass.* Durch königliche Verordnung vom 14. August 1878, in Kraft seit 30. August 1878, sind die folgenden *Raummaasse* (Flüssigkeitsmaasse) als gesetzliche secundäre Normalraummaasse (Gewichtsgemässe) für den Verkauf von Apothekerwaaren erklärt: = 1) Das Gemäss von 4 Flüssigkeits-Drachmen (Mensur-Drachmen), an Gewichts-Inhalt = $2183/_4$ Troygrän (Wasser); 2) das Gemäss von 3 Flüssigkeits-Drachmen, an Gewichts-Inhalt = 164,0625 Troygrän; 3) das Gemäss von 2 Flüssigkeits-Drachmen, an Gewichts-Inhalt = $109^3/_8$ Troygrän; 4) das Gemäss von 1 Flüssigkeits-Drachme, an Gewichts-Inhalt = 54,6875 Troygrän; 5) das Gemäss von 30 Flüssigkeits-Minims (Grän), an Gewichts-Inhalt = 27,31375 Troygrän; 6) das Gemäss von 20 Flüssigkeits-Minims, an Gewichts-Inhalt = 18,22917 Troygrän; 7) das Gemäss von 10 Flüssigkeits-Minims, an Gewichts-Inhalt = 9,11458 Troygrän; 8) das Gemäss von 5 Flüssigkeits-Minims, an Gewichts-Inhalt = 4,55729 Troygrän; 9) das Gemäss von 4 Flüssigkeits-Minims, an Gewichts-Inhalt = 3,64583 Troygrän; 10) das Gemäss von 3 Flüssigkeits-Minims, an Gewichts-Inhalt = 2,73438 Troygrän; 11) das Gemäss von 2 Flüssigkeits-Minims, an Gewichts-Inhalt = 1,82292 Troygrän; 12) das Gemäss von 1 Flüssigkeits-Minim, an Gewichts-Inhalt = 0,91146 Troygrän; endlich 13) das Gemäss von 3 Flüssigkeits-Unzen, an Gewichts-Inhalt = $1312^1/_2$ Troygrän. (Das bezügliche Gemäss „Quart" von 40 Flüssigkeits-Unzen, das „Pint" von 20, das „Halb-Pint" von 10, das „Gill" von 5, das „Halb-Gill" von $2^1/_2$, das „Viertel-Gill" von $1^1/_4$ solcher, sowie die entsprechenden Gemässe für 4, für 2, für 1 und für $^1/_2$ Flüssigkeits-Unze waren bereits vorher als Normal-Medicinal-Raummaasse legalisirt.)

Ein in der Parlaments-Session von 1878 passirtes Gesetz (Weights and Measures Act. 1878), welches am 1. Januar 1879 in Wirksamkeit tritt, bezweckt vorzüglich das *Verbot der fernern Anwendung* der sehr vielen bisher noch gebräuchlich gewesenen *Local-Maasse und -Gewichte.* Deren weitere Benutzung und Preisanzeigen nach denselben sind bei Geldstrafe untersagt.

Zu S. 539. **Handelsanstalten in London.** National-Handelskammer (National Chamber of trade). Central-Ackerbaukammer (Central Chamber of agriculture.)

Lugano.

Zu S. 551. **Papiergeld.** *Privatpapiergelder*, welche im Kanton Tessin ihren Ursprung haben, sind die *Noten* folgender beider Banken: 1) *Banca della Svizzera Italiana* (Bank der italienischen Schweiz) in Lugano; 2) *Banca Cantonale Ticinese* (Tessiner Kantonalbank) in Bellinzona. Näheres darüber s. unter dem Art. *Schweiz* im gegenwärtigen Nachtrage.

Luxemburg.

Zu S. 554. **Papiergeld.** *Noten der Nationalbank des Grossherzogthums Luxemburg.* Im Sommer 1876 sind Abschnitte solcher zu 5, 10 und 20 deutschen Mark ausgegeben worden, deren Verwendung im Deutschen Reiche aber bei Strafe verboten ist. Die ältern Noten zu 10 Thalern norddeutscher Währung sind gesetzmässig für den Verkehr in Deutschland schon seit 1. April 1875 werthlos.

Luzern.

Zu S. 556. **Papiergeld des Kantons.** Ein weiteres Papiergeld sind die *Noten* der *Spar- und Leihcassa des Kantons Luzern* in Luzern, welche unter Staatsgarantie stehen und insofern als ein Staatspapiergeld zu betrachten sind. Näheres darüber s. unter dem Art. *Schweiz* im gegenwärtigen Nachtrage.

Madrid.

Zu S. 568. **Papiergeld.** Im Mai 1877 erlitten die *Noten* der *Bank von Spanien* hier ein Disagio von 2½ bis 3 Procent gegen Münze; die Bank weigerte damals die Einlösung derselben gegen Baargeld. Am 30. September 1878 waren in Madrid für 87421550, in den Domicilen der Zweigbanken für 77379425, zusammen für 164800975 Pesetas jener Noten in Umlauf.

Mauritius.

Zu S. 596. **Maasse und Gewichte.** Im Jahre 1875 ist das *französische metrische System* (s. *Paris*) eingeführt worden.

Mexico.

Zu S. 602. **Handelsgerichte.** Die im Jahre 1842 in der Republik eingeführten Handelsgerichte sind im Jahre 1855 wieder *aufgehoben* worden.

Zu S. 602 ff. **Geld.** Soweit der neuere mexicanische *Silber-Peso* in *Guadalajara* zur Ausmünzung gelangt, kommt derselbe fast gar nicht in Umlauf, sondern wird frisch aus der Münzstätte aufgekauft und zu Zahlungen (Retouren) an das Ausland oder nach Mexico benutzt. In der Regel bedingt der neu aus der Münze kommende Peso ein Aufgeld von ¼ bis ½ Procent gegen anderes Silbergeld, bei Abgang der Conducta auch wohl mehr. Die umlaufende Münze ist im Unionsstaate *Jalisco* ein abgeschliffenes Silbergeld, welches zum Theil aus der Zeit der Colonialherrschaft herstammt und theils in der ehemaligen königlichen Münzstätte zu Mexico geprägt, theils während des Insurrectionskrieges von 1810 bis 1821 (als man von der damals allein prägenden Hauptstadt abgeschnitten war) in verschiedenen Grubendistricten hergestellt, theilweise gegossen wurde. Dieses Geld besteht aus Stücken zu 1, ½, ¼, ⅛ und 1/16 Peso und ist vielfach so abgenutzt, dass kaum ein Münzzeichen darauf erkennbar ist. Wegen ihres jetzt geringen Gewichts sind diese Münzstücke für die Ausfuhr ganz untauglich, obgleich einige derselben etwas Gold enthalten sollen. Diese Pesos etc. nennt man auch jetzt noch „provisionales" (provisorische), wie sie es zur Zeit ihrer Anfertigung in der That waren. Als weiter circulirende Münze kommt hierzu das seit Beginn der Republik ausgeprägte Silbergeld, jedoch nur in Stücken zu ½ Peso und kleinern Sorten, da die Stücke zu 1 Peso in das Ausland gesandt worden sind, sowie Kupfermünze verschiedener Sorten. Unter dem letzten Kaiserreich behielt man in den ersten Jahren die republikanische Prägeform von 1863 bei, und erst im Jahre 1866 fing man in der Hauptstadt an, mit dem kaiserlichen Stempel Gold- und Silbermünzen zu schlagen, die jetzt schon sehr selten sind. Ferner circulirt der sogenannte Peso de la balanza (Waage-Piaster, vom Gepräge so benannt), eine mislungene, im Jahre 1870 eingeführte Neuerung (vgl. S. 603). — So ist man mit der umlaufenden Münze nach und nach in eine arge Verwirrung gerathen, der auch fürerst nicht abgeholfen werden kann, weil es zur Einlösung des alten Geldes an den nöthigen Mitteln fehlt. Der Umstand, dass die obenerwähnten alten Münzsorten im Staate Jalisco noch gangbar sind, während sie in andern Theilen des Landes zurückgewiesen werden, bringt dem Handel jenes Staates und speciell der Stadt Guadalajara den grossen Vortheil, dass Baargeld niemals am Markte fehlt, während an andern Plätzen bei Abgang einer Conducta die letzten Pesos zusammengescharrt werden und der Disconto bis auf 2 und 3 Procent für den Monat zu steigen pflegt.

Auch das *ungemünzte Silber* bezahlt 5 Procent Ausfuhrzoll (vgl. S. 604).

Zu S. 605. **Wechselkurse.** Man notirt solche *in der Hauptstadt Mexico* auf London auch für Wechsel von 60 Tagen nach dato, auf New York auch für Wechsel von kurzer Sicht (am 30. October 1877 war New York, kurze Sicht, mit 14 bis 15 Procent Prämie, New York, 30 Tage nach Sicht, mit 14 Procent Prämie notirt). Ferner notirt man auf *Spanien* (verschiedene Zielplätze, „varias plazas") mit ± 14 bis 16 Procent Prämie oder Aufgeld, d. h. mit (±) 114 bis 116 Pesos baar hier für 100 Pesos (alte spanische Piaster) Wechselbelauf (so am 30. October 1877). Endlich notirt man Wechselkurse auf eine grosse Zahl (am 30. October 1877 auf 33) mexicanische Plätze für kurze Sicht, meist mit einem procentweisen Jahres-Disconto, zum Theil pari, zum Theil mit einem kleinen Aufgelde (Prämie); mit einem Aufgelde notirte man z. B. am 30. October 1877 auf Veracruz (½ bis ¾ Procent) und auf Orizaba (½ Procent).

In *Guadalajara* notirt man einen Wechselkurs auf die Hauptstadt Mexico, welcher im Jahre 1877 für Wechsel von 3 Tagen nach Sicht zwischen 4 und 5 Procent Prämie oder Aufgeld stand.

Zu S. 605. **Wechselrecht,** überhaupt **Handelsrecht** des Staates. Das im Jahre 1854 publicirte Handelsgesetzbuch der Republik wurde schon 1855 wieder *aufgehoben*, und es gelten seitdem wieder die alten Ordonnanzen von Bilbao (s. deshalb *Guatemala*, S. 336).

Wechselstempel. Im Juli 1876 wurde eine ausserordentliche Stempelabgabe auf kaufmännische Wechsel eingeführt.

Zinsfuss. Derselbe stand am 30. October 1877 in der Hauptstadt Mexico bei guten Garantien auf 9 bis 10 Procent für das Jahr.

Mittel-Amerika, s. *Guatemala*, S. 332 ff., 1147 ff. und 1190.

Mocka.

Zu S. 609. **Geld.** Die Obligationen der türkischen Zwangsanleihe von Ende 1876 lauten für die Wilajets Yemen und Hedschas auf *„Reals"*, d. i. österreichische Maria-Theresienthaler, „welche allein Umlauf in Arabien haben."

Montevideo.

Zu S. 612 ff. **Geld Uruguays; Münzprägung.** Im December 1876 erfloss ein Decret des Präsidenten des Freistaates, kraft dessen die *reine Goldwährung* eingeführt und Silbergeld nur noch als Scheidemünze dienen sollte. — Einer der vielen Uebelstände, welche den Geldverkehr des Staates seit langen Jahren störten, war der Mangel an kleiner Münze, dem nur spärlich abgeholfen ward durch Zulassung ausländischer, namentlich brasilischer Silbermünzen, und so unter anderm der Fünffrankenstücke zum Preise von 96 Centésimos hiesiger Goldwährung, sowie durch die S. 614 erwähnte Prägung von Bronzemünzen in Europa (auf Grund des Vertrages mit einem Lieferanten), welche letztern den Nachtheil brachten, dass sie ungerechtfertigter Weise in ihrer Geltung hinter dem Nennwerthe bedeutend zurückblieben. Im Jahre 1877 ist diesem Uebelstande nachdrücklicher gesteuert worden durch Prägung von Silbermünzen, welche mit Privaten contrahirt wurde, aber in der pariser Staatsmünzanstalt stattfand. Die Regierung schrieb zu diesem Zwecke gegen Ende des Jahres 1876 Anerbietungen zur Lieferung von 1 Million Pesos in Stücken zu 50, 20 und 10 Centésimos aus, 900 Tausendtheile fein, und im Juli 1877 traf die erste Sendung derselben, bestehend in Zehn-Centésimos-Stücken, ein. Diese Stücke sind ganz im Fusse des *französischen Silberkurants* (d. i. der silbernen Fünffrankenstücke) ausgemünzt, das Stück zu 50 Centésimos = 2½ Franken, das Stück zu 20 Centésimos = 1 Franken, das Stück zu 10 Centésimos = ½ Franken französ. Silberkurant, und nach dem Tarifpreise von 96 Centésimos Goldwährung für das silberne Fünffrankenstück (s. oben) entsprächen die gedachten Stücke von 50, 20 und 10 Centésimos dem Werthe von bezüglich 48, 19⅕ und 9⅗ Centésimos *Goldwährung*, während sie im gemeinen Verkehr ohne Zweifel zu ihrem Nennwerthe umlaufen. In ihrer Münznorm und demnach ihrem Werthe sind sie mit den nach dem Gesetz vom September 1875 geprägten Stücken zu 50, 20 und 10 Centavos der benachbarten Argentinischen Conföderation völlig übereinstimmend (vgl. *Buenos Aires* im gegenwärtigen Nachtrage).

Vgl. die Münztabellen im gegenwärtigen Nachtrage unter *Südamerikanische Freistaaten*, 5.

Zu S. 613 f. und 1160. **Papiergeld Uruguays. Staatspapiergeld.** Die Preisverhältnisse des Papiergeldes haben sich gebessert. Der ausgegebene Belauf desselben hatte sich auf 12 Mill. Pesos vermehrt, welche die gegen-

wärtige Staatsverwaltung bei ihrem Antritt vorfand und wovon damals 800 Pesos für 100 Pesos Goldmünze gegeben wurden (im September 1876 5 Pesos für 1 Peso Goldmünze). (Am 27. März 1875 war die Regierung von den Kammern sogar zur Vermehrung des Papiergeldes bis auf 25 Mill. Pesos ermächtigt worden.) Im Juli 1877 war bereits mehr als die Hälfte des Papiergeldes wieder eingezogen, und am 3. August 1877 standen 100 Pesos Goldmünze im Preise mit 180 Pesos Papiergeld gleich. Zu Anfang Januar 1877 wurde aus Montevideo berichtet, dass die im Werthbetrage kleinen Scheine so sehr abgenutzt waren, dass die Meisten deswegen ihre Annahme weigerten. Neuerdings ist die Einziehung des Papiergeldes festgesetzt worden; im März 1878 hatte Goldmünze nur noch 29 Procent Aufgeld gegen Papiergeld.

Zu S. 614 f. **Umlaufende fremde Münzen.** Ein Decret vom 21. September 1876 und eine kurz darauf bezüglich einiger Silbermünzen erfolgte Modification desselben tarifirten anderweit die hauptsächlich in Betracht kommenden ausländischen Münzen für den Verkehr im Freistaate Uruguay. Der betreffende Tarif ist basirt auf die „noch nicht geprägte gesetzmässige hiesige Goldmünze Doblon zu 10 Pesos.“ Seine Sätze sind inconsequent. Es werden von Zeit zu Zeit derartige Tarife erlassen, und so wurde auch zu jener Zeit binnen Jahresfrist ein neuer Tarif erwartet. Wir dürfen demnach auf die Mittheilung der bezüglichen Sätze verzichten und erwähnen hier nur der Schätzung des englischen Souvereign zu 4 Pesos 70 Centésimos, des 20-Frankenstücks zu 3 Pesos 73 Centésimos, des deutschen 20-Markstücks zu 4 Pesos 60 Centésimos, des ältern spanischen und des mexicanischen Piasters, sowie des nordamerikanischen Silber-Dollar und des brasilischen 2-Milréisstücks zu 1 Peso, und des silbernen 5-Frankenstücks zu 96 Centésimos. Nach dem ersterwähnten Decret ist es gestattet, bei Zahlungen bis zu 10 hiesigen Pesos $4^1/_2$ Pesos in Silbermünze zu leisten, bei Zahlungen bis zu 1000 Pesos 11 Pesos in Silbermünze, bei grössern Zahlungen 20 Pesos in Silbermünze.

Zu S. 615. **Wechselkurse** in Montevideo. Im März 1878 war der Kurs auf London mit $49^1/_8$ bis $49^1/_4$ notirt.

Montreal.

Zu S. 622. **Waarenhandelsusanzen in Montreal.** *Getreide* verkauft man, wie S. 622 erwähnt, im Grosshandel nach dem *Gewicht*, und zwar jetzt Weizen für 60, Roggen für 56, Gerste für 48, Hafer für 34 Pfund. *Erbsen* werden für 60 Pfund verkauft, *Kleesamen* und *Timotheumsamen* für 100 Pfund, *Flachs* für 56 Pfund, *Weizen-* und *Hafermehl* für das Barrel (Fass) von Netto 196 Pfund. — *Zucker* wird auf 60 Tage *Credit* verkauft, *Leder*, sowie die meisten *unedlen Metalle*, dann *grobe Metallwaaren* (Nägel, Draht u. s. w.), auf 4 Monate Credit, Eisen aber auf 6 Monate Credit.

Moskau.

Zu S. 624. **Creditfristen im Waarenhandel.** Die Handelshäuser in Deutschland gewähren den hiesigen Kaufleuten in der Regel 3 Monate Credit. Der moskauer Kaufmann bewilligt bei dem Verkauf der betreffenden Waaren seinen Käufern die landesüblichen langen Creditfristen „gegen eine Vergütung von 12 bis 18 Procent jährlich.“

München.

Zu S. 627 f. und 1161. **Papiergeld Baierns. Früheres Privatpapiergeld.** Von den durch die neue Baiersche Notenbank übernommenen *Noten* der frühern *Baierschen Hypotheken- und Wechselbank* existirten Ende 1877 noch für 382400 Mark, darunter für 351800 Mark in Abschnitten zu 100 Mark, und für 30600 Mark in ältern Abschnitten zu 10 und zu 100 Gulden. Eigene Noten zu 100 Mark hatte die *Baiersche Notenbank* Ende 1877 emittirt für 69617600 Mark. Zusammen waren demnach Ende 1877 von beiden Notenklassen vorhanden für 70 Mill. Mark. Davon befanden sich in der Kasse der letztgenannten Bank für 4059900 Mark (4056900 Mark ihrer eigenen Noten und 3000 Mark Noten der Baierschen Hypotheken- und Wechselbank zu 100 Mark), und es waren demnach in Umlauf für 65940100 Mark (65560700 Mark Noten der Baierschen Notenbank und 379400 Mark Noten der frühern Baierschen Hypotheken- und Wechselbank). Die Einberufung der ältern Noten der vormaligen Baierschen

Hypotheken- und Wechselbank zu 10 und zu 100 Gulden wurde schon im Mai 1875 beschlossen (vgl. S. 628). Die spätern Noten ebendieser *frühern* Bank zu 100 Mark (welche das Datum 1. Juli 1874 tragen) waren am 1. Juli 1877 zum Umtausch gegen Baargeld oder Noten der neuen Baierschen Notenbank bis Ende 1877 eingerufen worden, welcher Umtausch bei der Hauptkasse der Bank, den Kassen der Zweigbanken und der Agenturen derselben, sowie bei der Frankfurter Bank in Frankfurt am Main erfolgt. (Alle diese Stellen sind zugleich Einlösungsstellen für die neuen Noten der Baierschen Notenbank.) Durch Bekanntmachung vom April 1878 wurde die Frist zur Einlösung bis Ende 1880 hinausgeschoben, während aber infolge einer Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 7. Juni 1877 die gedachten Scheine seit 1. Januar 1878 aufgehört haben, Zahlmittel zu sein, und seitdem nur noch die Kraft einfacher Schuldscheine besitzen. Die bis Ende 1880 nicht zur Einlösung gelangten Noten der gedachten Kategorie sind auch als einfache Schuldscheine präcludirt. — Das Grundkapital der *Baierschen Notenbank* belief sich Ende 1877 auf 7½ Mill. Mark. Im März 1877 besass dieselbe 6 Zweigbanken und 18 Agenturen.

Zu S. 633. **Märkte in München.** Am 27. Juli 1877 beschloss der Magistrat von München, die eine der münchener Dulten, die *Dreikönigs-Dult* oder Winterdult, wegen geringer Frequenz *aufzuheben*.

New York.

Zu S. 644 und 647. **Geld. Münzprägung.** Ein Gesetz vom 28. Februar 1878, welches trotz des Veto des Präsidenten vom Congress beschlossen wurde und in Kraft getreten ist, verordnete die Wiederausprägung des ganzen *Silber-Dollar* nach den Normen des Gesetzes vom 18. Januar 1837 — des sogenannten Normal-Silber-Dollar (Standard Silver Dollar) — und ertheilte demselben die Eigenschaft eines *gesetzlichen Zahlmittels* für alle Schulden und Abgaben (Dues) öffentlicher und privater Natur, sofern nicht anderweitig im Vertrage stipulirt ist. Dieser Dollar ist S. 644 und 1037 (in den Münztabellen), sowie in den Münztabellen zum gegenwärtigen Nachtrage des Nähern behandelt. — Jeder Besitzer solcher Dollars, welcher davon bei einem Unterschatzmeister der Vereinigten Staaten in Beträgen von mindestens 10 Dollars hinterlegt, empfängt dagegen *Certificate* von je mindestens 10 Dollars Nennwerth, correspondirend mit „Noten der Vereinigten Staaten“ (United States' Notes) oder sogenannten Greenbacks (vgl. S. 650 unter „Papiergeld“). Die so hinterlegte Münze, welche zugleich die gedachten Certificate repräsentirt, soll im Schatzamt zurückbehalten werden für die Einlösung der letztern auf Verlangen. Solche Certificate sind anzunehmen für Zölle, Steuern und alle andern öffentlichen Abgaben, und sie dürfen, wenn sie auf diesem Wege eingegangen sind, von neuem ausgegeben werden. Bis 16. October 1878 waren für 2178070 Dollars derartige Certificate emittirt, an demselben Tage für 1732920 Dollars derselben im Schatzamt befindlich, mithin für 445150 Dollars in Umlauf.

Indem das erwähnte Gesetz die Gleichberechtigung des Silber-Dollar und des Gold-Dollar ausspricht, führt es die im Jahre 1872 (bis wohin ganze Silber-Dollars gleicher Art als Kurantgeld ausgemünzt wurden) verlassene *Alternativwährung* oder sogenannte Doppelwährung wieder ein, auf Grund des Gold- und Silberverhältnisses von 1 zu 15,9884 oder nahebei 1 zu 16. — Seit etwa dem Jahre 1848 herrschte thatsächlich (vgl. S. 644), seit Juni 1853 gesetzlich die reine Goldwährung; der ganze Silber-Dollar war seit dem erstern Jahre so gut wie gar nicht mehr in Umlauf; alles, was die Münzstätten davon lieferten, wurde für die Ausfuhr benutzt, da er sich für die inländische Circulation im

Preise zu hoch stellte, und es wurden nur noch kleine Beträge von Silber-Dollars geprägt, welche nach und nach gänzlich aus dem Verkehr verschwanden.

Gemäss des Gesetzes müssen monatlich wenigstens 2 Millionen Stück der neuen Dollars ausgemünzt werden; bis 16. October 1878 waren von den Münzämtern 11957046 Stück derselben abgeliefert, an demselben Tage 7513766 Stück im Schatzamt befindlich, demnach 4443280 Stück in Umlauf. Bis dahin waren alle Versuche, den „Standard-Silber-Dollar" in rege Circulation zu bringen, fehlgeschlagen. Der Betrag an Silber-Dollars, welcher für den Ankauf von Silberbarren behufs Herstellung dieser Münze ausgegezahlt wurde, floss für Zollabgaben sofort in das Schatzamt zurück (im März 1878 wurde aus Washington berichtet, dass die Silber-Dollars, welche die Regierung unausgesetzt prägen lasse, ausschliesslich für den Handel mit dem Auslande bestimmt seien), und man sagte im Juli 1878 voraus, dass, wenn die verausgabten Silber-Dollars einen Betrag erreichen würden, welcher die Zollzahlungen und das Bedürfnis des Kleinverkehrs decken würde, der Gold-Dollar dem Silber-Dollar gegenüber ein Aufgeld bedingen werde, entsprechend dem Preisverhältnis der beiden Edelmetalle im Weltmarkte. Diese Voraussagung traf sehr bald ein: zu Ende August 1878 stand der Silber-Dollar um 10 bis 12 Procent niedriger im Preise, als der Dollar in Noten der Vereinigten Staaten oder sogenannten Greenbacks, und die Geschäftswelt weigerte sich zu jener Zeit sogar, den „Handels-Dollar" (Trade Dollar; s. S. 644 f.) dem Gold-Dollar oder dem Staatspapiergeld-Dollar gleich in Zahlung anzunehmen. Am 25. October 1878 stand der neue Silber-Dollar bereits um 17 Procent niedriger im Preise als der Gold-Dollar und um 16½ Procent niedriger als der Dollar in Unions-Papiergeld (Greenbacks), und man schrieb dem Präsidenten der Union den Plan zu, das Feingewicht des neuen Dollar zu vergrössern, um den gedachten Preisunterschied zu beseitigen.

Der S. 644 erwähnte bessere sogenannte *Handels-Dollar* (Trade Dollar) hat auch nicht die vorausgesetzte gute Aufnahme und bedeutende Verbreitung in den Ländern seiner hauptsächlichen Bestimmung, nämlich in Ostasien (China und Japan), gefunden, und das bezügliche Project ist als ein mislungenes zu bezeichnen. In den Vereinigten Staaten selbst ist dieses Münzstück immer unbeliebter geworden, und die Geschäftswelt weigert sich, wie oben gesagt, dasselbe (dem Gold-Dollar gleich) in Zahlung zu nehmen. Die am 14. Juli 1876 von beiden Häusern des Congresses angenommene, am 24. Juli 1876 vom Präsidenten vollzogene gemeinschaftliche Resolution behufs der Emission von Silberscheidemünzen zum Zweck der Einlösung von Papier-Kleingeld setzte zugleich fest, dass der Handels-Dollar fernerhin *nicht mehr gesetzliches Zahlmittel* sein solle, wie es vorher bis zu je 5 Dollars war. Im April 1878 erklärte der Münzdirector der Vereinigten Staaten in einem amtlichen Schreiben, dass die Unterschatzämter und die Münzstätten nicht befugt seien, Handels-Dollars zum Nennwerth anzunehmen oder gegen andere Münzen umzutauschen, dass jene Münzstücke jedoch als Münzsilber (Bullion) an die Münzstätten verkauft werden könnten, in welchem Falle nach dem dermaligen Preise des Silbers für einen Handels-Dollar 93¼ Cents in Goldmünze oder in den neuen Silber-Dollars (welche letztern doch 6¾ Troygrän oder $^1/_{55}$ [= $1^9/_{11}$ Procent] weniger Silber als die Handels-Dollars enthalten, aber, wie oben erwähnt, gesetzliches Zahlmittel sind) bezahlt werden würden. Da die Handels-Dollars, wie vorher erwähnt, kein gesetzliches Zahlmittel mehr sind, so werden sie auch in den Postämtern zurückgewiesen, da diese sie weder an die Unterschatzämter abführen, noch bei den Banken deponiren können.

Zu S. 645. **Papiergeldwährung.** In Betreff der Papiergeldvaluta ist zu erwähnen, dass dieselbe im September 1878 der Goldwährung fast gleichstand. Am 20. September 1878 betrug der Preisverlust des Unionspapiergeldes oder das Gold-Agio in New York nur noch ½ bis ⅜ Procent, nachdem er in der Woche vorher sogar auf ⅛ Procent hinabgegangen war, letzteres infolge einer bald widerrufenen Verordnung, welche den Bundeskassen gestattete, in unbeschränktem Maasse Greenbacks mit neuen Silber-Dollars einzulösen. Am 25. October 1878 stand das Gold-Agio auf ⅜ Procent.

Zu S. 650. **Ankaufspreis für Silber in den Münzstätten.** Am 12. October 1876 hat der Münzdirector den Ankaufspreis für Silber in den Münzstätten der Vereinigten Staaten und im Münzwardeinamt in New York bis auf weiteres auf 1 Dollar 15 Cents für die Troy-Unze fein festgesetzt.

Zu S. 650. **Probirämter** (Wardeinämter) bestehen jetzt auch in Helena und Montana.

Zu S. 650 ff. **Papiergeld.** 1) *Staatspapiergeld.* Das erste Gesetz, welches zur Ausgabe von „Noten der Vereinigten Staaten" oder sogenannten Greenbacks (Legal Tender Notes) autorisirte, datirt vom 25. Februar 1862 (damals wurden 150 Mill. Dollars solcher Scheine, durch ein Gesetz vom 11. Juli 1862 weitere 150 Mill. Dollars in Aussicht genommen).

Am 1. September 1878 waren 346681016 Dollars Nennwerth in „*Noten der Vereinigten Staaten*" oder sogenannten *Greenbacks* in Umlauf. Nächstdem circulirten noch für 62240 Dollars alte „*bei Verlangen zahlbare Noten*" (Demand Notes; s. S. 651) und für 16351728 Dollars 10 Cents *Papierkleingeld.*

Im October 1878 beschloss der Finanzminister die demnächstige Ausgabe zweier höherer Kategorien von Noten der Vereinigten Staaten (Legal Tender Notes oder Greenbacks), nämlich solcher zu 5000 und zu 10000 Dollars, während bisher die Stücke zu 1000 Dollars die werthvollsten waren. Jene neuen zwei Kategorien sollen an Stelle der sogenannten Münzcertificate (Coin Certificates) treten, und ihre Ausgabe wird nicht vor dem 1. Januar 1879 erfolgen.

Die sogenannte Silberbill, welche am 17. April 1876 durch Unterschrift des Präsidenten Gesetzeskraft erlangt hat, verordnet die raschere Einlösung des *Papierkleingeldes* gegen Silberscheidemünze und zu diesem Zweck vermehrte Ausprägung der letztern. (Es herrschte zu Anfang Mai 1876 grosser Mangel an jenen kleinen Werthzeichen, wie an Silberscheidemünze, und die Geldwechsler zahlten zu dieser Zeit für letztere 2 Procent, für Papierkleingeld 1 Procent Aufgeld.)

2) *Privatpapiergeld.* An „*National-Banknoten*" waren am 14. September 1878 für 321171192 Dollars in Umlauf, und *ausserdem* für 1452900 Dollars sogenannte Goldnoten (National-Gold-Banknoten, in Golde rückzahlbar; s. S. 652). (Auf S. 652, Zeile 24 von unten, ist das Wort „Mill." [Millionen] zu streichen, wie schon S. 1167 berichtigend angegeben ist.) — Die Banken in der *Stadt New York* hatten am 19. October 1878 für 208144600 Dollars Noten in Umlauf.

Zu S. 655. **Wechselstempel.** Auf S. 655 sind die Worte „und ist durch die Congressacte" (Zeile 34 von oben) bis „zahlen 2 Cents Stempel" (Zeile 26 von unten) *zu streichen*, sodass die bezügliche Rubrik im Eingange wie folgt lautet: „Ein solcher" (Wechselstempel) „besteht erst seit 1864. Das sogenannte kleine Tarifgesetz" u. s. w. Ferner ist demgemäss Zeile 24 von unten das Wort „ausserdem" zu streichen. — Wechsel, welche in den Vereinigten Staaten auf im Auslande wohnende Personen gezogen sind (S. 655, Zeile 9 bis 7 von unten), sind nach einer Entscheidung des Bundessteuer-Commissars vom 1. Juli 1875 (eine frühere Entscheidung umstossend) jetzt wieder stempelpflichtig.

Nordhausen.

Zu S. 663. **Waarenhandelsusanzen.** *Getreide* verkauft man im Grosshandel jetzt für 100 Kilogramm oder 200 Pfund, *Hülsenfrüchte* und *Rapssamen*

für 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund, *Mohnsamen* für 800 Kilogramm oder 1600 Pfund, *Kartoffeln* für 50 Kilogramm oder 100 Pfund, *Nutzholz* für das Festmeter (Kubikmeter Masse), *Brennholz* für das Raummeter (räumliche Kubikmeter).

Odessa.

Zu S. 665. **Wechselkurse etc.** Regelmässige Kursnotirungen auf Berlin und andere deutsche Plätze kennt die hiesige Börse nicht, vielmehr wird der Kurs bei Rimessen nach und Tratten auf Deutschland nach dem Stande des Kurses auf London berechnet. Im Verwaltungswege hat die Eisenbahnadministration bei Berechnung durchgehender Frachten die deutsche Mark auf den Preis von 46 Kopeken und haben die Kanzleien bei Gebührenzahlungen dieselbe auf den Preis von 50 Kopeken normirt.

Osnabrück.

Zu S. 671. **Waarenhandelsusanzen.** Man verkauft im Grosshandel jetzt *Kartoffeln* für 50 Kilogramm oder 100 Pfund, *Leinöl* und *Rüböl* für 100 Kilogramm oder 200 Pfund.

Paris.

Zu S. 681 f. **Lateinische Münzconvention.** Im Jahre 1878 ist von den Staaten der lateinischen Münzconvention dem Fürsten von *Monaco* die Ermächtigung zur Ausmünzung von 2 Millionen Franken (Lire) in *Goldstücken* zu 20 und zu 100 Franken nach den Normen jener Convention ertheilt worden (vgl. *Italien* im gegenwärtigen Nachtrage unter „Münzprägung"), und Monaco ist dadurch gewissermaassen zum Mitcontrahenten derselben geworden. Jene Stücke sind demnach in den öffentlichen Kassen der Staaten der Convention wie die entsprechenden Münzen ihrer eigenen Prägung anzunehmen. — Die Frist für die Zurückziehung der von der Schweiz gemäss des Gesetzes vom 31. Januar 1860 ausgegebenen Silbermünzen zu 2 und zu 1 Franken wurde neuerdings abermals, und zwar bis Ende Februar 1878, verlängert.

Durch eine für sechs Jahre vom 1. Januar 1880 an giltige Uebereinkunft der Bevollmächtigten Frankreichs, Belgiens, Italiens, der Schweiz und Griechenlands vom 5. November 1878 wird die lateinische Münzconvention von 1865 in einer durch die Umstände gebotenen Weise modificirt.

Der Zweck der Berathungen war die Vorbereitung eines Vertrages, welcher den im Jahre 1865 abgeschlossenen, Ende 1879 ablaufenden ersetzen soll. Das Fallen des Silberpreises und die Aufrechterhaltung des Zwangsumlaufs des Staatspapiergeldes in Italien gestatteten die einfache Erneuerung des Vertrages nicht, welcher vielmehr wichtige Verbesserungen erfahren musste, die nun bewerkstelligt sind. Die neue Münzconvention ist auf der Grundlage der Freiheit der Herstellung von Goldmünzen und der Einstellung der Prägung silberner Fünffrankenstücke erzielt worden. Keiner der Vertragsstaaten wird in Zukunft ohne die einmüthige Zustimmung der übrigen Silbermünze herstellen können, vorbehaltlich einer Ausprägung von 20 Millionen Franken, welche Italien noch für das Jahr 1879 zugestanden ist. Statt, wie es seit längerer Zeit geschah, jedes Jahr sich über die Prägung von Silbermünze zu verständigen, wird in Zukunft ohne vorherige einmüthige Zustimmung aller Vertragsstaaten gar keine solche mehr fabricirt werden. Italien thut einen Schritt zur Beseitigung des Zwangsumlaufs seines Papiergeldes, indem es sich verpflichtet hat, die auf weniger als 5 Lire lautenden Abschnitte desselben zu vernichten; dadurch wird

das italienische Kleingeld, welches hauptsächlich nach Frankreich ausgewandert ist, wieder nach Italien zurückkommen. Vom 1. Januar 1880 an werden die kleinen italienischen Münzstücke an den öffentlichen Kassen der übrigen Vertragsstaaten nicht mehr angenommen werden; ein besonderer Vertrag zwischen der italienischen und der französischen Regierung vom 6. November 1878 regelt die Bedingungen des Rückkaufs der gegenwärtig noch in den Kassen der Bank von Frankreich befindlichen 100 Millionen Lire dieser kleinen Münzen durch Italien. — Die neue Convention tritt am 10. Januar 1880 in Kraft. Sie wartet nur noch auf die Bestätigung durch die gesetzgebenden Körperschaften der Vertragsstaaten. Im Hinblick auf den Fall, dass die neue Convention nicht durch alle Vertragsstaaten ratificirt werden sollte, also hinfällig würde, und dass dann mithin die ältere Convention von 1865 für weitere 15 Jahre verbindlich bleiben würde, hat die *Schweiz* in ihrem speciellen Interesse diese letztere für den 1. Januar 1879 *gekündigt*, angeblich mit Rücksicht auf den vorgedachten italienisch-französischen Sondervertrag.

Zu S. 685 und 1162 f. **Papiergeld.** *Privatpapiergeld.* Der Zwangsumlauf der *Noten* der *Bank von Frankreich* hat mit 1. Januar 1878 *aufgehört.* Bei den Staatskassen werden sie nach wie vor zum Nennwerthe in Zahlung angenommen. Am 24. Januar 1878 waren für 32819000 Franken derselben in Circulation. Die Bank hat infolge eines Vertrags mit der Regierung vom Frühjahr 1878 dem Staate einen zinslosen Credit von 140 Millionen Franken zu gewähren. Im April 1878 waren 78 Zweiganstalten der Bank in Thätigkeit und noch 12 solche zu errichten, sodass später die Zahl der Filialen 90 sein wird.

Patras.

Zu S. 703. **Geld.** Wegen der jetzigen Verhältnisse s. *Athen* im gegenwärtigen Nachtrage.

Wechselkurse. Vgl. ebenda. Im Jahre 1877 bewegten sich die Kurse in Patras innerhalb folgender Grenzen:

Auf London, 3 Monate dato, 27 alte Drachmen 50 Lepta bis 29 alte Drachmen 80 Lepta für 1 Pfund Sterling. Auf London, auf Sicht, 28 alte Drachmen 50 Lepta im Durchschnitt. Auf Paris und Marseille, 3 Monate dato, 112 bis 119 alte Drachmen für 100 Franken. Auf Wien und Triest, 3 Monate dato, 227 bis 240 alte Drachmen für 100 Gulden, zahlbar in wiener Banknoten.

Im December 1877 stand der Kurs auf London für Wechsel 3 Monate dato, auf 29 alten Drachmen 80 Lepta bis 30 Drachmen und zu Anfang April 1878 für ebensolche sogar auf 31 Drachmen bis 31 Drachmen 20 Lepta.

Geldkurse. Vgl. ebenda. Im Jahre 1877 variirten die Geldkurse wie nachsteht:

Französische und andere Zwanzigfrankenstücke zwischen 22 alten Drachmen 60 Lepta und 23 alten Drachmen 80 Lepta. Englische Sovereigns zwischen 28 alten Drachmen 40 Lepta und 30 alten Drachmen.

Persien.

Zu S. 705 ff. **Geld. Münzprägung.***) Die S. 705 angegebene Eintheilung des *Kran* in 1000 Dinâr ist allgemein üblich, wie sich aus der Prägeform der

*) Die nachfolgende Darstellung ist der gediegenen Abhandlung des Director Karl Ernst in Wien im zehnten Bande der wiener Numismatischen Zeitschrift (1878, — auch in Separatabdruck erschienen unter dem Titel „Die Münzreform in Persien. Von Director Carl Ernst", Wien 1878) und den privaten Mittheilungen ebendieses Gelehrten entnommen, welcher uns Münzstücke der neuen Prägung vorzulegen die Güte hatte.

sogleich zu erwähnenden neuen Silberstücke jenes Namens ergibt, welche u. a. die Inschrift „1000 Dinâr“ tragen, und aus dem Gepräge der neuen goldnen Tomân, welche die Werthbezeichnung „10000 Dinâr“ enthalten, wie auch die neuen Kupferstücke zu 1 und zu ½ Schahi die Werthbezeichnung von bezüglich 50 und 25 Dinâr führen. Die kleinste Münze ist der kupferne *Pul* zu ½ Schahi oder 25 Dinâr.

Mit dem Worte *Tomân* wurde ursprünglich die Zahl 10000 bezeichnet; später verstand man darunter ebenso viele Silber-Dinâr. Als letztere aber infolge ihrer fortschreitenden Verschlechterung zu ganz kleinen, fast imaginären Werthen herabsanken, entstand aus dem Rechnungs-Tomân eine wirkliche Goldmünze dieses Namens.

Der *Kran* oder Sahebkiran führt seinen Namen von dem letztern Ehrentitel des Königs, gleichbedeutend mit „Herr der Conjunctur der Sterne“.

Der *Tomân*, welcher einst einen Werth von etwa 3000 Gulden österreichische Währung darstellte, im 17. Jahrhundert noch den Werth von etwa 102 französischen Franken und im 18. Jahrhundert (nach Tavernier) den Werth von ungefähr 64 Franken besass, sank unter Feth Ali Schah (1796 bis 1834) nach Proben, die in Bombay und Philadelphia angestellt wurden (vgl. S. 962) auf 14,95 bis 15,95 Franken im Werthe. Bergrath Pechan in Teherân fand den Tomân dieses Herrschers nur 11,81 Franken werth (vgl. die Münztabellen zum gegenwärtigen Nachtrage). — Der Tomân wurde während der Herrschaft Feth Ali Schahs in 8 Silber-Rial zu 1¼ Kran getheilt. Weitere Theilmünzen waren der *Abassi* zu 4 Schahi, der *Senâr* zu 2 Schahi, der *Bisti* zu ⅕ Schahi und der *Dinâr* zu $^1/_{50}$ Schahi oder $^1/_{1000}$ Kran, wie schon auf S. 705 angegeben; das Volk rechnet, wie Bergrath Pechan berichtet, in einigen Provinzen an der türkischen Grenze noch heute nach Rialen, Abassi und Senaren, obgleich diese Münzstücke nicht mehr existiren. Mehmed Schah schaffte die Nominale Rial, Abassi, Senâr und Bisti ab und reducirte die neuen Münzen sämmtlich auf Dinâr, ein System, welches auch unter dem gegenwärtigen Herrscher Nâsir-ed-dîn beibehalten worden ist.

Unter Mehmed Schah (1834 bis 1848) ward das Gewicht des Tomân auf ¾ Miskal oder 18 Nachod (Nechud), die Feinheit auf 960 Tausendtheile normirt (wie in den Münztabellen zum Hauptwerk, S. 962, berichtet), wonach dieses Münzstück einen Werth von 11,3832 Franken hatte, was auch durch Proben in der wiener Münzstätte bestätigt wurde. Bergrath Pechan fand den Tomân des Mehmed Schah im Durchschnitt 3,48 Gramm schwer, sonach im Werth von 11,5072 Franken (vgl. die Münztabellen zum gegenwärtigen Nachtrage).

Die S. 706 bezüglich der Tomân geschilderte Verwirrung herrschte bisher, nur in noch höherm Grade und schon durch die Ausmünzungsverhältnisse veranlasst, auch bei den *Silbermünzen*, den Kran und den halben Kran oder den Penabat (Panabat). Der *Kran* wog früher bei einer gesetzlichen Feinheit von 960 Tausendtheilen 2 Miskal. Nimmt man mit Director Ernst das Miskal-Gewicht zu 4,6 Gramm Schwere an, so ergibt dies 9,2 Gramm. Später wog er 36 Nachod oder 1½ Miskal = 6,9 Gramm, dann 30 Nachod oder 1¼ Miskal = 5¾ oder 5,75 Gramm. Unter Feth Ali Schah, Mehmed Schah und zum Theil noch unter dem jetzigen Schah Nâsir-ed-dîn wog der Kran gesetzlich nur noch 28 Nachod oder 1⅙ Miskal = 5,3(6) . . . Gramm, und er hatte demnach, da die Feinheit von 960 Tausendtheilen beibehalten worden war, den Werth von 1,144(8) . . . Franken französisches Silberkurant.

Infolge dieses hohen Silbergehalts wurde der Kran vielfach nach Russland und besonders nach Ostindien ausgeführt, und als in den achtzehnhundertundfünfziger Jahren das mächtige Ausströmen des Silbers nach Ostasien eintrat,

welche dem europäischen Markte das Silbergeld massenhaft entzog, bemächtigte sich die Speculation zu gleichem Zwecke der persischen Kran und machte dieselben immer mehr aus dem Verkehr verschwinden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, führte die persische Regierung *um das Jahr* 1857 neue Kran im Gewicht von 26 Nachod oder $1^1/_{12}$ Miskal ein, deren Feinheit die frühere von 960 Tausendtheilen bleiben sollte. Rechnet man mit Director Ernst das Miskal-Gewicht = 4,6 Gramm, so wog der neue Kran gesetzlich 4,98(3) . . . Gramm, und er hatte sonach ein Feingewicht von 4,784 Gramm, mithin den Werth von 1,063(1) . . . Franken französisches Silberkurant.

Die S. 709 unter „Münzprägung; Silber" mitgetheilte Angabe des Dr. J. E. Polak, wonach seit etwa 1857 der Kran gesetzlich auf 25 Nachod oder $1^1/_{24}$ Miskal Gewicht herabgesetzt worden wäre, bezeichnet Bergrath Pechan als irrig, und in der That ergeben seine Untersuchungen das Gewicht des Kran im Mittel mit 4,9408 Gramm, was 26 Nachod (= 4,98(3) . . . Gramm) näher kommt als 25 Nachod (= 4,791(6) . . . Gramm). Es ist aber wohl kaum anzunehmen, dass der persische Münzmeister dem Kran ein grösseres Gewicht, als das gesetzlich vorgeschriebene, gegeben hätte.

Der *später* und *bis zur Einführung des gegenwärtigen Systems* geprägte silberne Kran hat nach den Ergebnissen der Einschmelzung grösserer Partien von Exemplaren aus den Jahren 1861 bis 1877 durch Pechan (und nach dem Resultate der Wägung von 20 solchen Exemplaren durch Director Karl Ernst in Wien) ein Feingewicht von durchschnittlich 4,23 Gramm und sonach den Werth von 0,94 Franken oder 94 Centimen französisches Silberkurant.

Siehe die *Münztabellen* im gegenwärtigen Nachtrage.

Was die *ältere Kupfermünze* betrifft, so ergab sich neuerdings aus vielfachen Wägungen für die noch *umlaufenden* Stücke zu 1 *Schahi* ein Gewicht von 10 Gramm. Es gab aber auch Schahi-Stücke im Gewicht von 12 Gramm, welche durch Kupferschmiede rasch dem Verkehr entzogen und eingeschmolzen wurden. Aus gleichem Grunde herrschte bisher in der Regel Mangel an Kupfermünze im Verkehr. Die vor Annahme des neuen Münzsystems (s. gleich hierunter) *im Jahre* 1877 *in Teherân ausgemünzten Kupferstücke* (jede Klasse von zwei verschiedenen Prägeformen) wiegen: der Schahi 2 Miskal (rund 9 Gramm), der halbe Schahi 1 Miskal (4,6 Gramm).

Neues System. Durch den zu diesem Zweck im Jahre 1874 nach Teherân berufenen österreichischen Bergrath Pechan ist das persische Münzwesen reformirt und die Münzstätte zu Teherân auf europäischem Fuss eingerichtet worden. Die letztere wurde im Sommer 1877 in Betrieb gesetzt, und vom 14. Juni 1877 bis zum 21. März 1878 (dem persischen Neujahr), also binnen reichlich neun Monaten, gingen bereits mehrere tausend Stück Gold- und Silbermünzen und etwa sechs Millionen Stück Kupfermünzen (zu 1 und zu $^1/_2$ Schahi), sämmtlich von sehr schönem Gepräge, aus ihr hervor. Der Schah befahl, zunächst mit den Kupfermünzen zu beginnen, weil bei denselben ein erklecklicher Münzgewinn resultiren musste, indem aus je einem dem Umlauf entnommenen ältern Kupfer-Schahi von gesetzlich 2 Miskal = 9,2 Gramm, thatsächlich aber im Durchschnitt von 10 Gramm Gewicht, fast zwei neue Schahi zu 5 Gramm Schwere hergestellt werden konnten. Dem letztern Umstande ist es zuzuschreiben, dass die teheräner Münzstätte bisher hauptsächlich mit der Anfertigung von ganzen und halben Kupfer-Schahi beschäftigt war.

Der neue *goldne Tomân* ist dem französischen *Zehnfrankenstück* gleichgemacht und sonach an *Werth* = 8,1 deutsche Mark oder 8 Mark 10 Pfennige deutsche Goldwährung. Der *silberne Kran* ist im Gewicht gegen früher etwas erhöht, nämlich auf 5 Gramm Schwere gebracht, seine Feinheit auf 900 Tausend-

theile gesetzt worden, sodass er das Feingewicht von 4½ Gramm hat, genau mit dem *Silberfranken* der *französischen Kurantwährung* übereinstimmt und = ⅕ französisches silbernes Fünffrankenstück ist oder gleich dem Einfrankenstück *derjenigen* Kategorie, welche bis in das Jahr 1865 in Frankreich gesetzlich bestand.

Zu dem Vorerwähnten ist jedoch zu bemerken, dass die angeführte neue Prägung fürerst nur als eine provisorische, als eine Probemünzung zu betrachten ist — es sind etwa 30000 Stück Tomân und ebensoviele Kran ausgemünzt und in Umlauf gesetzt worden —, indem das schon im Jahre 1875 in einem Ministerrath angenommene Frankensystem auf grosse Schwierigkeiten stossen dürfte und der Schah sich vorbehalten hat, nach der Rückkehr von seiner gegenwärtigen (September 1878) europäischen Reise über die Frage, ob mit jener Prägung fortzufahren sei, zu entscheiden. Namentlich haben sich hinsichtlich der Silberausmünzung in letzter Zeft Meinungsverschiedenheiten ergeben, welche dann zum Austrag gelangen sollen. Die Herstellung der angeordneten neuen Silbermünzen setzt nämlich voraus, dass den dazu verwendeten alten Kranstücken von durchschnittlich nur 860 Tausendtheilen Feinheit eine gewisse Menge feinen Silbers hinzugefügt werde, um die verfügte Feinheit von 900 Tausendtheilen zu erhalten; statt also, wie die neue Kupferprägung, einen Nutzen abzuwerfen, erfordert die Fabrikation der neuen Silbermünzen einigen Kostenaufwand.

Die verordneten *neuen Münzen* sind die folgenden:

Gold, 900 Tausendtheile fein. *Tomân* zu 10 Kran oder 10000 Dinâr, 3,22581 Gramm schwer, also im Feingewicht von 2,90323 Gramm. *Halber* und *Viertel-Tomân* im verhältnismässigen Gewicht und Feingewicht.

Silber, 900 Tausendtheile fein. *Kran* zu 1000 Dinâr, 5 Gramm schwer, also im Feingewicht von 4½ Gramm. *Penabat* oder *halber Kran* zu 500 Dinâr und *Viertel-Kran* zu 250 Dinâr im verhältnismässigen Gewicht und Feingewicht. Siehe die *Münztabellen* im gegenwärtigen Nachtrage.

Kupfer. *Schahi* zu 50 Dinâr, 5 Gramm schwer. *Doppelter Schahi* zu 100 Dinâr und *halber Schahi* zu 25 Dinâr im verhältnismässigen Gewicht.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass Bergrath Pechan bezüglich des Feinheits- und Gewichts-*Remediums* die französischen Normen in Wirksamkeit setzen wird.

Prägung für Private. Die bisher angefertigten *Goldmünzen* (ganze, halbe und Viertel-Tomân) wurden theils im Auftrage des Schah, theils, gegen Ersatz der Kosten, für Rechnung von Bankieren geprägt, denen sie im Bazar sofort abgekauft wurden, um fortgesandt oder aufbewahrt zu werden.

Den *kupfernen Schahi* befand Director Karl Ernst in Wien im Gewicht von 5,04 Gramm, den *halben Schahi* im Gewicht von 2,6 Gramm.

Zu S. 711 f. **Handelsgewicht.** Nimmt man die Grundlage der Gewichte, das Miskal des Gold- und Silbergewichts (s. unten), zu 4,6 Gramm an (statt, wie S. 712 geschehen, zu 4,59 Gramm), so ergeben sich folgende Verhältnisse der Schwere für die verschiedenen Arten des *Man* oder *Männ*:

	Kilogramm.	Deutsche Pfund.
1) Kleines Man oder Man von Teherân oder von Ataria	2,944	5,888
2) Man von Tebrîz oder Man von Aderbeidjan (und Khorasan)	4,600	9,200
3) Man-i-Schah (königl. Man), Man von Isfahân, Man von Schirâz oder Man von Rescht	5,888	11,776

	Kilogramm.	Deutsche Pfund.
4) Man von Meragha (in der Provinz Aderbeidjan)	5,750	11,500
5) Man von Karadagh	8,004	16,008
6) Kleines Man von Rei	11,776	23,552
7) Grosses Man von Rei	13,800	27,600
8) Karawanen-Man	7,360	14,720

Zu S. 712. *Gold- und Silbergewicht.* Das *Miskāl* von 6 Döng oder 24 Nachod zu 4 Gendun ist aus dem gesetzlichen arabischen Pfunde, welches mit dem alten römischen Münzpfund von 327½ Gramm Schwere übereinstimmt, abgeleitet. Bergrath Pechan gibt das Gewicht des Miskal mit 4,59 bis 4,6 Gramm an. Derselbe hat in der teheräner Münzstätte die letztere Gewichtsgrösse für das Miskal angenommen, und da sich in dieser Münzanstalt die einzigen genauen Waagen des Landes befinden, so richtet sich nach diesem Münzgewicht alles in Persien. *Demnach* wäre das Miskal = 4,6 Gramm = 70,9888 englische Troygrän. — Bis in das späte Mittelalter wurde das Miskal je nach den Provinzen verschieden angesetzt; auf diese längst verschwundenen Verhältnisse braucht hier nicht eingegangen zu werden.

Münzgewicht ist jetzt das *französische Gramm;* s. *Paris.*

Probirgewicht für das Münzwesen. Die Feinheit der Gold- und Silbermünzen wird gegenwärtig, wie in Deutschland, in *Tausendtheilen* ausgedrückt.

Zu S. 713. *Edelstein- und Perlengewicht.* Wenn man das Miskal des Gold- und Silbergewichts mit Bergrath Pechan zu 4,6 Gramm annimmt, so ergibt sich das *Kirat* (Karat) = ⅕ oder 0,2 Gramm = 30,8647 englische Troygrän.

Petersburg.

Zu S. 713 ff. **Geld.** Infolge eines am 10/22. November 1876 vom Kaiser bestätigten „Journals" des auf Anordnung des Finanzministers eingesetzten Finanz-Committees werden seit 1/13. Januar 1877 die *Zollabgaben* in *Goldwährung* erhoben. Dem Finanzminister ist es freigestellt, den von ihm zu bestimmenden Zollämtern auch die Annahme gewisser ausländischer Goldmünzen, sowie der Coupons bestimmter russischer Staatspapiere und Eisenbahnobligationen zu normirten Preisen zu gestatten, wie das geschehen ist. Der Finanzminister hat für vier Zollämter auch die Annahme von Noten der Deutschen Reichsbank und der vormaligen Preussischen Bank zu 100, 500 und 1000 Mark zum Preise von 30⅘ Kopeken für die deutsche Mark angeordnet. Ganze Imperiale aus der Zeit der Regierung der Kaiser Alexander I. und Paul I. und der Kaiserin Katharina II. werden nach einem Rundschreiben des Zolldepartements vom 7/19. Februar 1878 bei den Zollabgaben zu 10 Rubeln 30 Kopeken angenommen (bei Mindergewicht solcher Stücke ein Abzug für jede fehlende Dolja Gewicht). (Die um reichlich ein Viertel werthvollern Imperiale aus der Zeit der Regierung der Kaiserin Elisabeth sind nicht mehr in Umlauf.)

Silbermünzprägung für Private. Nach einem Gesetz vom Jahre 1857 war die kaiserliche Münzstätte verpflichtet, von Privaten Silber, das Pfund fein zu 22¾ Rubeln, zur Prägung anzunehmen. Im Hinblick auf die neuerliche Ermässigung des Silberpreises ist durch kaiserl. Entschliessung vom 9/21. September 1876 verfügt worden, die Prägung für Private *einzustellen*, bis die Verhältnisse sich geändert haben werden; doch bleibt es dem Finanzminister anheimgestellt, den Umtausch von Silber gegen Münzen in Fällen, welche besondere Beachtung verdienen, auch weiterhin zu gestatten.

Zu S. 718. **Papiergeld.** „Zum Zweck der bequemern Zahlung der Zölle

in Golde" gibt die Reichsbank seit Anfang des Jahres 1877 sogenannte *Goldbillets*, auf 10, 50 und 100 Rubel Gold lautend, aus, welche gegen Einlieferung russischer und ausländischer Goldmünzen, von Goldbarren, von Noten der russischen Reichsbank und der Bank von England, von Anweisungen von Bergverwaltungen auf Gold und von Coupons verschiedener russischer Staats- und Eisenbahn-Obligationen zu festgestellten Preisen erlangt werden können.

Zu S. 719. *Deutscher Wechselverkehr mit Russland.* Es kursiren fortwährend Tratten auf russische Plätze, welche auf deutsche Reichsmark lauten. Die Stellung auf letztere Währung geschieht in der Absicht, den Schwankungen der russischen Papiergeldvaluta aus dem Wege zu gehen, aber dieser Zweck wird verfehlt. Nach russischem Gesetz werden alle Wechsel, welche in ausländischer Währung ohne in einem Indossement vorgeschriebenen Kurs (zu russischer Währung) ausgestellt sind, am Verfalltage zum Dreimonat-Durchschnittskurse des letzten Kursbörsentages (Dienstag und Freitag) umgerechnet und einkassirt. Dagegen kann die Gegenrimesse erst am nächsten Kursbörsentage angeschafft werden, und der Uebermacher läuft somit das Risico des Unterschiedes der Kurse der beiden letzten Börsentage; jedenfalls verliert er die Zinsen für 3 Monate — gegenwärtig circa 4 Procent pro Jahr oder für die 3 Monate 1 Procent — auf seine Rimesse. Ungünstiger noch, als bei Wechseln auf Petersburg, ist das Verhältnis bei Tratten auf Nebenplätze, bei welchen eine längere Zeit vergeht, ehe es möglich ist, die Deckung in Petersburg zu beschaffen.

Geldkurs in Petersburg. *Halbimperiale* werden auch „auf *Lieferung*" gekauft. So waren zu Anfang November 1876 Halbimperiale auf sofortige Lieferung mit 6 Rubeln 65 Kopeken *Papier* das Stück notirt, „Assignowky" aber, d. h. Halbimperiale auf Lieferung in einigen Monaten, mit nur 6 Rubeln 58 Kopeken Papier, abzüglich des laufenden Disconto. (Der hieraus sich ergebende bedeutende Unterschied zwischen dem Tageskauf- und dem Lieferungskauf-Kurse ruhte auf der Befürchtung eines Verbots der Ausfuhr von Goldmünzen angesichts des drohenden Krieges mit der Türkei.)

Zu S. 722. **Russische Maasse und Gewichte.** Der „*petersburger Standard*" als Norm des Preises der *Dielen* begreift 165 russische oder englische Kubikfuss. Bei *Balken* bedeutet der Standard 150 russische oder englische Kubikfuss.

Philippinische Inseln.

Zu S. 725 f. **Geld.** Ein Decret des Generalgouverneurs vom 1. April 1877 hält den „philippinischen Gold-Peso" als Münzeinheit fest und erklärt, dass fernerhin die spanisch-philippinischen Gold-, Silber- und Kupfermünzen das alleinige gesetzliche Zahlmittel sein sollen. Das nämliche Decret verbietet bis auf weiteres die Einfuhr aller fremden Münzen, ausser zum Zweck der Deponirung in der Münzstätte.

Port-au-Prince.

Zu S. 735. **Geld.** Die nordamerikanischen Goldmünzen genossen am 27. Juni 1878 ein Aufgeld von 10 Procent gegenüber den Silbermünzen (der Vereinigten Staaten von Amerika).

Infolge eines Regierungs-Decrets dürfen seit 8. December 1875 die *Ausfuhrzölle*, welche bis dahin ganz in Silbermünze gezahlt werden mussten, zur Hälfte in Silbermünze und zur Hälfte in Tratten auf Europa, 45 Tage nach Sicht zahlbar, begleitet von Connossementen, entrichtet werden.

Zu S. 738. **Wechselkurse.** Wechsel auf Plätze der *Vereinigten Staaten von Amerika* genossen am 27. Juni 1878 ein Aufgeld von 7 bis 8 Procent, d. h. man zahlte 107 bis 108 Pesos oder Piaster (d. i. nordamerikanische Dollars) Silber baar für 100 Dollars, zahlbar in Golde, Wechselbelauf.

Posen.

Zu S. 740. **Maasse.** *Getreide* aller Art, *Raps*, *Rübsen* und *Lupinen* verkauft man im *Grosshandel* jetzt für 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund Gewicht, im *gewöhnlichen Marktverkehr* für 50 Kilogramm, *Kleesamen* und *Kar-*

toffeln, Weizen- und *Roggenmehl* für 50 Kilogramm oder 100 Pfund, *Spiritus* wie in *Berlin* (s. S. 147), *Sauerkirschen* für 100 Kilogramm oder 200 Pfund, *Steinkohle* für 50 Kilogramm oder 100 Pfund „ab Grube".

Puerto Plata.

Zu S. 744 f. **Umlaufende Münzen.** Der Mangel an baarer Münze herrschte auch im Jahre 1877 noch. Zu Anfang des ebengenannten Jahres wurden bedeutende Beträge dänischer 3 Centsstücke (?), britischer 2 Pencestücke, französischer 20 Centimenstücke, sowie spanischer und nordamerikanischer durchlöcherter oder sonst schadhafter 5 Céntimos-, bez. 5 Centsstücke hier importirt, welche alle im Lande für je 5 volle Centavos umliefen, während sie anderswo entweder gar nicht, oder doch nur ihren Metallwerth galten. Eine andere Speculation, welche um die Mitte des Jahres 1877 autorisirt wurde, drohte ebenso schädlich zu werden: Es handelte sich darum, die Republik mit Scheidemünze zu versehen, und so kam ein Vertrag mit einem Handelshause der Vereinigten Staaten von Amerika zu Stande, durch welchen letzteres sich verpflichtete, gegen Zahlung von 5000 nordamerikanischen Dollars 100000 Pesos geprägter Münze in Nickelkupfer-Stücken von 5 und $2^1/_2$ Centavos und von 1 Centavo zu liefern. Von diesen projectirten 100000 Pesos kamen im September 1877 auch wirklich 20000 als erste Sendung hier an, und die Regierung erbot sich, dieselben in allen Staatskassen zum Nennwerth in Zahlung anzunehmen. Allein der Kleinhandel, für den doch diese Münze, welche angeblich äusserst geringwerthig war (wie es hiess, nicht ein Fünftel ihres Nennwerths an Metallwerth besass), ganz besonders bestimmt war, wollte nichts damit zu thun haben, protestirte vielmehr in verschiedenen Flugschriften dagegen; aber Gegenvorstellungen und Maassregeln von dieser Seite waren fruchtlos, und die 20000 Pesos jener Stücke verblieben in den Staatskassen. Der Eindruck jedoch, den diese Sache hinterlassen, war schwer zu verwischen, und der Handel wurde in allen seinen Zweigen von einer Lähmung betroffen. — Näheres über die Ausprägungsnormen jener kleinen Münzstücke ist nicht bekannt geworden.

Zu S. 745 und 1164. **Wechselkurse.** Bei dem bedeutenden allgemeinen Rückgange des Silberpreises wichen im Jahre 1876 die Kurse in der Dominikanischen Republik, und sie blieben zeither auf dem neuen Standpunkte. Der Kurs auf *Hamburg* und *Bremen* variirte im Jahre 1877 in *Puerto Plata* zwischen 385 und 408 Mark Wechselbelauf für 1 Peso baar. Wechsel auf andere Plätze kommen daselbst sehr selten an den Markt. In *Santo Domingo* waren die Kurse im Jahre 1877 durchschnittlich die folgenden:

auf Hamburg,	90 Tage	nach Sicht,	4 deutsche Mark Wechselbelauf für 1 hiesigen Peso baar;
„ New York,	60 „	„ „	5 Procent Prämie, d. h. 105 hiesige Pesos für 100 Dollars Goldwährung Wechselbelauf;
„ London und Liverpool,	90 „	„ „	5 Pesos 25 Centavos hiesig für 1 Pfund Sterling;
„ Paris und Havre,	90 „	„ „	5 Franken 15 Centimen Wechselbelauf für 1 hiesigen Peso baar.

Zu S. 746. **Maasse und Gewichte der Republik.**

Längenmaass. Als *Fussmaass* dient der englische Fuss (s. *London*), als *Ellenmaass* ausser der spanischen Vara auch das englische Yard (nicht bloss beim Zollwesen), als *Wegemaass* das alte spanisch-castilische (s. *Madrid*, S. 571).

Flächenmaass. Als Feldmaass dient die *Taréa*, ein Flächenraum von 206 Fuss Länge und 11 Fuss Breite, also von 2266 Quadratfuss, somit (unter der Voraussetzung, dass jene Fuss englische sind) = 210,5145 Quadratmeter oder 2,105145 Ar. — Für kleinere Flächen wird auch, doch nur selten, das französiche *Quadratmeter* angewandt.

Flüssigkeitsmaass. Als solches dient das *alte englische Wein-Gallon* (das sogenannte amerikanische Gallon); s. *London*. Man bedient sich auch des sogenannten „spanischen Gallon", dessen Inhalt aber in der betreffenden Mittheilung nicht angegeben ist (vielleicht die castilische Cuartilla? vgl. *Madrid*, S. 572).

Gewicht. Die *Libra* oder das *Pfund* von 18 Onzas (Unzen) = 500 Gramm = 1 deutsches Pfund. Der *Quintal* oder *Centner* hat 100 Libras = 1 deutscher Centner. Die *Tonelada* (Tonne) ist dem *englischen Ton* von 20 Hundredweight oder 2240 Pfund engl. avoirdupois gleich = 1016,0475 Kilogramm oder 2032,095 hiesige oder deutsche Pfund.

Puerto-Rico.

Zu S. 746. **Geld.** Im *Handel* und im *gemeinen Verkehr* rechnet man noch, wie früher, nach *Pesos* oder Piastern zu 100 Centésimos.

Quito.

Zu S. 749. **Geld der Republik Ecuadór.** Man theilt den *Peso* auch in 100 Centavos. Nach einem Gesetz vom 22. October 1875 gelten an den Staatskassen und zur Erfüllung von Verträgen als *gesetzmässiges Geld* die 900 Tausendtheile feinen grössern Silbermünzen — d. h. die jetzigen einheimischen Pesos (im Gesetz Pesos fuertes, d. i. harte Piaster, genannt), die französischen und andern silbernen Fünffrankenstücke, die dergl. italienischen Fünflirestücke, die neuern Pesos der Vereinigten Staaten von Columbia, von Chile und von Bolivia (letztere in ihrem Vaterlande Bolivianos genannt), dann die Silber-Soles von Perù —, sowie die Silberscheidemünzen von nicht weniger als 835 Tausendtheilen Feinheit (demnach die Silberscheidemünze von Frankreich etc.), von allen diesen Sorten der Peso nach seinem Nennwerthe gerechnet, beziehungsweise 1 Sol, sowie 5 Franken oder 5 Lire = 1 hiesiger Peso. Nach dem nämlichen Gesetz ist niemand gehalten, mehr als 5 Pesos in Kupfermünze in Zahlung anzunehmen, und es ermächtigt dasselbe die Executivgewalt, bis zu einem Betrage von höchstens 5000 Pesos Stücke zu $\frac{1}{2}$ Centavo ($\frac{1}{200}$ Peso) aus unedlem Metall (wohl Kupfer oder Bronze) einzuführen. Gemäss ebenjenen Gesetzes braucht niemand in Zahlungen mehr als 10 Procent (ein Zehntel) der Gesammtsumme in Stücken zu $\frac{1}{2}$ Real ($\frac{1}{20}$ Peso) anzunehmen (demnach sind die S. 750 erwähnten, durch das Gesetz vom 5. December 1856 verordneten kleinern Münzsorten wohl zur Ausprägung gelangt).

Das mehrgedachte Gesetz vom 22. October 1875 gestattete die (bis dahin, wie S. 750 erwähnt, zollpflichtig gewesene) zollfreie Ausfuhr von Silbermünze und Barrensilber vom 1. Januar 1876 an.

Zu S. 751. **Wechselrecht**, bez. **Handelsrecht der Republik.** Der Congress des Jahres 1875 sanctionirte ein *eigenes neues Handelsgesetzbuch;* somit ist das Wechselrecht nicht mehr einfach das spanische. Näheres über jenes Gesetzbuch ist nicht zu weiterer Kenntnis gelangt.

Rio de Janeiro.

Zu S. 762 ff. und 766. **Geld Brasiliens.** *Papiergeld.* Nach dem Bericht des Finanzministers für das Finanzjahr 1877/78 waren gegen Anfang d. J. 1877 für überhaupt 179451825 Milréis Papiergeld in Umlauf, wovon 139379750 Milréis *Staatspapiergeld*, 28500000 Milréis *Noten der Bank von Brasilien*, das Uebrige Noten der Bank von Bahia und der Bank von Maranhão. Durch Decret vom 15. April 1878 wurde der Finanzminister ermächtigt, eine *neue Emission von Staatspapiergeld* im Gesammtbetrage von nicht über 60 Mill. Milréis während des laufenden und des nächsten Finanzjahres zu bewirken; am Ende jedes Jahres sollen 5 Procent davon einberufen und verbrannt werden, sodass diese neue Emission nach 20 Jahren zurückgezogen sein würden. Bis kurz vor 1874 lauteten die kleinsten Scheine des *Staatspapiergeldes* über 1 Milréis oder

1000 Réis, zu der gedachten Zeit aber wurden auch Stücke zu 500 Réis in Umlauf gesetzt. — Der *Preis* des Papiergeldes hat sich in der neuesten Zeit verschlechtert; am 22. August 1878 wurde der engl. Sovereign mit 10680 Réis bezahlt, nach welchem Preise das *Milréis Papiergeld* 22,472 oder nicht ganz 22½ Pence Sterling englisch werth erscheint = 1,91287 Mark oder 1 Mark 91,3 Pfennige deutsche Goldwährung, sonach in einem Verlust von 16,77 oder reichlich 16¾ Procent gegen Goldmünze.

Zu S. 767. **Wechselkurse in Rio de Janeiro.** Die hauptsächlichsten Wechselkurse standen am 22. August 1878 durchschnittlich wie folgt (für Wechsel von 90 Tagen nach Sicht):

auf London:	Tratten der Banken	23 9/16	Pence Sterling Wechselbelauf für 1 Milréis Papiergeld.
	Handels-Tratten ...	23 3/32	
„ Frankreich (Paris etc.):	Tratten der Banken	417	Réis Papiergeld für 1 Franken.
	Handels-Tratten ...	410	
„ Hamburg:	Tratten der Banken ...	513	Réis Papiergeld für 1 deutsche Mark.

Zu S. 770. **Waarenhandelsusanzen.** Der *Preis* des *Reis* findet sich in neuester Zeit (August 1878) in Rio de Janeiro für 62 Kilogramm notirt. Der Preis der *Butter* in Kisten wird ebenda für das Kilogramm notirt, derjenige der Butter in Fässern für den Arratel (das Pfund) von 459 Gramm.

Creditfristen. Die sogenannten Estiva-Artikel, d. h. Proviant und Baumaterialien [1]), werden von den Importeuren und andern Kaufleuten gegen Wechsel von 6, 8, 10 und häufig noch mehr Monaten Frist (welche discontirbar sind) verkauft, Droguen, Kurz-, Glas-, Thon- und Eisenwaaren, sowie gewebte Stoffe meist auf 12 Monate Credit, und der Verkäufer erhält dabei vom Käufer einen unterzeichneten Schein, welcher besagt, dass die 12monatige Frist nicht peremtorisch sei, sondern gegen eine Zinsvergütung von 1 Procent für den Monat eine Verlängerung zulasse; die meisten der gedachten Scheine sind nicht indossirbar. Die Importeure von Droguen, Kurz-, Glas-, Thon- und Eisenwaaren verkaufen auch auf eine kürzere Creditfrist von 3 bis 5 Monaten, in solchem Fall aber ohne jedes beweisende Document. — Sackleinen wird meist gegen baar oder gegen Wechsel von 6 oder 8 Monaten Frist verkauft.

Rostock.

Zu S. 777 und 1165. **Papiergeld. Privatpapiergeld.** Die *Rostocker Bank* hat mit 11. Juli 1877 auf das Recht zur Notenausgabe *Verzicht geleistet.* Ihre *Noten* (zu 100 Mark) sind einberufen und werden bis Ende 1878 gegen Baargeld umgetauscht. Mit dem letzterwähnten Tage hören sie auf, Zahlmittel zu sein, sie behalten jedoch fürerst die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Bank bis Ende 1880 eingelöst. Die bis dahin nicht zur Einlösung gelangten Noten sind auch als einfache Schuldscheine präcludirt.

St. Gallen.

Zu S. 786. **Papiergeld des Kantons.** Weitere *Privatpapiergelder*, welche im Kanton St. Gallen ihren Ursprung haben, sind die *Noten* der *St. Gallischen Kantonalbank* in St. Gallen und die *Noten* der *Toggenburger Bank* in Lichtensteig. Näheres darüber s. unter dem Art. *Schweiz* im gegenwärtigen Nachtrage.

Sandwich-Inseln.

Zu S. 790. **Geld.** Die *Zölle* müssen in Gold- und Silbermünzen der Vereinigten Staaten von Amerika entrichtet werden (nach einer Mittheilung in der New Yorker Handelszeitung vom 24. Februar 1877).

[1]) Die Estiva-Artikel sind besonders: gedörrtes Fleisch, Stockfisch, Fett, Butter, Olivenöl, Weizenmehl, Reis, Thee, Wein, Genever, Bier, Stearinlichte, Harz, Theer, Kerasin, Steinkohle, Tannenholz und Tapeten.

San Francisco.

Zu S. 792. **Geld Californiens.** *Silbermünze* ist nur bis zum Betrage von 5 Dollars in einer Zahlung gesetzliches Zahlmittel. Im Jahre 1877 war beim Ankaufe von Goldmünze der Disconto auf Silbermünze 4¾ bis 5 Procent, auf Papiergeld der Vereinigten Staaten (sogenannte Greenbacks) 2½ Procent.

Zu S. 793 und 1165. **Geldkurse.** Am 14. November 1877 standen dieselben wie folgt:

Silberbarren, 997 Tausendtheile fein, 9 bis 8½ Procent Disconto oder Abzug, dabei zunächst die engl. Troy-Unze *fein* Silber feststehend zu 1 Dollar 29,29 Cents gerechnet, d. h. entsprechend dem gesetzlichen Verhältnis der Ausmünzung der ganzen Silber-Dollars (nach welchem der Silber-Dollar 371¼ engl. Troy-Grän fein Silber enthält, mithin die engl. Troy-Unze fein Silber zu 1,(29)... Silber-Dollars ausgebracht wird; vgl. S. 644 und im gegenwärtigen Nachtrage den Art. *New York*). Bei jedem behandelten Quantum Barrensilber würde man zu dem hier angegebenen Kurse von 9 bis 8½ Procent Disconto für jede nach dem bezeichneten Rechnungsmodus resultirende 100 Dollars Münzwerth 91 bis 91½ Dollars *Goldwährung* zu zahlen haben.

Handels-Dollars (Trade Dollars)...96 bis 96¼
Mexicanische Piaster .....95½ bis 96
} Cents Goldwährung für 1 Stück.

Noten der Vereinigten Staaten (sogenannte Greenbacks, Unionspapiergeld)..... .....97¾ bis 98 „ „ für 1 Dollar Nennwerth.

Gegenwärtig stehen die Greenbacks nahezu auf pari; vgl. *New York* im gegenwärtigen Nachtrage, S. 1211.

Verordnung bezüglich der Zoll- und Werftabgaben. Die Ladungen müssen entweder nach Gewicht, oder nach Maass geschätzt werden, je nachdem es den grössern Zollbetrag bringt; dabei bilden 2000 Pfund oder 40 Kubikfuss ein Ton, ausgenommen Steinkohle, Roheisen, Asphalt und Steine, von welchen Artikeln 2240 Pfund ein Ton ausmachen.

Credit. Die in Californien übliche Form des kaufmännischen Credits unterscheidet sich wesentlich von der in den östlichen Unionsstaaten und in Europa gebräuchlichen, indem man dort gegen auf Credit gekaufte Waaren fast nie Accepte oder irgendwelche Schuldscheine gibt; ebensowenig bringt man im allgemeinen irgendeine Bürgschaft bei. Andererseits ist die *Verjährungsfrist* aller Forderungen, welche sich *nicht auf schriftliche Schuldurkunden* stützen, ungemein kurz, gegenwärtig zwei Jahre (früher sogar nur ein Jahr), während dieselbe in den östlichen Staaten sechs Jahre beträgt.

Santiago de Chile.

Zu S. 799 f. **Geld Chiles.** Nur dem Namen nach herrscht noch Doppelwährung, in Wirklichkeit aber seit Jahr und Tag infolge der grossen Preiserniedrigung des Silbers die *reine Silberwährung* (s. S. 800), indem die Goldmünze (namentlich im Jahre 1877) ausser Landes wanderte. Auch die chilenischen Silber-Pesos werden stark ausgeführt, besonders nach Mittelamerika, Perù und Polynesien, wo sie den Handelsverkehr geradezu beherrschen. In der letzten Zeit (Sommer 1878) drängt sich das *Papiergeld* als Zahlungsmittel in den Vordergrund; s. darüber gleich hierunter.

Zu S. 802 f. **Papiergeld in Chile.** Von Wichtigkeit ist ein am 23. Juli 1878 publicirtes Gesetz, welches aber im August vom Abgeordnetenhause reformirt wurde und Ende August dem Senat zur Genehmigung vorlag. Die hauptsächlichste Bestimmung desselben, deren Durchführung keinem Zweifel unterliegt, ist die, dass die *Noten* derjenigen *Banken*, welche sich den Bedingungen eines Gesetzes vom 27. Juni 1878 unterwerfen, für die Ausgleichung älterer und neuer Zahlungsverbindlichkeiten *Zwangsumlauf* zum Nennwerth

erhalten, nachdem sie infolge der Contrahirung der letzten Staatsanleihe bereits in allen Staatskassen in Zahlung angenommen worden waren. Nach dem uns vorliegenden ursprünglichen Gesetz darf die steuerfreie Gesammt-Emission jener Noten nicht über 13600000 Pesos (das Anderthalbfache des factischen Kapitals der Banken) hinausgehen, es wäre denn, dass die Banken mit der Regierung wegen Vermehrung der Zettelausgabe ein neues Uebereinkommen treffen sollten. Die Banknoten sind nun *fürerst uneinlösbar*, die Regierung aber garantirt nach der vom Abgeordnetenhause angenommenen Fassung des Gesetzes dafür, dass die *Baareinlösung* der in Gemässheit des Gesetzes ausgegebenen Noten vom 1. Mai 1880 an erfolgen soll, *bis zu welchem Tage nur der Zwangsumlauf dauern soll.* Dagegen haben nach dem ursprünglichen Gesetz die Banken, welche von den vorstehenden Bestimmungen Nutzen ziehen wollen, in Höhe ihrer beabsichtigten Noten-Emission Staatsschuldscheine oder Hypotheken-Certificate einer von zwei Hypothekenanstalten zu hinterlegen und der Regierung monatlich einen Zins von jährlich 4 Procent auf die Circulation des in den Monatsbilanzen aufgeführten Notenbetrages zu zahlen. Diejenigen Banken, welche in ihren Kassen Noten anderer Banken halten, können dieselben bei einem vom Präsidenten der Republik zu bestimmenden Bureau niederlegen. In diesem Fall wird die schuldende Bank derjenigen andern Rank, welche Eignerin der Noten ist, einen Jahreszins von 10 Procent für die Zeitdauer des Depots vergüten. Die schuldende Bank hat dieser Eignerin des Depots gegenüber das Recht, ihre Noten theilweise oder ganz mit Noten ebendieser Bank (der Depot-Eignerin) einzulösen. — Die in Rede stehende Maassregel erzeugte während der ersten Tage (gegen Ende Juli 1878) eine förmliche Panik. Schon jetzt hegt man Zweifel daran, dass die Baareinlösung von dem gedachten Tage an wirklich stattfinden werde. Thatsächlich ist zunächst die Silberwährung zurückgedrängt, die Banknoten aber haben begonnen, unter der Einwirkung jenes Zweifels der Silbermünze gegenüber an Geltung zu verlieren, und so macht die bisherige Silbervaluta einer sich von dieser unterscheidenden und sich entwerthenden besondern *Papiergeldwährung* Platz. Gegen Ende October 1878 wurde die Silbermünze gegenüber dem Papiergelde zu einem Kurse von 8 Procent Aufgeld notirt, zu derselben Zeit wurden aber Transactionen geschlossen, bei denen sie bereits 12 Procent Aufgeld erfuhr. — Nicht alle Banken haben von dem ihnen zugestandenen Recht Gebrauch gemacht, ihre Noten gegen Papiergeld einzulösen, welches den Regierungsstempel trägt; mehrere Banken ziehen es vor, dieselben in Münze einzulösen, und man berichtete im September 1878 aus Chile, dass die übrigen Banken diesem Beispiele folgen würden, vorausgesetzt, dass das Land nicht zu einem Kriege mit der Argentinischen Republik gezwungen werde.

Zu S. 805. *Getreidemaass.* In *Concepcion* (wahrscheinlich auch anderwärts im Lande) verkauft man jetzt *Weizen* für das *Hektoliter* von 166 Libras (Pfund) Gewicht, ohne Sack, an Langseite des Schiffes gelegt, *Weizenmehl* für den *Quintal* Gewicht von 46 Kilogramm (letztern Artikel gegen Baarzahlung).

Schweiz.

Zu S. 812. **Münzprägung.** Wegen des neuen Verhältnisses der Schweiz zu der sogenannten *lateinischen Münzconvention* s. den Art. *Paris* im gegenwärtigen Nachtrage, S. 1212. Die Einlösungsfrist für die zur Einziehung aufgerufenen, in Gemässheit des Gesetzes vom 31. Januar 1860 ausgemünzten *Kurant*-Silberstücke zu 2 und zu 1 Franken (aus den Jahren 1860 bis 1863), von denen am 1. Januar 1878 noch für etwa 3 Millionen Franken in Umlauf geblieben waren, wurde vom Bundesrathe bis Ende Februar 1878 verlängert,

und zugleich wurde bestimmt, dass von da ab die genannten beiden Münzsorten nur noch zu ihrem Silberwerthe angenommen werden.

Zu S. 813. Die Prägung der Münzen erfolgt jetzt in der Münzstätte zu Bern.

Zu S. 813 f. **Umlaufende fremde Münzen.** Im August 1878 hat der Bundesrath die öffentlichen Kassen ermächtigt, auch die neuen Goldstücke zu 20 und zu 100 Franken (Lire) des Fürstenthums Monaco (s. *Italien* im gegenwärtigen Nachtrage) zum Nennwerth in Zahlung anzunehmen.

Zu S. 814 f. **Papiergeld.** Das S. 814 in seinen Grundzügen mitgetheilte *Banknoten-Gesetz* erlangte die Zustimmung des Volkes *nicht*; dasselbe blieb zunächst ruhen, es wurde aber im Juni 1877 seine demnächstige Wiederaufnahme behufs der Modificirung beschlossen. Bis jetzt (November 1878) ist die betreffende Angelegenheit noch unerledigt. Inzwischen haben sich mehr und mehr schweizer Banken zu gegenseitiger Annahme ihrer Noten zum Nennwerthe geeinigt (vgl. u. a. die Art. *St. Gallen* und *Solothurn* im Hauptwerk, sowie *Basel* im ersten Nachtrag) und endlich ein förmliches *Concordat* geschlossen, dessen Centralstelle die „Bank in Zürich" bildet. Die sogenannten *Concordatsbanken* beobachten einheitliche Bestimmungen über Rechnungsablage, Deckung der Noten etc., namentlich aber nehmen sie, wie vorerwähnt, gegenseitig ihre Noten zum Nennwerthe an. An der Centralstelle gleichen sie sich mit einander bezüglich der Noten aus, ähnlich wie das im londoner Clearing-house in Betreff der Wechsel zwischen den Theilnehmern geschieht. Ihre Noten, sogenannte Concordatsnoten, werden jetzt in der Schweiz bei allen Post- und Zollämtern etc. zum Nennwerthe in Zahlung angenommen. Gegenwärtig bestehen 24 Concordatsbanken, indem den in nachstehender Uebersicht (für Ende 1877) aufgeführten 22 im Jahre 1878 noch die St. Gallische Kantonalbank und die Appenzell Ausser Rhoden-Kantonalbank beigetreten sind. Die Schweiz besitzt jetzt überhaupt 34 Zettelbanken, von denen sonach 10 noch ausserhalb des Concordats stehen. Die Uebersicht des Concordats-Verkehrs im Jahre 1877 weist unter anderm Folgendes nach:

1) Ausgleich bei der Centralstelle durch Uebertrag von Conto auf Conto,	2665 Aufgaben	Betrag 125625727 Franken 15 Rappen.
2) Der Centralstelle zum Ausgleich gesandte Concordatsnoten,	1503 Bordereaux	111812300 » — »
3) Postsendungen im Concordats-Verkehr:		
Baarschaft.....		35919000 Franken.
Concordats-Noten		185719000 »
überhaupt	4365 Sendungen	221638000 » — »

Die nachfolgende Aufstellung gibt eine Uebersicht der schweizer Zettelbanken für Ende 1877 und weist deren eingezahltes Kapital, ihrer Noten-Emission zu dem ebengedachten Zeitpunkte, sowie den Durchschnitt ihres Notenumlaufs im Jahre 1877 nach (die Geldsummen in Tausenden von Franken abgerundet).

Jahr der Gründung.	*Banken.*	Eingezahltes Kapital Ende 1877.	Notenausgabe Ende 1877.	Durchschnitt des Noten-Umlaufs im Jahre 1877.
		Franken.	Franken.	Franken.
	1) Concordats-Banken.			
1834	Kantonalbank von Bern	8000000	7800000	6613000
1836	Bank in Zürich	6000000	6000000	4733000
1837	Bank in St. Gallen . . . . . (Rechnungsjahr 1. Oct. bis 30. Sept.)	4500000	4500000	5078000
1844	Bank in Basel	4000000	6000000	4679000
1845	Banque du Commerce à Genève .	6250000	15800000	11625000
1845	Banque Cantonale Vaudoise (in Lausanne)	6000000	5980000	5150000
1848	Banque de Genève	2500000	4885000	3377000
1850	Banque Cantonale Fribourgeoise .	2400000	1227000	1085000
1851	Thurgauische Hypothekenbank (in Frauenfeld)	3000000	750000	706000
1852	Bank in Glarus	2250000	1335000	1092000
1854	Banque Cantonale Neuchâteloise .	3000000	6000000	5194000
1854	Aargauische Bank (in Aarau) . .	6000000	3000000	2203000
1856	Bank in Luzern	4000000	2000000	1891000
1857	Solothurnische Bank	3000000	2500000	2007000
1862	Bank in Schaffhausen	1500000	700000	655000
1862	Bank in Graubünden (in Chur) . .	2000000	1125000	983000
1863	Eidgenössische Bank (in Bern) . .	12000000	6500000	5833000
1863	Toggenburger Bank (in Lichtensteig, Kanton St. Gallen)	2200000	1000000	855000
1868	Basellandschaftliche Kantonalbank (in Liestal)	1000000	700000	556000
1870	Zürcher Kantonalbank	12000000	15000000	8766000
1870	Thurgauische Kantonalbank (in Weinfelden)	1900000	1500000	1309000
1873	Banca della Svizzera Italiana (in Lugano)	1000000	650000	587000
	Die 22 Concordatsbanken zusammen.	94500000	94952000	74977000
	2) Banken ausser Concordat.			
1850	Spar- und Leihcassa des Kantons Luzern	—	650000	244000
1853	Banque Populaire de la Gruyère (in Bulle, Kanton Freiburg) . . .	502000	167000	156000
1854	Caisse Hypothécaire de Fribourg .	2400000	200000	118000
1860	Banca Cantonale Ticinese (in Bellinzona)	1000000	1630000	972000
1862	Leihcassa Glarus (in Glarus) . . .	1000000	300000	298000
1864	Banque Populaire de la Broye (in Payerne, Kanton Waadt) . . .	120000	20000	18000
1866	Crédit agricole et industriel de la Broye (in Estavayer, Kanton Freiburg)	576000	186000	178000
1867	Caisse d'amortissement du Canton de Fribourg (in Freiburg) . . .	—	543000	485000
1867	St. Gallische Kantonalbank . . .	4000000	4000000	3957000
1870	Graubündner Kantonalbank (in Chur)	—	2000000	1806000
1873	Crédit Gruyérien (in Bulle, Kanton Freiburg)	500000	167000	165000
1876	Appenzell Ausser Rhoden-Kantonalbank (in Herisau)	1254000	1000000	180000
	Die 12 Banken ausser Concordat zusammen	11352000	10863000	8577000
	Die sämmtlichen 34 schweizer Banken	105852000	105815000	83554000

Wie oben erwähnt, sind im Jahre 1878 auch die St. Gallische Kantonalbank und die Appenzell Ausser Rhoden-Kantonalbank dem Concordat beigetreten. Nach der Generalbilanz vom 31. August 1878 hatten die nunmehrigen 24 *Concordatsbanken* zusammen 102700000 Franken *eingezahltes* Kapital und 14450000 Franken *ausstehendes* Dotations- und Actienkapital, zusammen also 117150000 Franken Nominalkapital, ferner 9662814 Franken 38 Rappen Reservefonds. Sie hatten zu jener Zeit 29495869 Franken 91 Rappen gesetzliches Gold- und Silbergeld vorräthig und für 35606800 Franken eigene Noten und Noten anderer schweizerischer Concordatsbanken in der Kasse (30940000 Franken eigene und 4666800 Franken andere Concordatsnoten); ferner hatten sie für 102412315 Franken *Noten* emittirt und für 66805515 Franken Noten in Umlauf.

Zu S. 816. **Wechselrecht.** Ein gemeinsames *eidgenössisches Obligationen- und Wechselrecht* liegt gegenwärtig einer desfalls eingesetzten Commission zur Berathung vor, und seine Emanation wird für die nächste Zeit erwartet. Die Kantone Basel-Land, Graubünden und Thurgau besitzen jetzt eigene Wechselordnungen, deren Bestimmungen wir aber mit Rücksicht auf den ebenerwähnten Umstand übergehen dürfen.

Zu S. 816 f. **Maasse und Gewichte.** In Ausführung des Art. 40 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 verfügte ein Bundesgesetz vom 3. Juli 1875 die obligatorische Einführung des *reinen französischen metrischen Maass- und Gewichts-Systems* (s. *Paris*), welches mit 1. Januar 1877 in Kraft getreten ist. Die betreffende Vollziehungsverordnung des Bundesrathes datirt vom 22. October 1875, und ein Bundesrathsbeschluss vom 25. August 1876 verfügte einige Zusatzbestimmungen zu derselben.

Als Urmaass für die *Längeneinheit* gilt der auf der eidgenössischen Eichstätte deponirte, durch eine Expertencommission schweizerischer Gelehrten in den Jahren 1863 bis 1867 mit den Urmaassen der Archive zu Paris verglichene messingene Meterstab à bout, dessen Endflächen durch ebene Goldstifte von 3,5 Millimetern Durchmesser gebildet werden. Die Distanz zwischen den Mitten der Goldstifte beträgt bei der Temperatur des schmelzenden Eises 0,99999801 Meter; die lineare Ausdehnung für 1 Grad des hunderttheiligen Thermometers ist 0,0000180870.

Sobald die Schweiz die von der internationalen Metercommission anzufertigende identische Kopie des neuen internationalen Meterprototyps (Strichmaass) erhalten haben wird, tritt diese an die Stelle des oben beschriebenen Urmaasses. (Vgl. *Paris*, S. 692 und 1163.)

Das Urmaass für das *Gewicht* (ebenfalls durch die genannte Commission verglichen und auf der eidgenössischen Eichstätte deponirt) ist ein fein polirter Cylinder von Platin. Verglichen mit dem Platin-Kilogramm der Archive zu Paris, ist das wahre Gewicht dieses Urmaasses im leeren Raum 1000,00088 Gramm, oder es ist dasselbe um 0,88 Milligramm schwerer als das erstere. Das specifische Gewicht dieses Platin-Kilogramms bei 0 Grad, bezogen auf destillirtes Wasser von 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers, ist 20,5478, die kubische Ausdehnung desselben für 1 Grad 0,00002580.

Sobald die Schweiz die von der internationalen Metercommission zu erstellende Kopie des internationalen Kilogramms erhält, tritt diese an die Stelle des obigen Urkilogramms. (Vgl. *Paris*, S. 692 und 1163.)

(Die amtliche Bezeichnung der Maassgrössen ist: *der* Meter, *die* Are, der Stere, *der* Liter.)

In neuen Verträgen dürfen Angaben über Maass und Gewicht nur nach den Bestimmungen des vorgedachten Gesetzes gemacht werden.

Specielle Verordnungen über den Verkauf der Lebensmittel, Brennmate-

rialien etc. werden von den Kantonsregierungen erlassen. (Vgl. den Artikel *Schwyz* im gegenwärtigen Nachtrage.)

Schwyz.

Zu S. 818. **Maasse und Gewichte des Kantons.** Die Vollziehungs-Verordnung über Maass und Gewicht mit Bezug auf das neue schweizerische Maassgesetz vom 3. Juli 1875 (s. den Art. *Schweiz* im gegenwärtigen Nachtrage) datirt vom 29. November 1876. Sie enthält für den Kanton Schwyz folgende besondere Bestimmungen:

Nur *nach dem Gewicht* dürfen verkauft werden: Brot in Laiben; alle Sorten von Mehl, Grüsch (Kleie) und Fruchtabgängen; Getreide aller Art, Mais, Erbsen, Bohnen; grünes und dürres Obst, Kartoffeln, Kabis (Kohl aller Art) und Rüben.

Zur Messung von *Kohlen, Kalk, Gips u. s. w.*, sofern sie nicht nach dem Gewicht verkauft werden, dient eine Kiste von 1 Meter Länge, 1 Meter Breite und 1 Meter Höhe, welche also 1 Kubikmeter (räumliches Kubikmeter, sogenanntes Raummeter) fasst. — Zur Messung von *Torf* dient ein Korb, dessen Raum gleich ist einem halben Raummeter (½ Kubikmeter) = 500 Kubik-Decimeter. Die mit dieser Kiste, bez. Korb, zu messenden Materialien werden darin nicht aufgehäuft, sondern nur bis zum obern Rande der Kiste, bez. des Korbes, eingefüllt.

Smyrna.

Zu S. 824 f. **Geld. Wechselgeld.** Das sogenannte *Wechselgeld*, d. h. die Währung, in welcher die Geld- und Wechselgeschäfte hier vollzogen werden, stand im Frühjahr 1878 auf 23$^{3}/_{20}$ Piastern (Wechselgeld) für den türkischen Jirmilik oder Silber-Medschidie zu 20 türk. Piastern, oder auf ungefähr 122 bis 123 Piastern (Wechselgeld) für den türkischen Jüslik oder Gold-Medschidie (die sogenannte türkische Lira), hatte sich also wieder etwas verschlechtert. Die *Kupfermünze* stand gleichzeitig zur Goldmünze etwa wie 160 zu 100, d. h. man gab 160 Piaster türkische Kupfermünze für 100 Piaster türkische Goldmünze. — Ebenmässig haben sich auch die *Zschuruk-Währung* (Tschurugg-Währung) und das *Tarifgeld* an Werth verringert; die erstere steht der Valuta desselben Namens in Aleppo (s. diesen Art. im gegenwärtigen Nachtrage) im Werthe wesentlich gleich.

Das neue türkische *Papiergeld* (die Kaimeh; s. *Konstantinopel* im gegenwärtigen Nachtrage) hat hier noch keinen Eingang gefunden. Dasselbe wird von den Beamten, welche es als Gehaltszahlung erhalten, bei den Geldwechslern umgewechselt (gegenwärtig mit enormem Verlust); dann geht es entweder ohne weitere Verwendung hier nach Konstantinopel zurück oder in die kaiserlich türkische Grundsteuerkasse, welche es nach dem Nennwerth für voll annehmen muss.

Zu S. 826. **Wechselkurse.** Dieselben standen im April 1878 wie folgt:

Auf:	Wechselfrist.	Kurs.	Bedeutung des Kurses.
			Piaster hiesiges Wechselgeld, 121½ solche Piaster = 1 türk. Jüslik, Gold-Medschidie oder Lira gerechnet.
London	3 Monate dato.	133 bis 134	für 1 Pfund Sterling.
Paris	do.	211 bis 213	» 40 Franken.
Wien	do.	440 bis 445	» 40 Gulden österr. Währung, zahlbar in *wiener Banknoten*.
Berlin	do.	250 bis 260	» 40 deutsche Mark.

Sondershausen.

Zu S. 832 und 1165. **Papiergeld.** *Privatpapiergeld.* Die Einlösungsfrist für die *Noten* der *Thüringischen Bank* wurde bis Ende 1878 verlängert. Im Jahre 1877 wurde das Actienkapital der Bank durch Rückkauf von 1 Million Thaler Actien auf 15 Millionen Mark vermindert, und im December 1877 wurde die Liquidation der Anstalt beschlossen.

Stockholm.

Zu S. 835 ff. **Geld.** Nach einer königl. Verordnung vom 31. December 1875 ist jedermann berechtigt, gegen die im Reiche geltenden Goldmünzen oder Noten der Reichsbank in allen Landrentämtern Scheidemünze von Silber oder Bronze eingewechselt zu erhalten, doch nicht zu einem geringern Betrage jeder Münzsorte als 50 Kronen, ebenso im Staatscontor Silberscheidemünze, doch nicht unter bezüglich 2000 Kronen. (Vgl. *Kopenhagen*, S. 470.)

Zu S. 837 ff. **Papiergeld Schwedens.** 1) *Staatspapiergeld.* Die Reichsbank wurde im Jahre 1656 gegründet; Noten hat sie seit 1658, und somit ist sie diejenige Bankanstalt, welche überhaupt zuerst Zettel ausgegeben hat. 2) *Privatpapiergeld.* Ende 1876 betrug die Zahl der zur Notenausgabe berechtigten Privatbanken 28, indem zu den S. 839 genannten Instituten noch die Banken von Helsingland (im Jahre 1874) und Oskarshafen (im Jahre 1876) gekommen sind. — Ende 1876 waren an *Noten* aller 29 Zettelbanken (der Reichsbank und der Privatnotenbanken) für 88968627 Kronen in Umlauf. Der Anhang der schwedischen Verfassungssammlung für das Jahr 1876 enthält eine Verordnung, welche mehreres Neue in Betreff der zu gründenden Actienbanken enthält und woraus namentlich zu erwähnen ist, dass eine Bank ihre Operationen nicht vor erfolgter Einzahlung der Hälfte des Actienkapitals beginnen darf.

Zu S. 839. **Schwedisches Wechselrecht.** Von Seite der Regierungen von Schweden, Norwegen und Dänemark wurde eine Commission eingesetzt, um den Entwurf eines *gemeinschaftlichen scandinavischen Wechselgesetzes* auszuarbeiten. Letzteres war im Jahre 1877 geschehen, das bezügliche Gesetz selbst aber, dessen Grundlage, wie schon bei der bisherigen schwedischen Wechselordnung von 1851, die allgemeine deutsche Wechselordnung bildet, ist noch nicht erlassen.

Zu S. 841. **Wechselstempel.** Ein Reichstagsbeschluss vom April 1878 lautet folgendermaassen: „Wechsel und Anweisungen oder sogenannte Mandate, in einem ausländischen Orte gezogen oder zur Bezahlung im Auslande ausgestellt, sollen mit besonderm Stempel versehen sein, welcher für Wechsel auf 1 Krone und für Anweisungen oder Mandate auf 50 Oere lautet, oder sie sollen auf gestempelte Schemata von den erwähnten Stempelbeträgen geschrieben werden. Bei in mehrfachen Exemplaren (Prima, Secunda, Tertia) ausgestellten Wechseln ist nur dasjenige Exemplar stempelpflichtig, welches zur Verwendung kommt.

Sumâtra.

Zu S. 857. **Wechselkurse.** In *Padang* werden Wechselkurse auf Holland, London, Singapore und China (Hong-kong und Amoy) notirt, nach den Normen von *Batavia* (s. S. 114), und zwar auf Holland sowohl für 6 Monate dato, als für 6 Monate nach Sicht, auf die genannten übrigen Orte für 6 Monate nach Sicht.

Thurgau.

Zu S. 879. **Papiergeld des Kantons.** Ein weiteres *Privatpapiergeld* sind die *Noten* der *Thurgauischen Kantonalbank* in Weinfelden. Näheres darüber s. unter dem Art. *Schweiz* im gegenwärtigen Nachtrage, S. 1225.

Transvaal-Republik.

Die frühere Transvaal-Republik ist am 12. April 1877 dem *Kaplande* einverleibt worden.

Tripoli in der Berberei.

Zu S. 877. **Umlaufendes Papiergeld.** Das neue *türkische Staatspapiergeld* (die sogenannten Kaimeh; s. *Konstantinopel* im gegenwärtigen Nachtrage) ist im Frühjahr 1877 auch in Tripoli eingeführt worden. Der Preis des Goldes ist infolge der Entwerthung dieses Papiergeldes demselben gegenüber im Paschalik bedeutend gestiegen.

Tripoli in Syrien.

Zu S. 879. **Geld.** Der Abstand der hiesigen *Handelswährung* von der gesetzlichen türkischen Valuta ist seit 1876 grösser geworden und betrug im Jahre 1876 durchschnittlich 10 Procent. In dem letztern Jahre galt der türkische Jüslik (der Gold-Medschidie oder die sogenannte türkische Lira von 100 türk. Piastern Nennwerth) 110 Piaster, während er im Jahre 1875 noch (wie im Jahre 1872) zu 105 Piastern umlief. Ferner galten im Jahre 1876: der englische Sovereign 120, das französische etc. Zwanzigfrankenstück 96, der russische Silberrubel 17½, der türkische Jirmilik oder Silber-Medschidie (von 20 türk. Piastern Nennwerth) 21¼, der türkische Beschlik 5, der türkische Altelik 6 Piaster.

Zu S. 879 f. **Maasse und Gewichte.** *Getreidemaass.* Den *Schumbul* oder *Schumbol* gibt ein neuer deutscher consularischer Bericht von 1878 = 2¼ Kile zu 36,103 Litern an, also = 81,23175 Liter. Die *Grora* hat 36 Kile = 1299,708 Liter oder nahebei 1,3 Hektoliter.

Tunis.

Zu S. 881. **Umlaufendes Papiergeld.** Das *neue türkische Staatspapiergeld* (die sogenannten Kaimeh; s. *Konstantinopel* im gegenwärtigen Nachtrage) ist im Frühjahr 1877 auch in der Regentschaft Tunis eingeführt worden.

Valparaiso.

Zu S. 891. **Wechselkurse.** Durch den neuerlichen Zwangsumlauf der Banknoten und deren, wenn auch bisher noch nicht sehr grossen Verlust gegen Silbermünze (s. *Santiago de Chile* im gegenwärtigen Nachtrage) sind die Kurse beeinflusst worden; am 30. August 1878 notirte man:

auf London,	90 Tage	nach Sicht,	37 bis 37⅛ Pence Sterling } Wechselbelauf
„ Paris,		do.	3 Franken 90 Centimen } für 1 Peso hier, gegenwärtig zahlbar in Papiergeld.
„ Hamburg,		do.	318 bis 320 deutsche Mark Wechselbelauf für 100 Pesos hier, gegenwärtig zahlbar in Papiergeld.

Weimar.

Zu S. 905. In der Hauptstadt Weimar besteht seit dem Jahre 1877 eine *Gewerbekammer* für das Grossherzogthum.

Zu S. 906. **Papiergeld.** *Bisheriges Privatpapiergeld.* Die *Noten* der *Weimarischen Bank* sind, soweit sie auf Thalerwährung lauteten, noch bis Ende 1877, soweit sie auf Markwährung lauteten (Stücke zu 100 Mark), noch bis Ende 1878 an der Kasse der Bank eingelöst worden; seit den gedachten Terminen sind sie werthlos.

Wien.

Zu S. 908 f. **Geld Oesterreich-Ungarns.** Das *Papiergeld* ist in der letzten Zeit der Silbermünze an Geltung sehr nahe gerückt und hat sich schliesslich ihr sogar gleichgestellt. Am 18. September 1878 stand der Kurs des Silbers (für 100 Gulden Münze) auf 100 Gulden 35 Kreuzer Papiergeld, sodass das letztere nur noch $^7/_{20}$ Procent gegen Silbermünze verlor; im Grunde betrug dieser Verlust nur 10 Kreuzer für 100 Gulden Münze oder $^1/_{10}$ Procent = 1 Promille, insofern man nämlich, um gegen Silbermünze Banknoten zu erhalten, der Nationalbank $^1/_4$ Procent Provision zahlen muss. Am 30. September 1878 hat das Papiergeld den *Pari-Kurs* erreicht, d. h. sich im Preise der Silbermünze gleichgestellt; an dem erwähnten Tage war „Silber" in Wien notirt: „Brief" (Forderung für Silbermünze in Papiergeld) 100 (pari), „Geld" (Gebot für Silbermünze in Papiergeld) 99.90 (d. i. 99 Gulden 90 Kreuzer Papiergeld für 100 Gulden Silbermünze), sodass sich sogar eine Tendenz für Bevorzugung des Papiergeldes gegenüber der Silbermünze zeigte. — Gleichzeitig war „Gold", d. h. Zwanzigfrankenstücke, zu bezüglich 9 Gulden 29½ Kreuzer und 9 Gulden 29 Kreuzer notirt; am 3. October 1878 stand dasselbe auf 9 Gulden 33 Kreuzer (Silber auf 99.90), Dukaten auf 5 Gulden 56 Kreuzer; am 2. November 1878 standen Zwanzigfrankenstücke auf 9 G. 39½ Kr. (Silber auf pari). Auch in der ersten Hälfte des November 1878 stand Silber auf pari.

Vom 1. Januar 1879 an findet die Bezahlung der *Zölle* in *Goldmünze* statt; Silbermünze wird zur Zollzahlung nur gegen ein monatlich bekanntzumachendes Agio des Goldgeldes zugelassen. „Dem Verordnungswege ist auch die Festsetzung des Guldenwerthes in Gold der in- und ausländischen Goldmünzen vorbehalten, zu welchem dieselben bei Zollzahlungen angenommen und gegeben werden." (Oesterreichisch-ungarischer Zolltarif vom 27. Juni 1878, Art. XIII.)

Zu S. 914. Durch die Ausgleichungsvereinbarung zwischen beiden Reichshälften vom Frühjahr 1876 haben die beiden Regierungen einander gegenseitig das Recht zur Errichtung einer *selbständigen Zettelbank* zuerkannt, jedoch soll in den nächsten zehn Jahren unter principieller Anerkennung der Einheitlichkeit der Noten und der Deckung derselben in beiden Reichshälften zur ausschliesslichen Notenausgabe nur Eine Bankgesellschaft mit zwei coordinirten Bankanstalten in Wien und Budapest und einem paritätisch zusammengesetzten Centralorgan ermächtigt werden. Die Bankanstalt in Wien erhält 70 Procent, diejenige in Budapest 30 Procent der emittirten Noten zur ausschliesslichen Verwendung im Bankgeschäft Die constituirende Generalversammlung der nunmehrigen „*Oesterreichisch-ungarischen Bank*" hat am 30. September 1878 in Wien stattgefunden.

Zu S. 918 f. **Geldkurse.** Für den Verkehr der wiener Börse ist als Usanz im Geldhandel Folgendes zu bemerken: Es müssen wiegen: 500 Stück deutsche Zwanzigmarkstücke 3975 Gramm, 500 Stück russische Halbimperiale 3267 Gramm, 500 Stück englische Sovereigns 3987 Gramm, 500 Stück türkische Lire (Jüslik zu 100 türk. Piastern) 3602 Gramm. Ein etwaiges Mindergewicht ist dem Uebernehmer zu vergüten, wobei jedes fehlende volle halbe Gramm bei Zwanzigmarkstücken mit $^1/_{16}$ eines Zwanzigmarkstücks, bei Halbimperialen mit $^1/_{13}$ eines Halbimperials, bei Sovereigns mit $^1/_{16}$ eines Sovereign, bei türkischen Lire mit $^2/_{29}$ einer türkischen Lira zu dem bedungenen Kurse zu berechnen ist. Die Uebernahme von halben und Viertelstücken, wo solche bei den genannten Goldmünzen vorkommen, darf, den Fall einer besondern Verabredung ausgenommen, nicht verweigert werden.

Uebersicht

der

Gold- und Silber-Münzprägungen.

A. Goldmünzen.

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Baiern.				
Vorige Ausmünzung.				
Goldgulden der Stadt *Augsburg* sind auch noch unter König Ludwig II. ausgemünzt worden.				
Finland.				
Nach dem Gesetz vom 9. August 1877.				
Stück zu 20 Mark, dem französischen 20-Frankenstück gleich	6,4516	900	5,8065	16,2
Stück zu 10 Mark, dem französischen 10-Frankenstück gleich	3,2258	900	2,9032	8,1
Monaco.				
Seit 1878, gesetzlich (in Paris geprägt):				
Stück zu 100 Franken, wie in Frankreich . . .	32,2581	900	29,0323	81
» » 20 » » » » . . .	6,4516	900	5,8065	16,2
Persien.				
a) *Seit* 1878 (bis jetzt nur als Probestücke zu betrachten).				
Gesetzlich:				
Tomân zu 10 Kran, dem französischen 10-Frankenstück gleich	3,2258	900	2,9032	8,1
Halber Tomân zu 5 Kran und Viertel-Tomân zu $2\frac{1}{2}$ Kran nach Verhältnis.				

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Nach Untersuchung in der Münzstätte zu Wien:				
Tomân	3,206	905,5	2,9030	8,0995
b) *Unter Feth Ali Schah* (reg. 1796 bis 1834), nach neuer Untersuchung durch den österr. Bergrath Pechan in Teherân.				
Tomân, *durchschnittlich*	3,467	989	3,4289	9,5665
c) *Unter Mehmed Schah* (reg. 1834 bis 1848), nach Untersuchung des Gewichts durch den österr. Bergrath Pechan in Teherân.				
Tomân, *durchschnittlich* (gesetzliche Feinheit 960 Tausendtheile, wie auch Untersuchungen in der wiener Münzstätte constatirt haben)	3,48	960	3,3408	9,3208
Spanien.				
(Wiederholung aus dem ersten Nachtrage, Seite 1166.)				
Nach dem Gesetz vom 19. October 1868 auch:				
Stück zu 100 Pesetas	32,25806	900	29,0323	81
» » 50 »	16,12903	900	14,5161	40,5
Nach dem königl. Decret vom 20. August 1876.				
Stück zu 25 Pesetas	8,06451	900	7,2581	20,25
Südamerikanische Freistaaten.				
1) **Argentinische Conföderation** (Argentinische Republik).				
Nach dem Gesetz vom September 1875.				
Colon zu 10 Pesos fuertes (harten Piastern) . .	16,6667	900	15	41,85
Doppel-Colon (Doble Colon) zu 20 Pesos fuertes	33,3333	900	30	83,7
Halber Colon (Medio Colon) zu 5 » »	8,3333	900	7,5	20,925
4) **Venezuela.**				
Die S. 980 erwähnten Goldmünzen sind ausgeprägt worden; denn ein Decret des Freistaats Uruguay vom 21. September 1876 tarifirt u. a. das goldene „*venezolanische* 20-*Pesosstück*“.				
5) **Uruguay.**				
Der Doblon zu 10 Silber-Pesos (nach dem Gesetz vom 23. Juni 1862) war bis Ende 1876 *nicht ausgemünzt*, höchst wahrscheinlich also wohl auch keine Stücke zu $^1/_2$ und zu $^1/_4$ Doblon.				

B. Silbermünzen.

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Finland.					
Nach dem Gesetz vom 9. August 1877.					
Scheidemünze.					
Stück zu 2 Mark (dem russ. halben Rubel gleich), wie seit 1864 . .	10,3658	868,056	8,9981	1,61965	0,8098
Stück zu 1 Mark (dem russ. Viertel-Rubel gleich), wie seit 1864 . . .	5,1829	868,056	4,4990	0,8098	0,4049
Stück zu $^1/_2$ Mark oder 50 Penniä, wie seit 1864	2,5494	750	1,9121	0,3442	0,1721
Stück zu $^1/_4$ Mark oder 25 Penniä, wie seit 1864	1,2747	750	0,9560	0,1721	0,0860
Nordamerikanische Freistaaten.					
Nach dem Gesetz vom 28. Februar 1878 (wie früher nach dem Gesetz vom 18. Januar 1837; vgl. S. 1037).					
Dollar (Standard silver dollar) zu 100 Cents (Gewicht 412$^1/_2$ Troygrän, Feingewicht 371$^1/_4$ Troygrän)	26,7296	900	24,0566	4,3302	2,1651
Persien.					
a) *Seit Juli* 1877, *gesetzlich* (bis jetzt nur als Probestücke zu betrachten).					
Kran (Sāhib kran), dem Franken französ. *Silberkurant* gleich . . .	5	900	4,5	0,8100	0,4050
b) *Vorige Ausmünzung*, nach neuerer Untersuchung grösserer Mengen aus den Jahren 1861 (pers. 1277) bis 1877 (pers. 1293) und aus 13 Münzstätten durch den österreich. Bergrath Pechan und nach Prüfung des Gewichts von 20 Stück durch Dr. C. Ernst in Wien.					
Kran (Sāhib kran), *durchschnittlich*	4,9408	856,154	4,23006	0,7614	0,3807
c) *Seit etwa* 1857, gesetzlich *(die abweichende Angabe S.* 1047 *unter* 1 — *nach Dr. J. E. Polak — ist zu streichen):*					
Kran (Gewicht 26 Nachod) . . . . Penabat oder halber Kran nach Verhältnis.	4,9833	960	4,784	0,8611	0,4306

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
d) *Unter Feth Ali Schah* (reg. 1796 bis 1834), *Mehmed Schah* (reg. 1834 bis 1848) *und zum Theil noch unter dem jetzigen Schah Näsir-ed-din.*					
Gesetzlich:					
Kran	5,3667	960	5,152	0,9274	0,4637
Nach Untersuchungen durch den österreich. Bergrath Pechan in Teherân:					
Kran, *durchschnittlich*	5,378	962	5,1736	0,9313	0,4656
Südamerikanische Freistaaten.					
1. Argentinische Conföderation (Argentinische Republik).					
Nach dem Gesetz vom Septbr. 1875.					
Peso Plata oder Silberpiaster (zu 1 Peso fuerte oder harten Piaster)	27,11	900	24,399	4,3918	2,1959
Scheidemünze.					
Stück zu 50 Centavos oder $^1/_2$ Peso Plata	12,5	900	11,25	2,0250	1,0125
Stück zu 20 Centavos oder $^1/_5$ Peso Plata	5	900	4,5	0,8100	0,4050
Stück zu 10 Centavos oder $^1/_{10}$ Peso Plata	2,5	900	2,25	0,4050	0,2025
Stück zu 5 Centavos oder $^1/_{20}$ Peso Plata	1,25	900	1,125	0,2025	0,10125
2. Bolivia.					
Scheidemünze:					
a) *Gegenwärtig* und seit 1876.					
Stück zu $^1/_5$ Boliviano oder 20 Céntimos	5	800	4	0,7200	0,3600
b) *Vorher*, im Jahre 1875.					
Stück zu $^1/_4$ Boliviano oder 25 Céntimos	6,25	800	5	0,9000	0,4500
Bemerkung. Auf S. 1097 wird nach dem im gegenwärtigen Nachtrag im Haupttext unter „Bolivia“ im Eingang Angeführten unter „7) Spätere Prägung“ die dieser Ueberschrift beigefügte Parenthese „(doch vor 1859)“ in Wegfall zu bringen sein.					
5. Uruguay.					
Nach dem Gesetz vom Dec. 1876, als					
Scheidemünze.					
Stück zu $^1/_2$ Peso od. 50 Centésimos	12,5	900	11,25	2,0250	1,0125
» » $^1/_5$ » » 20 » nach Verhältnis	5	900	4,5	0,8100	0,4050
» » $^1/_{10}$ » od. 10 Centésimos, nach Verhältnis	2,5	900	2,25	0,4050	0,2025

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Berichtigungen.

Seite	76,	Zeile	4 v. o.,	statt: Lepat, lies: Lepta.
»	76	»	16 v. u.,	st.: trocnke, lies: trockne.
»	89	»	6 v. u.,	st.: Tikat, lies: Tikal.
»	157	»	24 v. u.,	st.: Granadina, lies: Granadino.
»	208	»	24 v. u.,	st.: Munzana, lies: Manzana.
»	220	»	5 v. u.,	st.: Comission, lies: Commission.
»	230	»	5 v. o.,	st.: Candia, lies: Palermo.
»	258	»	33 v. o.	ist das Wort „ältern“ zu streichen.
»	345	»	33 v. o.,	st.: 15,75 Gramm, lies: 17,593 Gramm.
»	402	»	23 v. o.,	st.: 4 Paralle, lies: 40 Paralle.
»	402	»	17 v. u.,	st.: 4 Paralle, lies: 40 Paralle.
»	410	»	8 v. u.,	st.: hat nur, lies: hatte *früher*.
»	419	»	12 und 11 v. u.,	st.: Tehls oder Liang zu 10 Condorin oder 100 Käsch (auch Cents genannt), lies: Tehls oder Liang zu 100 Condorin (Kändärihn, engl. Candareen, auch Cents genannt) oder 1000 Käsch.
»	433	»	19 v. o.,	st.: Troygrän, lies: Troy-Unzen = $10^1/_{15}$ Troy-Pfund.
»	446	»	4 v. o.,	st.: s. gleich hierunter, lies: s. oben.
»	451	»	4 u. 5 v. o.,	st.: in allen Kassen der Preussischen Bank, lies: bei dem Contor der Reichsbank in Köln (seit 1872 nur bei dieser Stelle; vgl. S. 140).
»	461	»	20 v. o.,	st.: Medschiedie, lies: Medschidie.
»	523	»	12 bis 6 v. u.	ist der Satz: „Die an jeden Inhaber . . . . Indossatars angeben“ zu streichen, weil die betreffende Bestimmung aufgehoben ist.
»	613	»	23 v. o.,	st.: Godwährung, lies: Goldwährung.
»	636	»	17 v. o.,	st.: Duato, lies: Ducato.
»	643	»	26 v. o.,	st.: Millo, lies: Mills.
»	652	»	24 v. u.	ist das Wort: Mill. (Millionen), zu streichen.
»	726	»	10 v. o.	ist das Wort: andern, zu streichen.
»	729	»	15 v. o.,	st.: noch, lies: nach.
»	761	»	1 v. o.,	st.: Apotekergewicht, lies: Apothekergewicht.
»	825	»	7 v. u.,	st.: Eintheilungsacten, lies: Eintheilungsarten.
»	1063	»	1 v. u.,	in der ersten Zifferncolumne, st.: 37,0379, lies: 37,0370.
»	1151	»	17 v. u.,	st.: S. 1037, lies: S. 1115.
»	1161	»	12 v. u.,	st.: genannt, lies: gemeint.